Der Versicherungsfall
überhaupt und insbesondere bei der Haftpflichtversicherung.

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Doktorwürde

bei der

Juristischen Fakultät der Universität Leipzig

eingereicht von

Pejo Peef

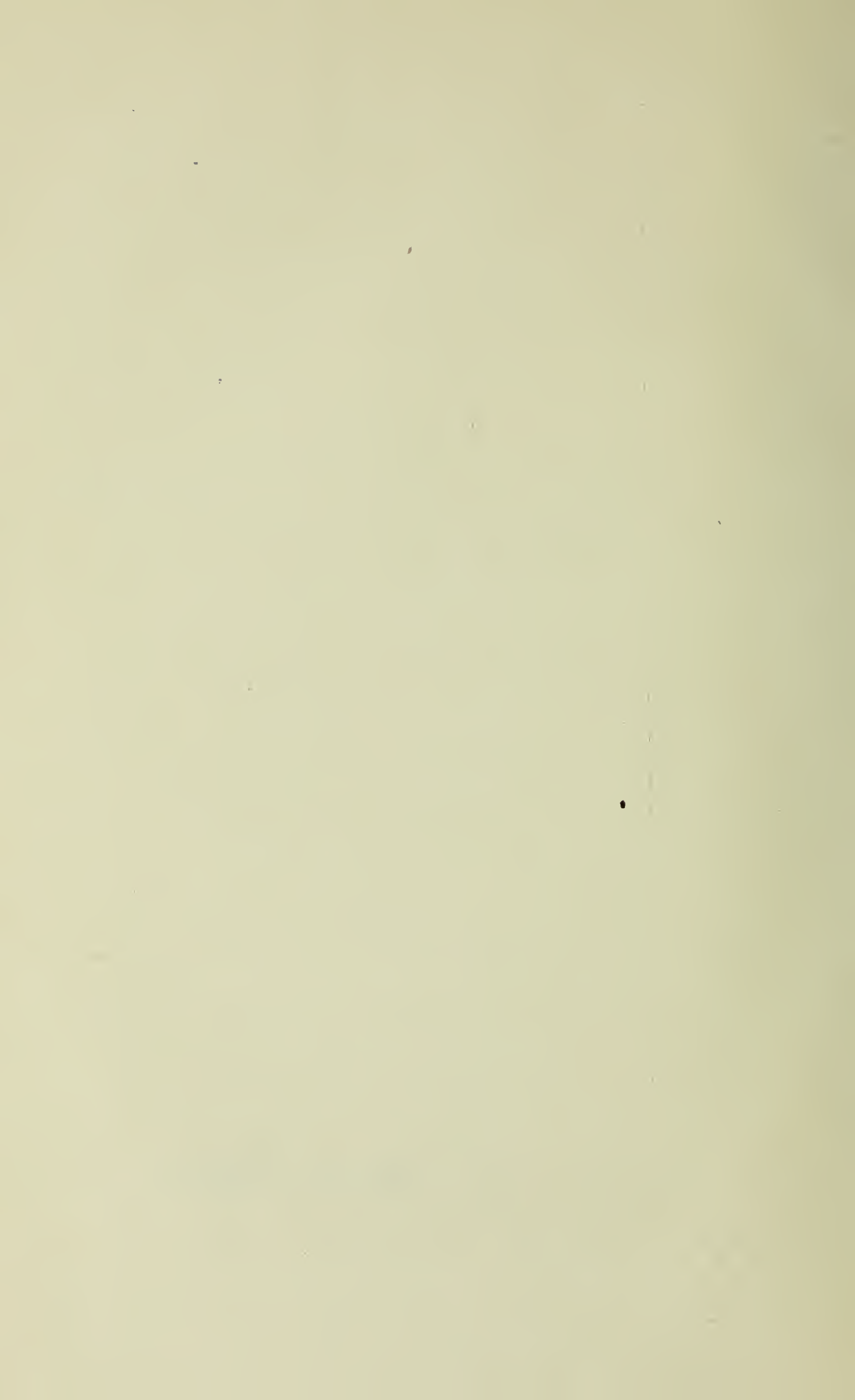
aus Sofia.

Halle a. S.

Buchdruckerei von Heinrich John.

1914.

Meinen Eltern.



INHALTSVERZEICHNIS.

Seite

Einleitung 11

I. Der Versicherungsfall im allgemeinen.

1. Der Bedarf 14

Das Sicherheitsbedürfnis, S. 14. — Die wirtschaftlichen Übel, S. 15. — Das Bedarfsmoment in der Versicherung, S. 16.

2. Die Gefahr.

A. Im allgemeinen 19

I. Begriff. — Allgemeines, S. 19. —
II. Schattierungen, S. 21. — Die Gefahr als Zustand der Schadensmöglichkeit, S. 21. — Die Gefahr als causa damni, S. 22. — Die Gefahr als damnum, S. 23. —

B. Im Versicherungsvertragsgesetz 25

I. „Übernahme der Gefahr", S. 25. — „Gefahrumstände", S. 25. — „Gefahrerhöhung", S. 26. — „Laufen der Gefahr", S. 27. — „Tragen der Gefahr", S. 28. — „Umfang der Gefahr", S. 29. — Die Gefahr als causa damni, S. 29. — „Dieselbe Gefahr", S. 30. — Periculum rei, S. 30. —

II. Im allgemeinen, S. 30. —

C. In der Literatur 32

Das „Bedrohtsein", S. 32. — Subjektive Gefahren (Geschäftsrisiko und dergl.), S. 32. — Die Versicherungsgefahr — wirtschaftliche Gefahr, S. 33. —

3. Der Versicherungsfall 35

I. Bestimmung: Versicherungsgefahr, S. 35; — Versicherungsfall, S. 36. —
II. Im einzelnen: bei Versicherungen mit kausal gebundenem Sicherungszweck, S. 36; — bei Versicherungen mit kausal ungebundenem Sicherungszweck, S. 37. —
III. Äussere Anhaltspunkte, S. 38. —
IV. Wesen des Versicherungsfalles, S. 39. — Einfluss der Gefahrerhöhung auf seinen Eintritt, S. 39. — Herbeiführung durch den Versicherten, S. 39. —
V. Dauer des Versicherungsfalles, S. 40.
VI. Die Bestimmung des Versicherungsfalles in der Literatur: Wörner, S. 42; — Schneider, S. 43; — Kohler, S. 44. —

Seite

II. Der Versicherungsfall bei der Haftpflichtversicherung.

Allgemeines 45

1. Aufgabe und Wesen der Haftpflichtversicherung . 46

Die Versicherung im allgemeinen und ihre Einteilung, S. 46. —

I. Sicherheitsbedürfnis und Sicherungszweck bei der Haftpflichtversicherung: die wirtschaftliche Aufgabe, S. 48. — Die Haftpflichtversicherungsgefahr, S. 49. —

II. Die Haftpflichtversicherung — Schadenversicherung: der wirtschaftliche Zweck, S. 50. — Rechtsschutzversicherung, S. 51. — Schadenversicherung: das Schadensmoment bei der Haftpflichtversicherung, S. 53. —

2. Der Schaden bei der Haftpflichtversicherung . . . 56

I. Die rechtliche Belastung des Versicherten mit der Haftpflichtschuld, S. 56. —

II. Die Notwendigkeit ungewöhnlicher Aufwendungen, S. 57. —

III. Der Schaden des geschädigten Dritten, S. 59. — Koinzidenzinteresse des Haftpflichtigen am verletzten Rechtsgut, S. 60. — Das versicherte Interesse bei der Haftpflichtversicherung, S. 61. —

3. Der Versicherungsfall bei der Haftpflichtversicherung 62

I. Bestimmung, S. 62. —

II. Die Einwendungen dagegen, S. 63. — Die Versicherungszeit, S. 64. — E contrario aus § 153 VVG., S. 66. — Unanwendbarkeit des § 2 VVG., S. 66. — Unanwendbarkeit der §§ 38, 39 VVG., S. 68. — Unanwendbarkeit der §§ 62, 63 VVG., S. 69. — Rettungspflicht des Versicherungsnehmers, S. 70. — Ersatzpflicht des Versicherers, S. 70. — Den Eintritt des Versicherungsfalls beeinflußende Umstände, S. 72. — Der Eintritt des Versicherungsfalles in der Willkür des Geschädigten, S. 73. — Zusammenfassung, S. 73. —

III. Die causa remota als Versicherungsfall bei der Haftpflichtversicherung, S. 74. — Die Belege: Die Versicherungszeit, S. 75. — Argumentum e contario aus § 153 VVG., S. 75. — Die zwei Versicherungsfälle der Begründung, S. 75. — Haftung des Versicherers für die Kosten des erfolgreichen Haftpflichtprozesses, S. 76. — Begriffliche Erwägungen, S. 80. — Praktische Bedenken, S. 81. —

IV. Andere Momente als Versicherungsfall bei der Haftpflichtversicherung: der Zeitpunkt der Entschädigungsleistung an den Dritten, S. 82. — Der Zeitpunkt der Verurteilung des Versicherten, S. 83. — Gierkesche Formel, S. 83. — Ehrenbergs Bestimmung, S. 84. —

Ergebnis 84

LITERATURVERZEICHNIS.

Allgemeine Haftpflichtversicherungsbedingungen des Tarifverbandes der in Deutschland arbeitenden Haftpflichtversicherungsgesellschaften, abgedruckt in der Sammlung von Versicherungsbedingungen deutscher Versicherungsanstalten, herausgegeben vom Deutschen Verein für Versicherungs-Wissenschaft, fünfter Teil, erste Hälfte, Berlin 1912, S. 147 ff. (zit. Allg. Vers. Bed.).

Begründung zum Entwurf eines Gesetzes über den Versicherungsvertrag in Reichstagsvorlage des Gesetzes, Berlin 1907.

Bendix, L., Terminologie und Begriffsbildung im Gesetzentwurf über den Versicherungsvertrag, Berlin 1904.

Berichte, Denkschriften und Verhandlungen des Fünften Internationalen Kongresses für Versicherungs-Wissenschaft zu Berlin, vom 10. bis 15. September 1906; herausgegeben im Auftrag des Deutschen Vereins für Versicherungs-Wissenschaft von Prof. Dr. Alfred Manes; Berlin 1906.

Brodmann, E., Zur Theorie des Versicherungsvertrages, in Leipziger Zeitschrift für Handels-, Konkurs- und Versicherungsrecht, Jahrg. I, München 1907, S. 193 ff.

Conradt, R., Das juristische Wesen der Haftpflichtversicherung, Göttinger Dissertation, Magdeburg 1907.

Cosack, K., Lehrbuch des Handelsrechts, 7. Aufl., Stuttgart 1910.

Domizlaff, K., Die Versicherung gegen Schäden durch Betriebsunterbrechung infolge Brand, Blitzschlag oder Explosion, in Leipziger Zeitschrift für Handel-, Konkurs- und Versicherungsrecht, Jahrg. 5, München 1911, S. 721 ff.

Derselbe, Artik. „Betriebsunterbrechungsversicherung“ in Manes’ Versicherungslexikon, Ergänzbd., Tübingen 1913, Sp. 128 ff.

Ehrenberg, V., Versicherungsrecht, Bd. I, Leipzig 1893.

Derselbe, Die Rückversicherung, Hamburg 1885.

Derselbe, Das künftige Rückversicherungsrecht (Heft 15 der Veröffentlichungen des Deutschen Vereins für Versicherungs-Wissenschaft), Berlin 1908.

Derselbe, Die juristische Natur der Lebensversicherung, in Zeitschrift für das gesamte Handels- und Konkursrecht, Bd. 33, Stuttgart 1886, S. 1 ff.

Derselbe, Der Begriff des Versicherungsvertrages, in Leipziger Zeitschrift für Handels-, Konkurs- und Versicherungsrecht, Jahrg. I, München 1907, S. 161 ff.

Derselbe, Versicherungsrecht in Hinnebergs Kultur der Gegenwart, Teil II, Bd. VIII. Systematische Rechtswissenschaft, I. Aufl., Leipzig 1906, S. 118 ff.

Engelmann, A., Das Bürgerliche Recht Deutschlands usw., 6. Aufl., Berlin 1913.

Frank, Das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich nebst dem Einführungsgesetz, erläutert von —, 8. Aufl., 1911.

Freudenstein, G., Einige Bemerkungen zur Haftpflichtversicherung, in Ehrenzweigs Assecuranz-Jahrbuch, Jahrg. XX, Wien 1899, S. 97 ff.

Georgii, Die Haftpflichtversicherung im Entwurf „eines Gesetzes über den Versicherungsvertrag". Stuttgart. 1904.

Derselbe, Vorsätzliche Herbeiführung des Versicherungsfalls in guter Absicht, in Leipziger Zeitschrift für Handels-, Konkurs- und Versicherungsrecht, Jahrg. I, München 1907, S. 538 ff., 777 ff., 883 ff.

Gerhard, Hagen, Manes u. a., Kommentar zum Deutschen Reichsgesetz über den Versicherungsvertrag, Berlin 1908 (zit. Gerh.-Manes, Komm.).

Gierke, Julius, Die Haftpflichtversicherung und ihre Zukunft, in Zeitschrift für das gesamte Handels- und Konkursrecht, Bd. 60, Stuttgart 1907, S. 1 ff.

Derselbe, Besprechung der Georgii'schen Schrift über die Haftpflichtversicherung (s. oben!), ebda, Bd. 50, Stuttgart 1904, S. 613.

Goldschmidt, L., System des Handelsrechts im Grundriß, 4. Aufl., Stuttgart 1892.

Hagen, Otto, Die neuen Versicherungsbedingungen, V. Die Haftpflichtversicherung, besprochen von —, in Zeitschrift für die gesamte Versicherungs-Wissenschaft, herausgegeben vom Deutschen Verein für Versicherungs-Wissenschaft, Bd. X, Berlin 1910, S. 461 ff.

Derselbe, Besprechung von Ehrenbergs Versicherungsrecht in Hinnebergs Kultur der Gegenwart (siehe oben!) in Zeitschrift für die gesamte Versicherungs-Wissenschaft, Bd. 7, Berlin 1907, S. 352.

Hager, P. und Bruck, E., Reichsgesetz über den Versicherungsvertrag, 3. Aufl., Berlin 1913 (zit. Hag.-Br., Komm.).

Hecker, H., Zur Lehre von der rechtlichen Natur der Versicherungsverträge, I. Die Schadenversicherung, München 1894.

Hensel, W., Kritische Sichtung der Theorien über die juristische Natur des Versicherungsvertrages, Inaugural-Dissertation, Leipzig 1905.

Hiestand, Grundzüge der privaten Unfallversicherung mit besonderer Berücksichtigung der Haftpflichtversicherung, Stuttgart 1900.

Hupka, Joseph, Der Begriff des Versicherungsvertrages, in Zeitschrift für das gesamte Handels- und Konkursrecht, Bd. 66, Stuttgart 1910, S. 546 ff.

Kohler, Josef, Lehrbuch des Bürgerlichen Rechts, Bd. II, 1906,

Derselbe, Bürgerliches Recht in Holtzendorffs Encyklopädie der Rechtswissenschaft, 6. Aufl., herausgegeben von Josef Kohler, Bd. I, Berlin 1904, S. 561 ff.

Derselbe, Das Versicherungsrecht in Dernburgs: Das Bürgerliche Recht des Deutschen Reichs und Preußens, Bd. VI, herausgegeben von Josef Kohler, Berlin 1910, S. 347 ff.

Kritik des Gesetzentwurfs über den Versicherungsvertrag. Berichte und Debatten auf der Mitgliederversammlung des Deutschen Vereins für Versicherungs-Wissenschaft am 10., 11. und 12. Dezember 1903. Berlin 1904 (Heft 2 der Veröffentlichungen des Deutschen Vereins für Versicherungswissenschaft).

Krosta, Über den Begriff Versicherung usw., Berlin 1911.

Lehmann, K., Lehrbuch des Handelsrechts, 2. Aufl., Leipzig 1912.

Leibl, K., Die juristische Natur der Haftpflichtversicherung. Göttinger Dissertation (auch in Ehrenzweigs Jahrbuch, Jahrg. XIX, S. 125 ff.), Wien 1898 (zit. Leibl, Diss.).

Lewis, W., Lehrbuch des Versicherungsrechts, Stuttgart 1888.

v. Liszt, Fr., Lehrbuch des Deutschen Strafrechts, 20. Aufl., Berlin 1913.

Manes, Alfr., Die Haftpflichtversicherung, ihre Geschichte, wirtschaftliche Bedeutung und Technik, Leipzig 1902.

Derselbe, Grundzüge des Versicherungswesens, 2. Aufl., Leipzig 1911.

Derselbe, Artikel „Haftpflichtversicherung“ im Handwörterbuch der Staatswissenschaften, Band 5, Jena 1910, S. 224 ff.

Derselbe, Artikel „Haftpflichtversicherung“ in dem von ihm herausgegebenen Versicherungslexikon (VL.), Tübingen 1909, Sp. 426 ff.

Mayer-Allfeld, Lehrbuch des Deutschen Strafrechts, 7. Aufl., 1911.

v. Mayr, G., in Berichte, Denkschriften und Verhandlungen des Fünften Internationalen Kongresses für Versicherungswissenschaft (s. oben!).

Schneider, K., Gesetz über den Versicherungsvertrag, erläutert von —, München 1908 (zit. Schneider, Komm.).

Derselbe, Artikel „Gefahr“ und „Versicherungsfall“ im Manes' Versicherungslexikon, Hauptband Sp. 416 ff. bezw. Sp. 1441 ff.; Ergänzbd. Sp. 777 ff., Tübingen 1909 bezw. 1913.

Derselbe, Herbeiführung des Versicherungsfalls in guter Absicht, in Österreichischer Revue, Nr. 18 u. 19, 1908.

Serini, H., Artikel „Haftpflichtversicherung“ im Manes' Versicherungslexikon, Ergänzbd., Tübingen 1913, Sp. 329 ff.

Unfried, H., Die Schadenregulierung in der Haftpflichtversicherung unter Berücksichtigung des Gesetzes über den Versicherungsvertrag, in Zeitschrift für die gesamte Versicherungs-Wissenschaft, Band IX, Berlin 1909, S. 271 ff.

Derselbe, Die Normativbestimmungen in der Haftpflichtversicherung und das Versicherungsvertragsgesetz, ebda, Bd. XI, Berlin 1911, S. 481 ff.

Wörner, G., Anzeigepflicht des Versicherten und Kündigungsrecht des Versicherers beim Versicherungsfall, in der von ihm herausgegebenen Deutschen Versicherten-Zeitung, Jahrg. I, Leipzig 1905, S. 180 ff.

Die Abhandlungen in Zeitschriften sind nach Verfasser und Zeitschrift zitiert, dabei bedeutet:

LZ = Leipziger Zeitschrift für Handels-, Konkurs- und Versicherungsrecht, herausgegeben von Jaeger, Düringer und Könige, München 1907 ff.

ZHR = Zeitschrift für das gesamte Handels- und Konkursrecht, begründet von Goldschmidt, herausgegeben von Lehmann u. and., Stuttgart.

ZVW = Zeitschrift für die gesamte Versicherungs-Wissenschaft, herausgegeben vom Deutschen Verein für Versicherungs-Wissenschaft, Berlin 1901 ff.

EINLEITUNG.

Hand in Hand mit der allgemeinen Entwicklung der Volks- und Weltwirtschaft fortschreitend, zu einem mächtigen Faktor im gegenwärtigen Wirtschaftsleben emporgewachsen, ist und bleibt die Versicherung in ihrem Wesen ein Ausfluß der genossenschaftlichen Idee, ein Erzeugnis des Zusammengehörigkeits- und Gegenseitigkeitssinnes. Mehr als in mancher anderen wirtschaftlichen Einrichtung ähnlicher Art findet in ihr der Gedanke der Vereinigung einer Mehrheit von Privatwirtschaften zur Sicherung ihrer Existenz, ihres ungestörten Fortbestehens ihre Ausprägung. „Alle für einen" ist ihre Parole. Durch Beiträge einer Anzahl Personen, welche derselben wirtschaftlichen Gefahr ausgesetzt sind, sollen alle die Schäden und Nachteile ausgeglichen werden, die einige von ihnen infolge des tatsächlichen Eintritts dieser Gefahr wirklich erleiden. Der Individualschaden soll zu einem sozialen, zu einem Schaden der Gesamtheit gemacht werden. Denn viele tragen eine Last leichter als einer allein.

Die Kehrseite dieses sozialen Grundgedankens aller Versicherung ist nun, daß der Versicherungsschutz anscheinend nur einigen wenigen der daran Beteiligten zugute kommt, nur denjenigen, bei denen die Wirkung der gemeinsamen Gefahr wirklich zur Auslösung kommt und einen Vermögensbedarf hervorruft. Denn nur diese kommen in die Lage, die segensreiche Wirkung der Versicherung zu verspüren, nur sie erhalten gegen ihre Beiträge (Prämien) eine reale, sinnlich wahrnehmbare Gegenleistung vom Versicherer.

Dies tritt noch schärfer hervor, wenn man von der volkswirtschaftlichen zu der juristischen Betrachtungsweise übergeht. Juristisch wird doch die Versicherung nicht sowohl als jene wirtschaftlich-soziale Einrichtung zur gemeinsamen Tragung einer gemeinsamen wirtschaftlichen Gefahr, sondern vielmehr als der — wenngleich an sich auf demselben Grundgedanken beruhende und der Erreichung desselben Zweckes dienende, jedoch im einzelnen von ihm losgelöste — Versicherungsvertrag zwischen dem Einzelnen, jener Gefahr ausgesetzten, und dem die Einzelnen zum gemeinsamen

Tragen derselben Organisierenden betrachtet. Von einem solchen Gesichtspunkt aus, bei welchem jeder einzelne Versicherungsvertrag, jedes einzelne Versicherungsverhältnis für sich allein in Betracht gezogen und gewürdigt wird, ist es nicht zu übersehen, daß nicht in allen Fällen, bei allen Versicherungsverhältnissen dieselben gesamten Rechtswirkungen eintreten, daß es vielmehr nur in manchen Fällen zu einem aktiven Eingreifen, zu einer effektiven Leistung des Versicherers kommt, während in den übrigen, weitaus die Mehrheit bildenden Fällen, eine solche unterbleibt, der Versicherer sich vom Anfang bis zum Ende bloß passiv zu verhalten hat. Dies erweckt nun den Anschein, als ob sich im ersteren Falle das Versicherungsverhältnis zu einem vollkommen zweiseitigen (gegenseitigen) Rechtsverhältnis entwickle, im letzteren aber beim angeblich einseitigen verbleibe.

Wenngleich dies nur ein Schein, das Versicherungsverhältnis vielmehr allemal ein zweiseitiges Rechtsverhältnis, der Versicherungsvertrag ein gegenseitiger Vertrag ist[1]), und selbst dem Laien nie einfallen würde, sich benachteiligt zu fühlen, wenn er gegen seine jahrelang gezahlten Prämien keine Gegenleistung vom Versicherer bekommt, weil sein Haus nicht gebrannt, sein Acker nicht vom Hagel geschlagen usw., doch ist das Moment, welches jenen äußerlichen Unterschied unter den einzelnen Versicherungsverhältnissen veranlaßt, indem es durch seinen Eintritt oder sein Ausbleiben das passive Verhalten des Versicherers zu einem aktiven Handeln werden bezw. unverändert fortbestehen und enden läßt, juristisch von großer Bedeutung, da es neue, bisher latente Pflichten auf beiden Seiten hervorruft, die schon bestehenden allgemeinen aber spezialisiert und modifiziert. Dieses Moment wird allgemein als der Versicherungsfall bezeichnet.

Der Versicherungsfall ist also das Moment oder das Ereignis, welches die spezifischen, durch den Zweck der Versicherungsnahme und die Aufgabe der Versicherung als wirtschaftliche Einrichtung gegebenen[2]), dem Versicherungsverhältnis als solchem

---

[1]) Darauf näher einzugehen, scheint mir hier nicht der richtige Ort zu sein, zumal die Kontroverse von keinerlei Bedeutung für unsere weiteren Ausführungen ist. Vgl. dazu: Goldschmidt, System, S. 250; Hecker, VVertrag, S. 97 f.; Hensel, Diss. S. 52 f., 27 f. und die hier angegebene Literatur; weiter Ehrenberg, VR. S. 72, neuerdings in LZ. I. S. 170; Hupka, ZHR. 66, S. 581; Lewis, LB. S. 28 (auch 19, 21); Brodmann, LZ. I. S. 196; Kohler in Dernb. BR. VI. S. 365, auch LBBR. II. S. 307, Encykl. I. S. 686; Schneider im VL. Sp. 417, Komm. S. 39; Cosack, LHR. S. 546, 548.

[2]) Im Gegensatz zu den Leistungen, die der Versicherer infolge der Eigenart mancher Versicherungen zwar auf Grund des Versicherungsvertrages, aber nicht weil durch ihn bezweckt, sondern Kraft allgemeinrechtlicher Erwägungen zu machen hat, z. B. Rückkauf der Police bei der

entspringenden Verpflichtungen des Versicherers zum Gewähren des Versicherungsschutzes zur Entstehung bringt.

Es gilt nun im Folgenden, dieses Moment in seinem Wesen, seinen Voraussetzungen, seinen Wirkungen und Folgen zu untersuchen und zu würdigen und die Grundsätze zur Bestimmung des Zeitpunkts seines Eintritts festzustellen, und zwar zunächst allgemein, wie uns dasselbe in allen Versicherungsarten entgegentritt, sodann wie es sich insbesondere bei der Haftpflichtversicherung gestaltet, wo es manches Eigentümliche aufweist und beträchtliche Schwierigkeiten bei der Bestimmung seines Eintritts bietet. Demgemäß werde ich in einem ersten Kapitel den Versicherungsfall im allgemeinen behandeln, um mich dann in einem zweiten der Bestimmung des Versicherungsfalles speziell bei der Haftpflichtversicherung zuzuwenden.

Lebensversicherung u. a. m. Daher kann man den Versicherungsfall, wie Gerh.-Manes, Komm. (S. 13) richtig bemerkt, nicht schlechthin als das Ereignis bezeichnen, „mit dessen Eintritt die Leistungspflicht des Versicherers begründet wird“ (vgl. Begr. S. 12).

I. Der Versicherungsfall im allgemeinen.

1. Der Bedarf.

Wesen und Natur des Versicherungsfalles hängen aufs Engste zusammen mit dem Wesen und der Natur der Versicherung selber. Eine richtige Würdigung des ersteren ist nur bei genauer Kenntnis und Verständnis der letzteren möglich. Wir wollen deshalb hier, von der wirtschaftlichen Aufgabe der Versicherung ausgehend, zunächst ihr Wesen und ihren Zweck ins Auge fassen, um dann zur Untersuchung des Begriffs des Versicherungsfalles selber überzugehen.

In seiner wirtschaftlichen Tätigkeit ist wohl heute jedermann auf eine gewisse Rücksichtnahme auf die Zukunft angewiesen, welche eine Fülle „großer und kleiner Gefahren für das Vermögen und die ungestörte Befriedigung der Lebensbedürfnisse"[1]) der Menschen in sich birgt. Sie zeichnet sich durch eine Ungewißheit aus, die allen Menschen gleich gilt und, soweit wirtschaftliche Momente in Betracht kommen, sich besser als Unsicherheit bezeichnen läßt. In jeder Einzelwirtschaft aber besteht das Bedürfnis nach einer möglichst großen Sicherheit, die ihr eine freie Entfaltung ihrer Kräfte zu ermöglichen imstande wäre. Diesem Sicherheitsbedürfnis der Einzelwirtschaft zu genügen, ist die Aufgabe der Versicherung.

Es handelt sich also bei jeder Versicherung um eine Fürsorge für die Zukunft, um die Ausschaltung der Wirkung der sie auszeichnenden Unsicherheit. Jede Versicherung muß einem wirtschaftlichen Bedürfnis entsprechen, einem Bedürfnis nach Sicherstellung gegen die Wechselfälle der Zukunft, gegen die Ungewißheit der letzteren, im allgemeinen oder im speziellen. Diese Ungewißheit, oder — wirtschaftlich gesprochen — Unsicherheit, erscheint der einzelnen Privatwirtschaft in Gestalt der Möglichkeit irgend welcher wirtschaftlicher Übel, welche deren regulären Gang zu stören, eventuell ganz zu vernichten drohen.

---

[1]) Vergl. Hupka, ZHR. 66, S. 564.

Hiernach ergibt sich als Zweck einer jeden Versicherung die Sicherstellung der einzelnen Wirtschaftssubjekte gegen die Möglichkeit drohender wirtschaftlicher Übel. Diese Möglichkeit ist es, die bei der Einzelwirtschaft das Sicherheitsbedürfnis wachruft, dem zu genügen die Versicherung bestimmt ist.

Das Vorhandensein eines Sicherheitsbedürfnisses ist die Bedingung für die Existenzmöglichkeit einer jeden Versicherung. Ohne Sicherheitsbedürfnis keine Versicherung. Jedes Sicherheitsbedürfnis wird aber durch die Möglichkeit irgendwelcher wirtschaftlicher Übel hervorgerufen. Damit eine Versicherung überhaupt möglich ist, muß also diese Möglichkeit drohender wirtschaftlicher Übel gegeben sein.

Als wirtschaftliches Übel kann nun auch etwas erscheinen, das sonst gar nicht als Übel empfunden zu werden braucht, ja das sogar an sich ein sehr willkommenes Ereignis darstellt, obgleich es notwendig mit einem gewissen Vermögensaufwand verbunden ist[1]). Dieser letzte Umstand — das Notwendigwerden eines Vermögensaufwandes, und zwar eines außerordentlichen, nicht mit dem gewöhnlichen Haushalt zusammenhängenden, — läßt eben auch das willkommenste Ereignis als ein versicherungsfähiges wirtschaftliches Übel erscheinen. Es ist also der wirtschaftliche Bedarf, der Bedarf nach Mitteln zur Deckung eines notwendig werdenden Vermögensaufwandes, der die wirtschaftlichen Übel als solche charakterisiert.

Es läßt sich daher nicht jedes wirtschaftliche Übel als Schaden qualifizieren. Vielmehr kann ein solches auch als ein durch die regelmäßigen Einkünfte einer Privatwirtschaft nicht oder nicht auf die Dauer zu deckender Vermögensbedarf auftreten[2]). Ja selbst da, wo es als Schaden bezeichnet werden

[1]) z. B. Heirat, Erreichen eines hohen Alters usw.

[2]) Verursacht etwa durch eine Vermehrung der Bedürfnisse, die zwar zu einem Schaden führen kann, — wenn und soweit sie einen Vermögensaufwand nach sich zieht, der aus dem vorhandenen „Stamm“vermögen bestritten wird, — an sich aber noch kein Schaden ist, vgl. Hupka, ZHR. 66, S. 599. Und wenn v. Mayr (Berichte usw. des V. Int. Kongr. f. Vers.-Wiss., Bd. III. S. 257) begründet: „denn wenn eben ein Vermögensaufwand nicht gedeckt wird, ist Schaden da“, so ist das an sich zwar richtig, darf aber nicht so aufgefaßt werden, als ob der Vermögensbedarf „nur eine positive Ausdrucksweise für etwas wäre, was wir gewohnt sind, negativ als Schaden zu bezeichnen“, wie es v. Mayr auslegen will. Denn der Schaden ist erst da, wenn und soweit der ohne ihn entstandene Bedarf nicht oder aus dem übrigen, d. h. nicht speziell gerade dafür bestimmten (im Gegensatz zur Versicherungssumme, die eben dafür bestimmt sein würde) Vermögen gedeckt wird, wodurch erst eine Vermögensminderung entstehen würde, die als Schaden angesehen werden könnte. Die Versicherung verhindert aber in manchen Fällen diese Vermögensminderung, indem sie für den Bedarfsfall anderweite Deckung bereitstellt.

kann, ist es eben der diesem Schaden inhärierende Bedarf, der ihn zu einem wirtschaftlichen Übel macht. Könnte man sich einen bedarfsfreien Schaden denken, so würde derselbe kein wirtschaftliches Übel, hiermit aber auch versicherungsunfähig sein[1]).

Die Möglichkeit ebensolcher wirtschaftlicher Übel, die zwar keine bösen, unerfreulichen Ereignisse, keine Übel im Wortsinne zu sein brauchen, sondern eben bloß wirtschaftliche Übel, bedarfserzeugende Tatsachen sind, muß nun gegeben sein, um das Bestehen einer jeden Versicherung zu rechtfertigen. Ohne die Möglichkeit jedweder wirtschaftlichen Übel ist keine Versicherung denkbar. So selbstverständlich dies auch klingt, es bedarf doch einer näheren Begründung, zumal es unseren weiteren Betrachtungen zugrunde gelegt werden soll[2]).

Wenn es sich auch stets als Bedarf, oder bedarfserzeugendes Ereignis qualifizieren läßt, so braucht doch das wirtschaftliche Übel nicht unbedingt in jedem einzelnen Falle von vornherein spezialisiert, die Versicherung also auf eine bestimmte Art Bedarf abgestellt zu sein, sondern es kann auch schon in der allgemeinen Unsicherheit der Zukunft erblickt werden, in welchem Falle daher die Versicherung selbst sich gegen diese Unsicherheit richten und als eine generelle Fürsorge für die Zukunft erscheinen würde[3]). Es ist auch nicht bei jeder Versicherung die Möglichkeit eines bestimmten wirtschaftlichen Übels, aber stets die Möglichkeit irgendwelcher wirtschaftlicher Übel notwendig. Die Abstellung der Versicherung auf bestimmte Arten von Übeln ergibt des weiteren die verschiedenen Branchen des Betriebes, liegt aber nicht in dem Wesen der Versicherung selber. Ebensowenig braucht das wirtschaftliche Übel und hiermit auch der durch die Versicherung

---

[1]) Deshalb ist es verfehlt, den Schaden als wesentliches Moment aller Versicherungen zu bezeichnen. Er ist, streng genommen, nicht einmal bei allen Schadenversicherungen vorhanden. Bei den sogenannten Aufwandversicherungen kommt es ja dank der Versicherung meist zu keinem effektiven Schaden. Nicht zu verwechseln hiermit ist aber das Schadenersatzmoment, das Charakteristikum aller Schadenversicherungen, das darin besteht, daß dem Versicherten nur soviel geleistet, ersetzt wird, als es infolge des Eintritts des Versicherungsfalles von seinem Aktivvermögen ausgeschieden ist bezw. ausgeschieden werden muß, und das auch ohne effektiven Schaden da sein kann. Vgl. dazu unten Kapitel II.

[2]) Um es vorweg zu nehmen, möchte ich schon hier bemerken, daß dies keine Beweisführung für die Richtigkeit der sogen. Bedürfnistheorie hinsichtlich des Begriffs der Versicherung sein soll. Mir liegt es bloß an der Anerkennung des Bedarfsmoments als eines allen Versicherungen wesentlichen Merkmals. Was für einen Platz es in der Begriffsbestimmung der Versicherung einzunehmen hat, interessiert uns hier nicht.

[3]) Vgl. dazu und zum Folgenden die Ausführungen Hupkas, a. a. O.

zu deckende Bedarf durchaus von außen her, durch äußere Ereignisse im Wirtschaftsleben des Versicherten hervorgerufen zu werden. Im Gegenteil, es kann ebensogut auch als Ausfluß des inneren Strebens des Versicherten nach einer Stärkung seiner eigenen, wie der wirtschaftlichen Widerstandsfähigkeit seiner Angehörigen gegenüber den mannigfachen Wechselfällen des Lebens und der ungewissen Zukunft überhaupt erscheinen. Denn das Sicherheitsbedürfnis besteht angesichts der in der Zukunft sich bergenden Unsicherheit, gleichviel ob diese in bestimmten möglichen Übeln konkretisiert gedacht werden kann, oder als eine Fülle zunächst ganz unvoraussehbarer Bedürfnisse erscheint, die sich hinter allen denkbaren kleinen und großen Gefahren der Zukunft verstecken, gleichviel ob sie schon in den gegebenen äußeren Verhältnissen liegen, oder erst durch den jedem Menschen eigenen Trieb, sich in seiner wirtschaftlich-sozialen Stellung emporzuarbeiten, bezw. dies seinen Nachkommen zu ermöglichen, geschaffen werden.

So aufgefaßt, ist die Möglichkeit irgendwelcher wirtschaftlicher Übel, hiermit aber auch die Möglichkeit eines Bedarfs allen Versicherungen wesentlich, den Schaden- sowohl wie den Summenversicherungen. Während der Bedarf aber bei den ersteren schon von vornherein spezialisiert, nach Art und Umfang genau bebestimmt bezw. begrenzt, an das Eintreten eines bestimmten Ereignisses geknüpft ist, sodaß nur der durch diesen Eintritt verursachte und tatsächlich eingetretene Bedarf durch die Versicherung zu decken wäre, ist er es bei den Summenversicherungen nur zum Teil, so bei der Unfall- und Krankenversicherung, wie auch bei manchen Arten der Lebensversicherung (Aussteuer-, Militärdienst-, Diätenversicherung) — und auch hier ist die kausale Gebundenheit nicht in dem Maße durchgeführt, wie bei den Schadenversicherungen —, zum anderen Teil aber, und den bildet die große Masse der Lebensversicherungen, ist er anfangs ganz allgemein, abstrakt, etwa als die Summe aller möglichen wirtschaftlichen Übel gedacht, die in der Zukunft aus verschiedenen unbestimmten Ursachen entstehen können. Hier wird durch die Versicherung nicht so sehr die Deckung jedes einzelnen aus diesen verschiedenen Ursachen entstehenden konkreten Bedarfes an sich, als vielmehr das Bereithaben einer bestimmten Summe zu einem bestimmten Zeitpunkt angestrebt, die zur Begegnung jener in diesem Zeitpunkt zwar vielleicht noch nicht präsenten, in der Zukunft aber immer möglichen wirtschaftlichen Übel dienen soll[1]); mit anderen Worten wird hier sozusagen nicht der

[1]) Vgl. Hupka, a. a. O. S. 567. Auch Ehrenberg, ZHR. 33. Seite 5.

wirkliche Bedarf, sondern der auf jenen bestimmten Zeitpunkt diskontierte — der Kapitalwert der Bedürfnisse, die man aus den verschiedensten unbestimmten und unbekannten Ursachen für die Zukunft erwarten dürfte, — durch die Versicherung gedeckt [1]).

Diese Allgemeinheit des Bedarfs und seine Ungebundenheit an von Anfang an bestimmte Ursachen macht es nun notwendig, bei derartigen Summenversicherungen einen Zeitpunkt zu bestimmen, zu welchem die Deckungssumme bereitgestellt werden, der auf diesen Zeitpunkt diskontierte Bedarf als eingetreten gelten soll. Denn es fehlt hier an einem bestimmten Ereignisse, das durch sein Eintreten den fraglichen Bedarf hervorrufen und hiermit die Deckung fällig machen soll, da der Bedarf nicht an eine bestimmte Ursache gebunden ist, vielmehr aus verschiedenen solchen entstehen kann, die im einzelnen vielleicht noch ganz und gar unbekannt sind und zu verschiedenen Zeiten eintreten können. Beim Fehlen eines Ereignisses gedachter Art muß ein solches künstlich geschaffen werden. Und dies geschieht nun, indem man seine Funktionen einem angeblich willkürlich bestimmten Zeitpunkte oder einem an sich hierfür gleichgültigen Ereignisse (wie z. B. dem menschlichen Tod, dem Überleben eines bestimmten Geburtstages usw.) verleiht, zu welchem Zeitpunkte bezw. Ereignisse man sich alle jene möglichen Bedürfnisse, die die verschiedensten Ursachen hervorrufen, diskontiert denkt.

Daher ist der Sicherungszweck bei den Schadenversicherungen ein gebundener, die Deckung eines speziellen, an den Eintritt eines bestimmten Ereignisses geknüpften Bedarfs einschließender, während bei den Summenversicherungen er meist ein allgemeiner, an keinen konkreten, von vornherein seiner Art und Ursache nach bestimmten Bedarf gebundener, auf Sicherung der ungestörten Befriedigung der künftigen Lebensbedürfnisse hinzielender ist.

Es kann also keine Versicherung existieren, wo keine Möglichkeit irgendwelcher, allgemein gedachter oder spezialisierter, wirtschaftlicher Übel, keine Möglichkeit eines ungewöhnlichen, im ordentlichen Haushalt der einzelnen Privatwirtschaft regelmäßig unvorhergesehenen Bedarfs besteht. Denn nur eine solche, die wirtschaftliche Unsicherheit in sich verkörpernde Möglichkeit ruft das Sicherheitsbedürfnis wach, dem zu genügen, die Versicherung bestimmt ist. Ohne das Sicherheitsbedürfnis, ohne die wirtschaftliche Unsicherheit ist keine Versicherung denkbar,

---

[1]) Vgl. Ehrenberg, ZHR. 33. S. 5 ff. sub b.

da es an der Existenzbedingung einer solchen fehlt [1]). Il n'y a pas d'assurance possible là, ou il n'y a pas de chance défavorable à courir [2]).

2. Die Gefahr.

a) Im allgemeinen.

I.

1. Diese die der Zukunft inhärierende wirtschaftliche Unsicherheit in sich verkörpernde Möglichkeit irgendwelcher wirtschaftlicher Übel nennen wir nun die Gefahr. Der Ausdruck ist im allgemeinen ziemlich ungenau, unbestimmt und vieldeutig, in den meisten Wissensgebieten gebräuchlich, und spielt zumal im Rechtsleben eine nicht zu unterschätzende Rolle. So begegnet er uns im Strafrecht auf jedem Schritt und Tritt und zwar erfreulicherweise stets ungefähr in demselben, sich dem allgemeinen Gefahrbegriff sehr nähernden Sinne, etwa als die (ziemlich verklausulierte) Möglichkeit einer Verletzung der Rechtsgüter eines Rechtssubjekts [3]). Im Zivilrecht dagegen weist er keine Einheitlichkeit in der Anwendung auf. Während er in manchen Anwendungsfällen sich mehr oder weniger dem objektiven und dem strafrechtlichen Gefahrbegriff nähert [4]), weicht der eigentliche zivilrechtliche Gefahrbegriff, der des Obligationenrechts sehr erheblich von dem allgemeinen und strafrechtlichen ab. Das periculum rei des Obligationenrechts ist nicht mehr die drohende Möglichkeit eines verletzenden bezw. schädigenden Ereignisses, sondern vielmehr der Schaden selber [5]), der dadurch entsteht,

---

[1]) „Nur die bare Unvernunft könnte gegen unmögliche Ereignisse Versicherung suchen oder gegen gewisse Ereignisse Versicherung gewähren", Ehrenberg, VR. S. 5. Vgl. auch LZ. I. S. 163.

[2]) „Cela se comprend facilement: puisque l'assurance a précisément pour but de mettre l'assuré à l'abri de l'éventualité du sinistre, il faut bien que cette éventualité existe," Pand. Fr. T. IX. Ass. en gén. No. 121. — Darauf beruht ja auch das Erfordernis, daß das Ereignis, gegen welches Versicherung genommen wird, ein zukünftiges, vor allem aber ein ungewisses („überhaupt oder der Zeit oder der Wirkung nach", Ehrenberg, LZ. I. S. 174, auch 168) sein soll, widrigenfalls der Versicherungsvertrag unwirksam (absolut oder relativ, vgl. § 2 VVG.) sei, vgl. Ehrenberg, LZ. 1. S. 163 f.

[3]) Vgl. §§ 52 f., 223a, 312 ff., sowie die Aufschrift des 27. Abschnitts des 2. Buches StrGB., dann: Frank, KommStrGB. S. 17; v. Liszt, LB. S. 129 f.; Mayer-Allfeld, LB. S. 113 f.

[4]) So z. B. in §§ 20 (gemeinsame Lebensgefahr), 544, 545, 618 (Gefahr für Leben und Gesundheit), 228, 681 BGB., 347 HGB. (drohende, dringende Gefahr), 137, 373, 385 HGB. (Gefahr im Verzuge) usw.

[5]) Vgl. Engelmann, BR. S. 187.

daß der Vertragsgegenstand durch Zufall vernichtet oder beschädigt, seiner Qualität als Wertpotenz ganz oder teilweise beraubt wird[1]).

2. Ganz anders geartet ist nun wiederum die Versicherungsgefahr, die mit der soeben erörterten obligationenrechtlichen, dem periculum rei nichts weiter gemein hat, als daß man sowohl bei der einen (zwar ungenau und sehr bildlich[2]), wie bei der anderen von deren Übergang von einem Rechtssubjekt auf ein anderes spricht[3]). Während jedoch das obligationenrechtliche periculum den Vertragsgegenstand bedroht, bildet die Versicherungsgefahr sozusagen selber den Vertragsgegenstand[4]). Während der Übergang des periculum rei eine gesetzliche Nebenwirkung eines sich auf eine res beziehenden Schuldverhältnisses ist, bildet die „Übernahme der Gefahr" sozusagen die Hauptleistung der einen Vertragspartei[5]), den eigentlichen Gegenstand des Versicherungsvertrages[6]). Während das periculum rei sich stets auf eine Sache, eine res bezieht, kann sich die Versicherungsgefahr auf jedes

---

[1]) Vgl. Hecker, Vvertrag, S. 67 oben.

[2]) Vgl. Ehrenberg, VR. S. 4.

[3]) Bei der Versicherungsgefahr spricht man allerdings nicht von deren Übergang, sondern man sagt, daß sie vom Versicherer übernommen wird. Darin ist aber schon auch ihr Übergang vom Versicherten auf den Versicherer mitenthalten. — Gegen die Wendung „Übernahme der Gefahr" im Versicherungsrecht vgl. Hecker, a. a. O. S. 65ff., Ehrenberg, VR. S. 4; doch das Gesetz gebraucht sie (vgl. VVG. § 16) und wir müssen uns irgendwie hiermit zu befreunden suchen.

[4]) Sehr bildlich! Den eigentlichen Gegenstand des Versicherungsvertrages bildet vielmehr — wenn wir uns des gesetzlichen, aber leicht irreführenden Ausdrucks bedienen wollen — die Übernahme der Gefahr. Gegenstand der Versicherung ist dagegen die Bedarfsdeckung

[5]) Vgl. Kohler in Dernb. BR. VI. S. 365.

[6]) und den eigentlichen Zweck jeder Versicherung. Der Übergang des periculum rei ist eine von Gesetzes wegen bestehende, mit Notwendigkeit eintretende Nebenwirkung des ganz auf etwas anderes gerichteten obligatorischen Vertrages, an welche die Parteien beim Vertragsabschluß gar nicht gedacht haben, ja welcher sie sich vielleicht gar nicht bewußt gewesen sind, während die Versicherungsgefahr die Ursache zum Abschluß des Versicherungsvertrages ist, der das Eliminieren ihrer Wirkung für die einzelne Privatwirtschaft bezweckt. In diesem Sinne könnte man die Übernahme der Gefahr als den Gegenstand des Versicherungsvertrages bezeichnen. Der beanstandete Ausdruck (vgl. oben Anm. 3) ist einmal im Versicherungsvertragsgesetz aufgenommen und wir müssen mit ihm rechnen. Doch muß er stets vorsichtig, in dem Bewußtsein seiner bildlichen Bedeutung gebraucht werden und eben nicht mit dem Übergang des periculum rei bei den sonstigen obligatorischen Verträgen verwechselt werden. So wie das Gesetz den Ausdruck gebraucht (vgl. VVG. § 16), ist die Übernahme der Gefahr auch in der Tat als der eigentliche Gegenstand des Versicherungsvertrages zu betrachten.

irgendwie geartete Rechtsgut (Eigentum, Forderungsrechte, Vermögen als Ganzes, Leben, Gesundheit) beziehen. Während schließlich das periculum rei mehr den Schaden selber bezeichnet, verkörpert die Versicherungsgefahr in sich die wirtschaftliche Unsicherheit der Zukunft — sie ist also ein Zustand, jenes dagegen eine Tatsache, ein Erzeugnis dieses Zustandes.

Auf das strenge Auseinanderhalten beider Begriffe muß umsomehr Gewicht gelegt werden, als alle beide ineinander übergehende Schattierungen aufweisen. So ist z. B. die Gefahr der eingebrachten Sache, die der Wirt kraft Gesetzes zu tragen hat, sehr ähnlich der vom Versicherer „übernommenen" Gefahr[1]).

II.

Schon Hecker[2]) hat auf die mangelnde Einheitlichkeit des versicherungsrechtlichen Gefahrbegriffes hingewiesen und dabei dreierlei Schattierungen desselben festgestellt: erstens bezeichnet die Gefahr einen Zustand — den Zustand einer Schadensmöglichkeit, zweitens eine Tatsache — das damnum, den Schaden selber (und hier, bei dieser Bedeutung der Gefahr, kommt begreiflicherweise die Verwechselung mit dem obligatorischen periculum rei am meisten vor), und drittens eine causa, die causa damni, die Schadensursache.

1. Von der ersten Bedeutung der Gefahr, die unserem Begriffe der Versicherungsgefahr am nächsten kommt[3]), sagt Hecker, sie trete „in der Versicherung verhältnismäßig in den Hintergrund". Zwar bilde der Zustand der Schadensmöglichkeit wohl die Veranlassung zur Eingehung eines Versicherungsvertrages, habe aber mit dem Inhalt des abgeschlossenen Vertrages nichts zu schaffen. Denn der Versicherungsvertrag bezwecke nicht die Beseitigung der Schadensmöglichkeit, durch ihn werde der Zustand der Schadensmöglichkeit für den Versicherten nicht aufgehoben[4]).

Ja, gerade weil diese Möglichkeit nicht aus der Welt zu schaffen ist, ist sie, meine ich, von Bedeutung für den Inhalt des Versicherungsvertrages. Sie bildet dessen Grundlage, dessen Existenzbedingung. Durch ihn soll sie ja in ihrer Wirkung für den Versicherten gleichgültig gemacht werden. Ist sie aber nicht da oder wird sie beseitigt, so besteht auch kein wirksamer Ver-

---

[1]) Vgl. Hecker, a. a. O. S. 66.
[2]) a. a. O. S. 63 ff.
[3]) Die Schadensmöglichkeit ist doch ein engerer Begriff der Möglichkeit irgendwelcher wirtschaftlicher Übel, die ja nicht immer Schadensmöglichkeit zu sein braucht, vgl. oben den Text, S. 15.
[4]) Vgl. Hecker, a. a. O. S. 64.

sicherungsvertrag mehr. Er wird gegenstandslos! In diesem Sinne ist diese Schattierung des Gefahrbegriffes, zumal in der erweiterten Fassung der Möglichkeit irgendwelcher wirtschaftlicher Übel für den Versicherungsvertrag, für dessen Zustandekommen und Fortbestehen von der größten Bedeutung.

Die Gefahr in diesem Sinne ist keine Tatsache, kein reelles Bild, kein konkreter Gegenstand, sondern etwas Ideelles, die „Abstraktion aus einer Menge individueller Verhältnisse, eine dynamische Folge des Zusammenwirkens der erhaltenden und zerstörenden Mächte". Daher läßt sie sich nur mittelbar fassen, indem den Unheilsfaktoren die erhaltenden Kräfte gegenübergestellt, die Intensität ihrer Wirkungskraft abgeschätzt und ihr Verhältnis zueinander gewürdigt werden. „Wenn daher ein Vertrag über die Gefahr abgeschlossen werden soll, so ist diese möglichst zu umgrenzen und sind die Umstände darzulegen, welche die Qualität, Quantität und Intensität" der mitwirkenden zerstörenden und erhaltenden Kräfte umschreiben[1]). Dies alles muß doch im Versicherungsvertrag enthalten sein, die Parteien müssen darüber Vereinbarungen getroffen, sich über die Art und die Grenzen der im konkreten Falle in Frage stehenden Abstraktion geeinigt haben[2]). Daher bildet die Gefahr in unserem Sinne ein wesentliches, wenn nicht *das* wesentliche Moment des Versicherungsvertrages und darf nicht an zweite oder dritte Stelle zurückgedrängt werden.

2. Nahe verwandt mit der soeben erörterten ist die von Hecker an dritter Stelle genannte Bedeutung der Gefahr, *die Gefahr als die Schadensursache*. Diese, dem Sprachgebrauch sehr geläufige und unter Laien wie Fachleuten sehr beliebte Anwendung des Ausdrucks auf dem Gebiete des Versicherungswesens, ist doch, im Grunde genommen, nichts anders als *die Personifizierung* der durch die Bezeichnung

---

[1]) Vgl. *Kohler* in Dernb. BR. VI. S. 365. — Die Gefahrumstände des VVG. sind ja nichts anders, als die im Text erwähnten, die Qualität, Quantität und Intensität der zerstörenden und erhaltenden Kräfte umschreibenden Umstände.

[2]) Die sogenannte Anzeigepflicht bezieht sich ja auch, in der Hauptsache, auf die Umgrenzung und die Feststellung der Gefahr. Alle Umstände, die für die Übernahme der Gefahr durch den Versicherer erheblich sind (§ 16 VVG.), müssen diesem angezeigt werden, da sie erst die Abstraktion konkretisieren, zur Aufnahme in ein Rechtsverhältnis, zum Gegenstand eines Vertrages überhaupt fähig machen sollen. Daher ist auch in dem Gesetzesausdruck „Übernahme der Gefahr" (§ 16 VVG.) letztere in dem erweiterten Sinne einer Schadensmöglichkeit und nicht etwa im Sinne des damnun oder causa damni zu verstehen. Das ergibt sich auch aus dem ganzen Zusammenhang der Bestimmungen über die Anzeigepflicht und die Gefahrerhöhung (vgl. VVG. §§ 16 ff.).

der causa zugleich spezialisierten Versicherungsgefahr im ersteren, eigentlichen Sinne des Wortes[1]. Hierdurch entgeht man dem schwerfälligen zugunsten eines viel größere Freiheit und Ungeniertheit in der Anwendung gewährenden Ausdrucks. Daher auch sein Vorzug vor dem ersteren und sein Heranrücken an erste Stelle — im Sprachgebrauch. Seine Anwendung ist „bequem und unschädlich“[2], zumal sie der Anwendung des eigentlichen Versicherungsgefahrbegriffes meist parallel läuft.

3. Bedenklicher und gefährlicher ist dagegen die objektive Verdinglichung der eigentlichen Versicherungsgefahr, die in der Anwendung des Gefahrbegriffes im Sinne des möglichen drohenden Schadens zum Ausdruck kommt. Auch diese Bedeutung der Gefahr kommt ungemein häufig zur Anwendung und ist an sich vielleicht noch konkreter und plastischer als die soeben erörterten. Aber eben deshalb auch umso bedenklicher, da hierdurch einer Verwechselung mit dem obligationenrechtlichen periculum rei Tür und Tor geöffnet wird. Gerade diese Anwendung des Gefahrbegriffes verleitet zu Wendungen wie „Übernahme“, „Tragen“ der Gefahr durch den Versicherer[3], wobei man unwillkürlich an den Übergang und das Tragen des periculum rei denkt. Und doch haben wir es hier mit zwei grundverschiedenen Begriffen zu tun[4].

Es ist daher sehr ungenau und wegen der Gefahr einer Verwechselung sehr bedenklich, bei der Versicherung von der Übernahme der Gefahr im Sinne des möglichen drohenden Schadens zu sprechen. „Von einem Übergang der Gefahr in diesem Sinne könnte nur dann die Rede sein, wenn der Versicherer durch den Versicherungsvertrag dem Versicherungsnehmer in diejenigen Verhältnisse und Beziehungen sukzedierte, deren Vorhandensein zur Annahme eines Schadens Veranlassung gibt“[5]. Das tritt beim Zustandekommen des Versicherungsverhältnisses nicht ein. Denn Schaden erleidet auch beim Vorhandensein eines Versicherungsverhältnisses der Versicherungsnehmer, der Versicherer verpflichtet sich bloß, ihm diesen Schaden zu ersetzen. Sollte nun hierdurch der Versicherer einen Schaden erleiden, so würde dieser Schaden ein anderer sein, als der des Versicherungs-

---

[1]) Vgl. Ehrenberg, VR. I. S. 4.

[2]) Vgl. Ehrenberg, VR. I. S. 4.

[3]) „Es klingt plausibel, wenn gesagt wird, der Versicherer nehme die Gefahr von dem Vermögen des Versicherungsnehmers und lege sie auf das seinige“, Hecker, a. a. O. S. 65.

[4]) Vgl. oben im Text, S. 20 sub 2., und die trefflichen Ausführungen Heckers, a. a. O. S. 65 ff.

[5]) Hecker, a. a. O. S. 65.

nehmers, gegen den sich die Versicherung richtete. Dies ergibt sich schon aus der Verschiedenheit der causa damni: hier Naturereignis, Einwirkung auf die Substanz einer Sache, eines Rechtsgutes, dort Haftung, Erfüllung einer Vertragsverpflichtung. Die Gefahr, die der Versicherer zu tragen hätte, wäre also stets eine andere als die des Versicherungsnehmers [1]). Deshalb dürfte auch der Ausdruck „Übernahme der Gefahr", letztere im Sinne des möglichen drohenden Schadens gemeint, selbst bildlich nicht gegebraucht werden; denn die übernommene Gefahr wäre dann stets eine andere als die zu übernehmende.

Und wenn man dennoch aus Gründen der Bequemlichkeit von „Übernahme der Gefahr" spricht, so muß man sich dabei die Gefahr nicht als den möglichen drohenden Schaden, sondern als die Abstraktion Gefahr, als die wirtschaftliche Unsicherheit denken und sich unter Übernahme der Gefahr eben die Übernahme dieser Unsicherheit (als Abstraktion) durch den Versicherer vorstellen. Dieser begibt sich in die solange für den Versicherten bestandene Unsicherheit, er nimmt sie ihm ab, indem er durch den Versicherungsvertrag die Haftung für deren vermögensnachteilige Folgen übernimmt [2]). In diesem Sinne könnte und dürfte man, und zwar sehr bildlich, von einer „Übernahme der Gefahr" reden, und in diesem Sinne ist der Ausdruck auch im § 16 des Versicherungsvertragsgesetzes zu verstehen. Auch hier ist nicht die Übernahme des möglichen drohenden Schadens gemeint, sondern die Übernahme der Haftung für den Fall, daß sich die Möglichkeit bestimmter wirtschaftlicher Übel zur Gewißheit verdichtet [3]).

Der mögliche drohende Schaden ist bloß der Maßstab zur Bemessung der Versicherungsprämie und des Versicherungswertes, und als solcher ist seine Feststellung natürlich von Bedeutung für den Versicherer. Daher sind die Umstände, die zu dieser Feststellung dienen würden, erheblich für die Übernahme der Gefahr durch den Versicherer. Aber nicht nur diese Umstände sind erheblich für die Übernahme der Gefahr, vielmehr und in viel höherem Grade sind es auch die Umstände, die zur Umgrenzung der Abstraktion Gefahr beitragen und die annähernde Wahrscheinlichkeit der Verwirklichung der Möglichkeit bestimmter wirtschaftlicher Übel ergeben. Sollte die Übernahme der Gefahr die Übernahme des möglichen drohenden Schadens

---

[1]) Vgl. Hecker, a. a. O. S. 65, auch Bendix, Terminologie, S. 66 f.

[2]) Vgl. Bendix, a. a. O. S. 67.

[3]) Vgl. auch oben S. 22, Anm. 2.

heißen, so hätten die zuletzt erwähnten Umstände nicht die Bedeutung für diese Übernahme erheblicher Umstände gehabt, da sie nicht zur Umgrenzung und Bemessung des Schadens dienen.

Ja, selbst die Umstände, die zur Feststellung des möglichen, drohenden Schadens dienen, sind für die Übernahme der Gefahr im Sinne des § 16 VVG. nur insoweit erheblich, als sie mittelbar — dadurch, daß sie die Feststellung des Versicherungswertes ermöglichen, der bei der Umgrenzung und Abschätzung der Abstraktion mit eine Rolle spielt, — zu der Umgrenzung der Abstraktion Gefahr des konkreten Versicherungsvertrages beitragen.

b) Im Versicherungsvertragsgesetz.

I.

Wenn wir uns nun weiter die gesetzlichen Vorschriften, in denen der Ausdruck „Gefahr" vorkommt, näher ansehen, so werden wir die Überzeugung gewinnen, daß das Gesetz diesen Ausdruck zwar oft sehr bildlich, jedoch meist in demselben Sinne, im Sinne der eigentlichen Versicherungsgefahr als der mehr oder weniger spezialisierten Möglichkeit wirtschaftlicher Übel gebraucht. Wir haben soeben gesehen, daß dies im § 16 VVG. der Fall ist, wo von einer Übernahme der Gefahr die Rede ist.

1. Daselbst ist auch von Umständen die Rede, die in den weiteren Gesetzesbestimmungen (§§ 18, 22 u. a. m.) als Gefahrumstände bezeichnet werden. Das sind die Umstände, die die Versicherungsgefahr aus einer Abstraktion zu einem faßbaren, für ein Rechtsverhältnis brauchbaren Tatbestand machen sollen [1]). Auch in diesem zusammengesetzten Ausdruck — Gefahrumstand — ist die Gefahr in dem oben bezeichneten Sinne gemeint.

Alle für die Übernahme der Gefahr erheblichen, d. h. für die Abgrenzung, Spezialisierung und Konkretisierung der Abstraktion Gefahr wesentlichen Umstände müssen angezeigt werden, um die Versicherungsgefahr des konkreten Versicherungsvertrages für den Versicherer möglichst leicht und genau abschätzbar zu machen, damit er sie auch „übernehmen" kann. Denn sonst, bei mangelhafter Anzeige der Gefahrumstände, wäre die Abstraktion nicht genügend umgrenzt und für den betreffenden Versicherungsvertrag nicht brauchbar, da sie von Einfluß auf die übrige Gestaltung des Versicherungsverhältnisses ist,

[1]) Indem sie die Qualität, Quantität und Intensität der mitwirkenden Unheilsfaktoren und erhaltenden Kräfte beschreiben, vgl. oben S. 22.

welches hiermit im Ganzen ein verkehrtes, dem Willen der Parteien nicht entsprechendes Aussehen bekommen würde. Daher die spezifischen Folgen, die schon das Gesetz, dann aber die Versicherungsbedingungen an die mangelhafte Anzeige der Gefahrumstände knüpfen. Ein Gefahrumstand mehr oder weniger oder verkehrt angegeben, gibt ein anderes Bild von der zu übernehmenden Versicherungsgefahr des konkreten Versicherungsvertrages und bringt hiermit einen Dissenz in den Willen der Parteien. Nach den allgemeinen Rechtsgrundsätzen sollte der Versicherungsvertrag in solchem Falle ungültig sein[1]). Doch verlangen hier die Eigentümlichkeiten der Versicherungsgeschäfte, die besondere Stellung der Parteien und die spezifische Aufgabe der Versicherungsverträge eine andere, von den allgemeinen Rechtsgrundsätzen abweichende Behandlung, die nun auch im Versicherungsvertragsgesetz ihre Regelung gefunden hat.

2. Dasselbe gilt auch von der im gleichen Abschnitte des VVG. behandelten Gefahrerhöhung. Auch hier ist der Gefahrbegriff in unserem Sinne verwendet. Die Gefahrerhöhung ist eben nichts anders als eine nachträglich eingetretene Änderung der Umstände, welche die Versicherungsgefahr des betreffenden Versicherungsverhältnisses beschreiben und umgrenzen: das Hinzutreten eines neuen, das Ausscheiden oder Ändern eines bei der Festsetzung der ursprünglichen Versicherungsgefahr mit herangezogenen, im Versicherungsvertrag berücksichtigten Gefahrumstandes, das hinsichtlich der Wahrscheinlichkeit der Verwirklichung der Möglichkeit eines wirtschaftlichen Übels oder hinsichtlich der Tragweite seiner Unheilskraft eine objektiv ungünstigere Situation schafft, als vordem bestand.

a) Hiernach ergibt jede Änderung der Gefahrumstände ein neues Bild von der Versicherungsgefahr, was eine Erschütterung der Grundlage des Versicherungsverhältnisses bedeutet. Die allgemeinen Rechtsgrundsätze würden auch hier zur Hinfälligkeit des Versicherungsvertrages führen, wenn nicht die Besonderheiten dieses Rechtsgeschäfts eine andere Behandlung angebrachter erscheinen ließen. In der Tat haben diese Erwägungen zu einer sehr komplizierten Regelung der Materie im Gesetz und in den Versicherungsbedingungen geführt. Vor allem muß jede Änderung in den Gefahrumständen, soweit sie eine Erhöhung oder gar eine noch wesentlichere Gefahränderung bedeutet, unverzüglich angezeigt werden[2]), damit eventuell auch andere Momente des

---

[1]) d. h. anfechtbar nach §§ 119, 123 BGB. (nach erfolgter Anfechtung wäre der Versicherungsvertrag als von Anfang an nichtig anzusehen, § 142 BGB.); vgl. Kohler in Dernb. BR. VI. S. 365 f.

[2]) Vgl. § 27 Abs. 2. VVG.

Versicherungsverhältnisses entsprechend geändert werden, falls es überhaupt noch aufrechterhalten werden kann. Der Versicherungsnehmer darf ohne Einwilligung des Versicherers eine solche Änderung der im Versicherungsvertrag vereinbarten oder eine Hinzufügung neuer Gefahrumstände nicht vornehmen, noch durch andere vornehmen lassen [1]), weil dies eine Änderung der Grundlage des Versicherungsverhältnisses bedeuten würde, welche sich der Versicherer nicht gefallen zu lassen braucht. Gibt der Versicherer seine Einwilligung zur Vornahme einer Erhöhung der „übernommenen" Versicherungsgefahr, so würde das bedeuten, er heiße dadurch die neue Gestaltung des Versicherungsverhältnisses gut, was er allerdings meist unter entsprechender Änderung auch anderer Momente des letzteren tun wird. Nunmehr gilt dieses neugeschaffene Verhältnis als das durch den Versicherungsvertrag gewollte. Bleibt aber dem Versicherer die Gelegenheit, sich über die durch eine mit oder ohne Willen oder Wissen des Versicherungsnehmers herbeigeführte Änderung der Gefahr neugeschaffene Situation zu äußern, entzogen, so darf auch der Versicherungsnehmer nicht aus dem schon nicht mehr zurecht bestehenden, weil in seiner Grundlage geänderten Versicherungsvertrage Nutzen ziehen. Daher die weiteren Bestimmungen des Versicherungsvertragsgesetzes auf diesem Gebiet.

b) Es gibt aber auch Änderungen der Gefahrumstände, die in der Natur der Dinge liegen und die schon beim Abschluß des Versicherungsvertrages vorausgesehen und mit in den Kauf genommen sind und deshalb nicht mehr angezeigt zu werden brauchen. Solche sind z. B. alle Änderungen der Gefahrumstände, die eine Gefahrminderung (deren Anzeigen eventuell im eigenen Interesse des Versicherungsnehmers liegen würde — um gegebenenfalls eine Ermäßigung der durch ihn zu entrichtenden Versicherungsprämie herbeizuführen, vgl. § 51 VVG.), aber auch manche, die an sich eine Gefahrerhöhung bedeuten, z. B. fortschreitendes Alter oder Erkrankung bei der Lebensversicherung, Vermieten von Wohnräumen bei der Feuerversicherung u. a. m. [2]).

3. Eine andere, recht unglücklich gewählte Wendung mit dem Gefahrbegriff an der Spitze tritt uns in § 60 VVG. (§ 788 HGB.) entgegen. Dort heißt es: „Hatte die Gefahr für den einen Versicherer schon zu laufen begonnen" usw. und ist damit gemeint, daß die Versicherung gegenüber dem einen Versicherer schon begonnen hat [3]). So wie sich das Gesetz

[1]) Vgl. § 23 VVG.

[2]) Daher die Bestimmungen der §§ 29, 164 VVG.; für die Transportversicherung vgl. auch §§ 142, 143 VVG.

[3]) Vgl. die Sprache des § 2 Abs. 1., § 7 VVG.

ausdrückt, würde man zunächst an das Geschäftsrisiko des Versicherers denken. Und die Wendung dürfte auch nur in diesem Sinne gebraucht werden. Es ist hier aber ebensowenig wie im § 16 VVG.[1]) unter Gefahr das Geschäftsrisiko des Versicherers gemeint. Das Wort ist vielmehr auch hier im Sinne der Abstraktion Gefahr wieder zu einem sehr bildlichen Ausdruck benutzt worden. ‚Die Gefahr hat für den Versicherer zu laufen begonnen' will heißen, daß die von diesem Versicherer übernommene Haftung für den Fall, daß sich die Möglichkeit bestimmter wirtschaftlicher Übel zur Gewißheit verdichtet, in Wirkung tritt und gegebenenfalls in Anspruch genommen werden kann. In diesem Sinne wird der Gefahrbegriff auch vom HGB. §§ 823 ff. mehrfach gebraucht. Da heißt es sogar sehr einfach: die Gefahr für den Versicherer beginnt bezw. endet. Man dürfte hier wie dort besser und verständlicher vom Beginnen und Enden der Versicherung selber sprechen, zumal diese Redewendung dem VVG. nicht gerade fremd[2]), im allgemeinen aber viel deutlicher und zweckentsprechender ist.

4. Ebenso sehr bildlich gebraucht und ungefähr in demselben Sinne zu verstehen ist die Wendung ‚die vom Versicherer zu tragende Gefahr'[3]). Eine sehr mißliche Fassung, zumal in diesem § (146 VVG.), wo der Ausdruck Gefahr noch in einem anderen Sinne, ebenfalls bildlich, gebraucht wird. Der Versicherer trägt die Gefahr, nachdem er sie wirksam übernommen, nachdem sie für ihn zu laufen begonnen hat. Auch hier ist die Abstraktion Gefahr gemeint (in der spezialisierenden Umgrenzung des konkreten Versicherungsvertrages). „Sofern der Unfall für die vom Versicherer zu tragende Gefahr von Erheblichkeit ist" heißt: sofern durch diesen Unfall ein erheblicher Gefahrumstand von den im Versicherungsvertrage zur Abgrenzung und Umschreibung der Abstraktion fixierten geändert wird oder neu hinzutritt.

Die Bestimmung des § 146 VVG. behandelt einen Spezialfall der Gefahrerhöhung und ergibt sich schon aus den Vorschriften über diese[4]). Ihre besondere Hervorhebung hier erklärt

---

[1]) Anderer Meinung Hag.-Br., Komm.: „Gefahr im Sinne des § 16 ist gleich Risiko" (Anm. 4 zu § 16). Die Gefahr im Sinne des § 16 ist bloß eins der Bestimmungsmomente, mag es auch das Hauptbestimmungsmoment des Risikos des Versicherers, aber doch nicht das einzige. Vielmehr bestimmt sich dieses auch beim einzelnen Versicherungsgeschäft noch durch andere, dem Versicherungsunternehmen als solchem entspringende Momente.

[2]) Vgl. §§ 2 und 7 VVG.

[3]) Vgl. § 146 VVG., §§ 841, 844 HGB.

[4]) Vgl Hag.-Br.. Komm. Anm. zu § 146. Auch die Begründung zu diesem Paragraph läßt durchblicken, daß es sich hier um einen Spezialfall der Gefahrerhöhung handelt.

sich dadurch, daß im § 142 die allgemeine Bestimmung über die Anzeigepflicht (§ 27) bezüglich der Transportversicherung eingeschränkt ist (soweit die Gefahrerhöhung unabhängig von dem Willen des Versicherungsnehmers eingetreten ist), und ohne die spezielle Bestimmung des § 146 auch für dessen Fall nicht zur Anwendung kommen würde.

5. § 100 VVG. spricht von dem Umfang der Gefahr, für die der Versicherer haftet. Hier wie auch in der Überschrift des vierten Titels vom X. Abschnitt des HGB. kann der Gefahrbegriff nicht anders gemeint sein, als eben im Sinne der allerdings schon umgrenzten, durch die im Versicherungsvertrag bezeichneten Gefahrumstände „fassbar" gemachten, spezialisierten Abstraktion. Ihr Umfang wie ihre Größe bestimmen sich nach den Umständen, welche die Qualität, Quantität und Intensität der Unheilfaktoren und der erhaltenden Kräfte beschreiben. Eine Minderung des Umfangs der Gefahr (§ 100 Abs. 2 VVG.) heißt eine engere Umgrenzung der letzteren, die durch eine Änderung jener im Versicherungsvertrage schon vereinbarten Umstände, eventuell durch hinzutreten neuer herbeigeführt wird.

6. Nun aber stoßen wir auf manche Vorschriften des VVG. und insbesondere des HGB. (Abschn. X), in welchen der Gefahrbegriff in einem zwar aus dem Begriffe der Versicherungsgefahr als der Möglichkeit wirtschaftlicher Übel entwickelten, aber allzusehr spezialisierten, dem Begriffe der Gefahr als der Schadensursache sich sehr nähernden Sinne uns entgegentritt. In dem Titel über die Transportversicherung spricht das VVG. von Gefahren der Beförderung, von Gefahren der Binnenschiffahrt usw.[1]); das HGB. gibt sogar ein Verzeichnis der Gefahren, die der Versicherer bei der Seeversicherung zu tragen hat (§ 820). Es sind das alles Wendungen, die in erster Linie auf die Schadensursache hinweisen. Wir haben jedoch schon gesehen, daß die Gefahr im Sinne der Schadensursache nichts anderes ist, als die Personifizierung der durch die Nennung der causa spezialisierten Versicherungsgefahr im Sinne der Möglichkeit wirtschaftlicher Übel[2]). Auch wenn man die Gefahr als die Schadensursache bezeichnet, meint man damit meist doch die Möglichkeit des Wirkendwerdens dieser Ursache, nicht die Ursache an sich. Das ist aber nichts mehr und nichts weniger als eine starke Spezialisierung der Versicherungsgefahr in unserem Sinne, eine möglichst scharfe Umgrenzung der Abstraktion. Und in diesem Sinne ist der Begriff der Gefahr auch in den erwähnten Gesetzesbestimmungen gebraucht.

---

[1]) Vgl. §§ 129, 133, 135, 136, 146 VVG.

[2]) Vgl. oben S. 22 f. sub 2.

Eine Bestätigung hierfür gibt uns noch § 146 VVG., dessen zweierlei Gebrauch des Gefahrbegriffes nur auf diese Weise in Einklang zu bringen ist.

7. In demselben Sinne wird der Gefahrbegriff auch in den §§ 58, 59 VVG., 787 HGB. gebraucht, wo von einer Versicherung desselben Interesses gegen dieselbe Gefahr die Rede ist. Gegen dieselbe Gefahr will heißen: gegen die durch dieselben Umstände beschriebene und umgrenzte Abstraktion. Auch hier ist unter Gefahr nicht die Schadensursache, sondern die Schadensmöglichkeit (im weiteren Sinne) zu verstehen. Denn nicht nur die Ursache (zur Überwindung der erhaltenden Kräfte durch die Unheilfaktoren) als solche, sondern auch alle die Umstände, in deren Gegenwart sie wirksam werden könnte bezw. sollte, müssen dieselben sein, damit man von derselben Gefahr sprechen kann.

8. Nur eine einzige Wendung des VVG. läßt sich nicht mit dem Begriff der Versicherungsgefahr in unserem Sinne erklären, die des § 36 (auf seine Gefahr und seine Kosten . . .). Doch es handelt sich hier überhaupt nicht um die versicherungsrechtliche Gefahr, sondern um etwas ganz anderes, um die gewöhnliche obligationsrechtliche Gefahr, um das periculum rei. Die Wahrscheinlichkeit einer Verwechselung ist bei diesem Paragraphen allerdings gering. Man würde aber, meines Erachtens, doch besser tun, überall sonst von Versicherungsgefahr, anstatt von Gefahr schlechthin zu sprechen, da eine Verwechselung auch sonst, zumal mit dem periculum rei keineswegs ausgeschlossen ist[1]).

II.

Wir sehen also, daß nicht nur theoretisch, sondern auch positivrechtlich der Gefahrbegriff bei der Versicherung als die Schadensmöglichkeit im weiteren Sinne, als die Möglichkeit irgendwelcher wirtschaftlicher Übel aufzufassen ist, daß nur in dieser seiner Bedeutung sich alle die Nuancen seiner Anwendung vereinigen und ihre zweckdienlichste Erklärung finden.

So aufgefaßt bildet die Gefahr ein wesentliches Moment der Versicherung überhaupt und insbesondere einen wesentlichen Bestandteil des Versicherungsvertrages. Es folgt dies aus dem gleichen Charakter (eines für die Versicherung wesentlichen Momentes) der Möglichkeit wirtschaftlicher Übel, den wir in unseren früheren Ausführungen festgestellt haben[2]).

Entsprechend dem durch die Versicherung zu deckenden Bedarf kann auch die Versicherungsgefahr mehr oder weniger

---

[1]) Vgl. oben S. 20 f., S. 23 f.
[2]) Vgl. oben S. 18 f.

spezialisiert, auf eine bestimmte Art von Übeln beschränkt oder allgemein als die Möglichkeit aller denkbaren, aber deshalb nicht näher bestimmten Übel, als die Summe aller möglichen großen und kleinen Gefahren, von denen die Zukunft wimmelt und welche die Befriedigung der künftigen Lebensbedürfnisse bedrohen, gedacht werden.

Auch hier macht sich im letzteren Falle, wo die Gefahr als die wirtschaftliche Unsicherheit der Zukunft überhaupt in Erwägung kommt, das Bedürfnis nach einer Umgrenzung und Konkretisierung des zu allgemeinen Begriffs Gefahr geltend, damit diese überhaupt als mitbestimmendes Moment eines juristischen Tatbestandes herangezogen werden kann. Bei der Lebensversicherung ist z. B. die Gefahr in der allgemeinen Unsicherheit der Zukunft zu erblicken. Diese ist aber in ihrer Wirkung viel zu unbestimmt, um daran die Leistungspflicht des Versicherers zu knüpfen, zumal sie zu verschiedenen Zeiten und in verschiedener Weise sich geltend machen kann[1]).

Diesem Bedürfnis nach Konkretisierung der allgemeinen Gefahr wird nun auch hier ebenfalls wie beim Bedarf[2]) durch die aprioristische Bestimmung eines Momentes Genüge getan, das sozusagen als das Gefahrtragende, als die auf dem Zeitpunkt seines Eintritts diskontierte Gefahr selber angesehen und hierdurch mit der Versicherungsgefahr identifiziert wird. So bestimmt man bei der Lebensversicherung von vornherein, schon beim Abschluße des Versicherungsvertrages, ein Ereignis oder einen Zeitpunkt, dessen Eintritt objektiv leicht feststellbar ist — den Tod, das Erreichen hohen Alters — und in dem man sich die vorgenannte allgemeine Gefahr (von Störungen in der Befriedigung der künftigen Lebensbedürfnisse) verkörpert denkt, so daß dessen Eintritt zugleich als der Eintritt dieser Gefahr, als die Auslösung der konkretisierten Wirkung der allgemeinen Unsicherheit der Zukunft angesehen, hiermit aber auch jenes Ereignis bezw. jener Zeitpunkt (der Tod, das Erreichen eines hohen Alters) mit der Lebensversicherungsgefahr identifiziert wird.

Bei den anderen Versicherungen dagegen, bei denen die Gefahr schon durch den engeren Sicherungszweck scharf umgrenzt ist, bedarf es einer künstlichen Konkretisierung derselben nicht, da diese schon durch die nähere Bestimmung der wirtschaftlichen Übel herbeigeführt ist.

---

[1]) vgl. oben S. 17 f.
[2]) vgl. oben S. 18 f.

c) In der Literatur.

I.

In der versicherungswissenschaftlichen Literatur kommen neben den schon erwähnten drei [1]) auch noch andere Bedeutungen des Gefahrbegriffes vor. Die überwiegende Auffassung ist jedoch diejenige, die unter Gefahr im Sinne der Versicherung die Schadensmöglichkeit versteht, was von den verschiedenen Verfassern verschieden zum Ausdruck gebracht wird. Die Bezeichnung der Gefahr als Schadensmöglichkeit schlechthin wäre zu eng und könnte sich nur in Bezug auf die Schadenversicherung und auch nicht einmal in Bezug auf sämtliche Zweige dieser [2]) behaupten. Die Gefahr an sich ist begrifflich nicht notwendig mit einem Schaden verknüpft. Man muß daher eine allgemeinere Fassung vorziehen, was auch meist geschieht [3]).

1. Wenn man die Gefahr als das Bedrohtsein einer versicherten Person oder Sache von Zerstörung oder Beschädigung durch Menschen oder Naturkraft bezeichnet [4]), so klingt das zwar ganz gut, sachlich ist aber hiermit nicht viel gewonnen. Denn zunächst bedarf der Begriff des Bedrohtseins nicht minder einer Feststellung, als der Gefahrbegriff selber, den er erklären soll [5]). Sodann stehen beide Begriffe in einem Verhältnis zueinander, das es nicht zuläßt, sie miteinander zu identifizieren. Durch das Vorhandensein einer Gefahr wird der Zustand des Bedrohtseins unterhalten, die Gefahr führt ihn durch ihr Auftauchen herbei und erhält ihn durch ihr Bestehenbleiben weiter, sie ist aber weder der Zustand des Bedrohtseins, noch das Bedrohtsein selber.

2. Man spricht ferner von einer Gefahr des Versicherers und einer solchen des Versicherten, worunter man richtigerweise das auf jeder Seite für sich bestehende Risiko versteht, daß der betreffende beim Geschäft mehr leistet, als er empfängt [6]). Nicht selten will man jedoch anderes darunter verstanden haben. So bedeutet bei Schneider die Gefahr des Versicherers den Grad der Wahrscheinlichkeit für das Wirkendwerden einer gewissen

---

[1]) Vgl. oben S. 21 ff.

[2]) So z. B. nicht bezüglich der sogen. Aufwandversicherungen, bei welchen von einem effektiven Schaden, streng genommen, keine Rede sein kann, vgl. oben S. 16, insbes. Anm. 1.

[3]) Vgl. z. B. Manes: „Unter Gefahr ist die Möglichkeit des irgendwie zufälligen Eintritts eines Ereignisses zu verstehen, dessen wirtschaftlich nachteilige Folgen den Versicherungsbedarf herbeiführen und die Auszahlung der Deckungsmittel nötig machen" (VLex. Sp. 1427, Grundzüge, S. 10).

[4]) Vgl. Schneider in VLex. Sp. 416, auch Komm. S. 38.

[5]) Vgl. Krosta, Begriff der V., S. 59.

[6]) Vgl. Lehmann, HR. S. 1046.

zerstörenden Kraft unter bestimmten Umständen[1]) usw. Alle diese besonderen, subjektiven (rein persönlichen) Gefahren interessieren uns hier nicht. Sie haben mit der eigentlichen Versicherungsgefahr nichts zu tun, schwanken in ihrer Bedeutung zwischen dieser und dem Geschäftsrisiko der einen oder der anderen Vertragspartei und hätten lieber nicht in dieser Weise bezeichnet werden sollen; diese Ausdrucksweise führt, ohne selber irgendwelche nennenswerte Aufklärung zu bieten, bloß zu einer Verwirrung der Begriffe.

II.

Hier möchte ich nun noch ein paar Bemerkungen an die Ausführungen Krosta's über den Begriff der Gefahr anknüpfen[2]). Er beanstandet die Manes'sche Definition der Gefahr[3]), weil sie das wirtschaftliche Moment der Versicherungsgefahr hervorhebt, und versucht eine eigene aufzustellen, welche dieses Moment ausscheidet und für alle Versicherungen paßt. Das ergibt sich schon aus dem Zusammenhang seiner ganzen Ausführungen über den Begriff der Versicherung überhaupt. Er verwechselt dabei das wirtschaftliche Moment der Gefahr mit dem wirtschaftlichen Nachteil im Sinne des subjektiven Schadens, der durch die Beschädigung des Objekts für das Subjekt entsteht und den eine verbreitete Ansicht zum wesentlichsten Moment, ja zum Kennzeichen der Versicherung überhaupt machen will. Nachdem er sehr richtig ausführt, daß ein wirtschaftlicher Nachteil in diesem Sinne bei der Lebensversicherung nicht immer vorhanden ist[4]), glaubt er hiermit nachgewiesen zu haben, daß auch eine „wirtschaftliche Gefahr bei der Lebensversicherung in einer großen Anzahl von Fällen nicht vorhanden“ sei[5]).

Meines Erachtens ist das wirtschaftliche Moment gerade ein Essentiale der Versicherungsgefahr. Diese ist doch nichts anderes als die Verkörperung der wirtschaftlichen Unsicherheit der Zukunft[6]). Es ist zwar sehr richtig, daß der Tod eines Menschen oder das Erleben eines bestimmten Alters an sich keine wirtschaftlichen Gefahren sind: sie können es unter Umständen sein, brauchen es aber nicht immer zu sein. Daraus aber den Schluß zu ziehen, die Versicherungsgefahr

[1]) Vgl. Schneider im VLex. Sp. 416 f.
[2]) Vgl. Krosta, a. a. O. S. 57 ff.
[3]) Vgl. oben S. 32, Anm. 3.
[4]) Vgl. Krosta, a. a. O. S. 52 ff.
[5]) Vgl. Krosta, a. a. O. S. 59.
[6]) „um eine wirtschaftliche Unsicherheit und damit eine Gefahr im Sinne des Versicherungswesens“ . . . usw. Ehrenberg, VR. S. 5. — Vgl. oben S. 19.

brauche nicht immer eine wirtschaftliche Gefahr zu sein, scheint mir nicht gerade der Logik zu entsprechen. Denn die betreffende Versicherung wird zur Sicherung nicht gegen den Tod der bezeichneten Person oder gegen das Erleben des bezeichneten Alters, bezw. gegen deren wirtschaftlich nachteilige Folgen für die Bezugsberechtigten, eingegangen, sondern zur Sicherstellung gegenüber der allgemeinen wirtschaftlichen Unsicherheit[1]), die sich zumal nach den genannten Zeitpunkten für die Bezugsberechtigten meist noch verschärft. Diese Zeitpunkte selber dienen bloß zur künstlichen Umgrenzung, Konkretisierung der Gefahr[2]). Dadurch wird der letzteren der wirtschaftliche Charakter keineswegs genommen, da sie stets die wirtschaftliche Unsicherheit, die Möglichkeit wirtschaftlicher Übel bleibt, bloß das Moment der Auslösung ihrer Wirkung wird verschoben gedacht.

Man darf eben die Versicherungsgefahr nicht schlechthin mit dem Ereignis identifizieren, das äußerlich den Anlaß zur Betätigung des Versicherungsschutzes gibt, da ein solches Identifizieren bei der Lebensversicherung allerdings zu gezwungenen und unnatürlichen Deutungen des Gefahrbegriffes führt. Deswegen leugnet auch Hupka überhaupt die Essentialität des Gefahrmomentes für die Versicherung, an dessen Stelle er den allgemeineren Begriff der wirtschaftlichen Unsicherheit treten lassen will[3]). Die Versicherungsgefahr ist aber, so aufgefaßt, wie wir sie aus den Elementen der Versicherung abgeleitet haben, die verkörperte wirtschaftliche Unsicherheit selber[4]). Auch sie schließt in sich „nicht nur die kausalbestimmten Nachteilsmöglichkeiten der speziellen Bedarfsverversicherungen, sondern auch die Gesamtheit der unbestimmten Möglichkeiten einer Verschlechterung der wirtschaftlichen Lage, denen zu begegnen der regelmäßige Zweck der Lebensversicherungen ist“[5]). Man darf sie eben nicht „im Sinne dieser Theorie (Schadenstheorie, Theorie des eventuellen Spezialbedarfs — für Erklärung des Versicherungsbegriffes), d. h. als die Möglichkeit eines durch den Versicherungsfall entstehenden Nachteils“ auffassen, sondern man muß sie als die die wirtschaftliche Unsicherheit in sich verkörpernde Abstraktion betrachten. Dann ist sie auch für die Lebensversicherung in ihren sämtlichen Arten und Abarten ebensogut wie für alle anderen Versicherungen mit

---

1) Vgl. oben S. 16 f.
2) Vgl. oben S. 31.
3) Vgl. ZHR. 66, S. 580.
4) Vgl. oben S. 19 sub I.
5) Hupka, a. a. O. S. 580.

oder ohne kausal gebundenem Sicherungszweck kennzeichnend und essentiell, ohne daß man ihr den wirtschaftlichen Charakter abzusprechen braucht.

3. Der Versicherungsfall.

I.

Wir haben in unseren bisherigen Ausführungen festgestellt, daß die Versicherung, einem sich aus der die Zukunft kennzeichnenden Unsicherheit ergebenden Sicherheitsbedürfnis entspringend, den Zweck verfolgt, die Einzelwirtschaft gegenüber den Wechselfällen der ungewissen Zukunft sicherzustellen, indem sie ihr durch Bereithalten von Deckungsmitteln Sicherung gegen die Möglichkeit wirtschaftlicher Übel bietet. Diese Möglichkeit nannten wir die Gefahr. Die Verschiedenartigkeit der wirtschaftlichen Übel ergibt nun eine entsprechend verschiedene Gestaltung der Gefahr, welche (Gestaltung) bei der durch sie bedingten Einteilung der Versicherung in Arten und Abarten ihre Ausprägung im einzelnen findet. Bald ist sie an einzelne Objekte geknüpft, auf bestimmte wirtschaftliche Übel abgestellt, bald allgemein als die wirtschaftliche Unsicherheit überhaupt, als die Summe aller möglichen wirtschaftlichen Übel gefaßt, die die ungestörte Befriedigung der künftigen Lebensbedürfnisse bedrohen.

Durch eine sich darauf beziehende Umschreibung, Umgrenzung und Spezialisierung der Gefahr wird sie erst von einer bloßen Abstraktion des Denkens zu einem für ein Rechtsverhältnis brauchbaren Tatbestand. Die so konkretisierte, durch die Gefahrumstände umschriebene, umgrenzte und spezialisierte Gefahr, wie sie uns aus den einzelnen Versicherungsverhältnissen entgegentritt, nennen wir die Versicherungsgefahr.

Jeder einzelne Versicherungsvertrag richtet sich also gegen eine mehr oder weniger konkretisierte und spezialisierte Versicherungsgefahr, jeder sichert Deckungsmittel für den Fall, daß sich diese Versicherungsgefahr von einer bloßen Möglichkeit zur reellen Wirklichkeit verdichtet. Letzteres tritt allerdings nicht in allen Fällen der Versicherung ein. Doch bleibt diese auch dann nicht überflüssig, wenn die durch sie zu begegnende Versicherungsgefahr in Wirklichkeit nie in Wirkung tritt, sondern immer als die bloße Möglichkeit bestehen bleibt. Denn ihre Bedeutung und Aufgabe liegt nicht zuletzt darin, daß sie den Wirtschaftssubjekten die Sicherheit zum ungestörten Fortentwickeln ihrer Wirtschaftseinheiten verschafft.

„Die wesentlichste privat- wie volkswirtschaftliche Bedeutung der Versicherung kommt ihr jedoch in dem Augenblick zu“, in welchem die bloße Möglichkeit wirtschaftlicher Übel zu reeller Wirklichkeit wird, in welchem die befürchtete Versicherungsgefahr in Wirkung tritt, eine Störung der wirtschaftlichen Tätigkeit des versicherten Wirtschaftssubjekts herbeiführt, einen (wirklich eintretenden oder auf diesen Zeitpunkt diskontiert gedachten) wirtschaftlichen Bedarf hervorruft und hiermit die Betätigung des Versicherungsschutzes, die spezifische, sich aus dem besonderen Zweck des Versicherungsvertrags ergebende Leistungspflicht des Versicherers auslöst. Dieses für das Versicherungsverhältnis so wichtige Moment nennt man den Versicherungsfall[1]).

Hiernach wird der Versicherungsfall im konkreten Versicherungsverhältnis bestimmt durch die tatsächliche (bei den Versicherungen mit kausal gebundenem Sicherungszweck) oder denkend verschobene (bei den Versicherungen mit kausal ungebundenem Sicherungszweck) Auslösung der Wirkung der Versicherungsgefahr (im Sinne der Möglichkeit wirtschaftlicher Übel), gegen welche die betreffende Versicherung eingegangen, der betreffende Versicherungsvertrag gerichtet war.

II.

Die Versicherungsgefahr besteht in der Möglichkeit irgendwelcher wirtschaftlicher Übel, die Auslösung ihrer Wirkung — in der Verdichtung dieser Möglichkeit zur Wirklichkeit, in dem wirklichen Eintreten jener wirtschaftlichen Übel, in der Entstehung von Deckungsbedürfnissen bezeichneter Art bei der versicherten Einzelwirtschaft.

1. Und das ist auch buchstäblich der Fall bei den Versicherungen mit kausal gebundenem Sicherungszweck. Der Versicherungsfall bei diesen Versicherungen besteht in dem tatsächlichen Eintritt der wirtschaftlichen Übel, bezüglich welcher die Versicherung genommen war. Diese wirtschaftlichen Übel sind aber nicht die im Versicherungsvertrag als causae damni bezeichneten, womöglich im einzelnen aufgeführten „Gefahren“, etwa der Brand eines Hauses, der Zusammenstoß zweier Schiffe, der Hagelschlag usw., an sich, sondern vielmehr das durch sie bewirkte, ihnen inhärierende Erzeugen der Deckungsbedürfnisse. Diese ihrer Beschaffenheit, ihrem Umfang und der Art ihrer Verursachung nach im Versicherungsvertrage genau umschriebenen und umgrenzten wirtschaftlichen Bedürfnisse sind

---

[1]) Vgl. oben S. 12.

es, die den Versicherungsfall charakterisieren, und nicht etwa die äußeren, wenngleich (aber auch deshalb nur) die unmittelbare Ursache des Eintretens dieser Bedürfnisse bildenden Ereignisse an sich.

Es muß allerdings zunächst ein solches äußeres Ereignis sich ereignen, damit auch ein Versicherungsfall eintreten kann. Das bloße Eintreten dieses Ereignisses, der tatsächliche Vorgang allein ergibt jedoch noch lange nicht den Versicherungsfall. Das Ereignis muß nicht nur überhaupt eintreten, sich ereignen, sondern auch unter den im Versicherungsvertrag näher bestimmten Umständen sich ereignen und den zu deckenden Bedarf hervorrufen, den zu ersetzenden Schaden verursachen. Es muß zwischen ihm und dem Schaden, dem Bedarf, der durch die Versicherung zu decken wäre, ursächlicher Zusammenhang bestehen, damit es als Versicherungsfall betrachtet werden kann.

Daher darf der Versicherungsfall nicht mit dem äußeren Ereignis, das den zu deckenden Bedarf hervorruft, identifiziert werden. Vielmehr entwickelt sich der rechtsbegriffliche Versicherungsfall aus dem tatsächlichen Vorgang des Eintretens des äußeren Ereignisses erst dann, wenn dieses Ereignis unter den Versicherungsvertrag fällt und Verpflichtungen des Versicherers auszulösen im Stande ist, wenn er seine stille Deckungspflicht zur aktiven Zahlungspflicht zu gestalten, seine ideale Haftung in reale Leistungspflicht umzuwandeln vermag[1]). So ist der Versicherungsfall an und für sich auch ein Ereignis, das darin besteht, daß jenes äußere, im Versicherungsvertrage näher bestimmte, mehr oder weniger ungewisse Ereignis, gegen dessen wirtschaftlich nachteilige Folgen die Versicherung genommen war, eintritt und die befürchteten Folgen tatsächlich nach sich zieht.

2. Bei den Versicherungen mit kausal nichtgebundenem Sicherungszweck dagegen besteht der Versicherungsfall eigentlich nicht sowohl in der tatsächlichen, als vielmehr in der als in einem bestimmten Zeitpunkt oder Ereignis fingierten, auf diesen Zeitpunkt bezw. dieses Ereignis fixiert gedachten Auslösung der Wirkung der Versicherungsgefahr. Das ergibt sich aus der Ungebundenheit des Sicherungszweckes bei diesen Versicherungen, die eine Allgemeinheit der Versicherungsgefahr voraussetzt, angesichts welcher das Moment der tatsächlichen Auslösung der letzteren nicht genügend charakterisiert werden kann. Ja, es können mehrere solche Momente eintreten, die in einem gewissen Zusammenhang miteinander oder auch ganz unabhängig voneinander dastehen und die sämtlich ihre

---

[1]) Vgl. Georgii in LZ. I. S. 542, Anm. 4.

Deckung durch die gleiche Versicherung erwarten. Das liegt eben in der allgemeinen Fassung der Versicherungsgefahr als der wirtschaftlichen Unsicherheit überhaupt.

III.

Daher bietet auch die Bestimmung des Eintritts des Versicherungsfalls bei den Versicherungen mit kausal ungebundenem Sicherungszweck keine nennenswerten Schwierigkeiten. Dieses Moment ist ja schon von vornherein ziemlich genau (manchmal gar nach Kalendertag) bestimmt und von allem Zusammenhang mit etwa dabei eintretendem Bedarf frei. Ein Geburtstag steht immer fest (nicht dagegen dessen Erleben durch den Versicherten) und ein Lebensvorgang, wie der Tod, dürfte selten zweifelhaft sein [1]).

Anders bei den Versicherungen mit kausal gebundenem Sicherungszweck. Bei diesen könnte man sich die Auslösung der Wirkung der Versicherungsgefahr auf den tatsächlichen Vorgang des Eintretens des äußeren Ereignisses verschoben denken. Damit ist aber für die Bestimmung des Eintritts des Versicherungsfalls nicht viel gewonnen, da hier nachträglich stets festgestellt werden muß, ob dieser Vorgang auch tatsächlich unter den Versicherungsvertrag fällt, ob er sich auf Rechtsgüter bezieht, zu deren Sicherung die Versicherung eingegangen war, ob er einen durch diese Versicherung zu deckenden Bedarf hervorgerufen und dieser sich auch in deckungsfähigerweise [2]) geltend gemacht hat. Das alles erschwert die Bestimmung des Zeitpunkts des Versicherungsverfalles bei diesen Versicherungen. Im allgemeinen entscheidet auch hier der Eintritt des äußeren Ereignisses, der causa damni, jedoch man muß sich bei der Bestimmung dieses für das Versicherungsverhältnis so wichtigen Momentes, bei der Entscheidung, ob mit dem Eintritt des äußeren Ereignisses auch der Versicherungsfall eingetreten ist, stets bewußt sein, daß bei diesen Versicherungen der Versicherungsfall die tatsächliche Auslösung der Gefahr ist. Man käme sonst unter Umständen dazu, Versicherungsfälle anzunehmen, die (trotz mangelnden Verschuldens des Versicherungsnehmers bezw. des Versicherten) keine Verpflichtungen des Versicherers auslösen [3]).

---

[1]) Mit Recht nennt daher Schneider (Komm. S. 42, VLex. Sp. 1442) den Versicherungsfall bei den Personenversicherungen den Eintritt ihrer Fälligkeitsvoraussetzung.

[2]) z. B. über die Franchise hinausgeht, da die Versicherungsgefahr hier darin besteht, daß ein über jene hinausgehender Bedarf eintritt.

[3]) Näheres darüber vgl. im zweiten Kapitel.

IV.

Die Versicherungsgefahr war, wie wir gesehen haben, die durch die im Versicherungsvertrag näher beschriebenen Gefahrumstände „faßbar" gemachte, umgrenzte und spezialisierte Abstraktion, die dynamische Folge des Zusammenwirkens der zerstörenden und erhaltenden Mächte [1]. Die Auslösung der Wirkung der Gefahr ist nun das infolge der Störung des Gleichgewichts zwischen den mitwirkenden Unheilsfaktoren einerseits und den erhaltenden Kräften andererseits bewirkte, zeitlich wie räumlich begrenzte Überhandnehmen der ersteren über die letzteren [2]. Das Ergebnis dieser Überwindung der erhaltenden Kräfte durch die Unheilsfaktoren ist die Realisierung der Gefahr, bezüglich welcher die Versicherung genommen war, das Auftauchen des durch die Versicherungsleistung zu deckenden wirtschaftlichen Bedarfs.

1. Die Störung des Gleichgewichts zwischen den Unheilsfaktoren und den erhaltenden Kräften ist selbst das Ergebnis einer Änderung in der Qualität, Quantität oder Intensität der einen, der anderen oder aller zusammen. Nicht alle Änderungen dieser Art führen jedoch zur Auslösung der Wirkung der Gefahr, zu einer Störung des Gleichgewichts unter den mitwirkenden Faktoren, die ein entscheidendes Überhandnehmen der zerstörenden über die erhaltenden Mächte bedeutet. Manche begnügen sich mit der bloßen Verschiebung des Schwerpunkts näher an die Gleichgewichtsgrenze. In solchem Falle sprechen wir von einer Erhöhung [3] der Gefahr. Ja, eine solche Änderung kann, trotzdem sie eine Gefahrerhöhung bedeutet, ohne nennenswerten Einfluß auf die nachträglich erfolgte Auslösung der Versicherungsgefahr bleiben, weil sie das Gleichgewicht zwischen den zerstörenden und erhaltenden Kräften nach ganz anderer Richtung hin gelockert hatte, als in welcher die Auslösung der Gefahr infolge einer neuen, intensiveren Änderung der Gefahrumstände tatsächlich erfolgt. Daher auch die positivrechtlichen Bestimmungen, die, abweichend von der Regel, die Verpflichtung des Versicherers zur Leistung trotz des Eintritts von objektiven Voraussetzungen der Verwirkung des Versicherungsanspruchs fortbestehen lassen [4].

2. Ebensowenig wie eine Erhöhung der Gefahr [5] darf der Versicherte bezw. der Versicherungsnehmer eine solche Änderung der Qualität, Quantität oder Intensität der mitwirkenden Faktoren

---

[1]) Vgl. oben S. 22 f.
[2]) Vgl. die sehr bildliche Darstellung Schneiders, Komm. S. 41.
[3]) Vgl. über diese oben S. 26 f.
[4]) Vgl. §§ 21, 25 Abs. 3, 125 VVG., 814 Abs. 2 Ziff. 1 HGB.
[5]) Vgl. oben S. 26.

vornehmen oder durch andere vornehmen lassen, bezw. vorzunehmen gestatten, welche nicht bloß bei einer Gefahrerhöhung verbleibt, sondern auch zur Auslösung der Wirkung der Versicherungsgefahr führt oder vermutlich führen wird: er darf mit anderen Worten nicht den Versicherungsfall vorsätzlich, auch nicht grobfahrlässig herbeiführen, noch seine Einwilligung zu dessen Herbeiführung durch Andere geben[1]). Graduell oder auch essentiell abweichende, durch die Eigenart mancher Versicherungen bedingte Ausnahmen von dieser Regel sind natürlich auch positivrechtlich anerkannt[2]).

V.

Bei den Versicherungen mit kausal gebundenem Sicherungszweck besteht die Auslösung der Gefahr, wie wir gesehen haben, darin, daß ein deckungsfähiger Bedarf erzeugt wird[3]). Letzterer braucht jedoch im Augenblick des Eintritts des Versicherungsfalles nicht gleich in seinem ganzen Umfang zu entstehen. Schon die ersten Ansätze seiner Entstehung unter den im Versicherungsvertrag näher bezeichneten Umständen bedeuten die Auslösung der Wirkung der Versicherungsgefahr, schon hier-

---

[1]) Vgl. § 61 VVG.

[2]) Vgl. z. B. §§ 130, 131, 152, 169, 170, 181 VVG. Vgl. auch die Fassung des Artikels 14 des schweizerischen Gesetzes über den Versicherungsvertrag vom 2. IV. 1908. — Solche zur Auslösung der Versicherungsgefahr führende, aber von den strengen Folgen des allgemeinen Grundsatzes freigemachte Änderungen der Gefahrumstände sind meist mit den wirtschaftlichen bezw. beruflichen Tätigkeit des Versicherten eng verbunden. Es liegt hier in der Aufgabe der Versicherung auch oder gerade (Haftpflichtversicherung!) solche durch den Versicherten selber (soweit natürlich nicht absichtlich, widerrechtlich!) verursachte Störungen des Gleichgewichts, die eventuell zur Auslösung der Versicherungsgefahr führen, zu decken. Oder aber beruht ihre abweichende Behandlung auf sittlichen, sozial-ethischen Erwägungen (vgl. z. B. §§ 169, 181 VVG.). Das schweizerische VVG. hebt sogar die dem § 61 des deutschen VVG. entsprechende Bestimmung des eigenen Art. 14 ganz auf für den Fall, daß „der Versicherte gemäß einem Gebote der Menschlichkeit gehandelt und dadurch den Versicherungsfall herbeigeführt hat“ — vgl. Art. 15 Schw.VVG. Eine ähnliche Bestimmung enthält das deutsche VVG. nur bezüglich der Gefahrerhöhung (§ 26, vgl. Art. 32 Schw.VVG.), während es hinsichtlich der Herbeiführung des Versicherungsfalles selber durch den Versicherten an einer solchen Vorschrift im deutschen VVG. fehlt. In der Theorie herrscht darüber keine Übereinstimmung. Hier näher darauf einzugehen, liegt nicht in meiner Aufgabe. Ich verweise nur auf die Aufsätze von Schneider in „Österreichischen Revue“ 1908, Nr. 18, S. 18 ff. über die „Herbeiführung des Versicherungsfalls in guter Absicht“, und von Georgii in LZ. I. S. 538 ff., 777 ff., 883 ff. über die „Vorsätzliche Herbeiführung des Versicherungsfalles in guter Absicht“.

[3]) Vgl. oben S. 36 f.

mit ist der Versicherungsfall eingetreten. Die Entstehung des durch die Versicherung zu deckenden Bedarfs kann sich auf kürzere oder längere Zeit ausdehnen, je nachdem sich die volle Wirkung der Versicherungsgefahr gleich auf einmal entfaltet oder erst allmählich entwickelt, je nachdem die Unheilsfaktoren länger oder kürzer ihre Übermacht über die erhaltenden Kräfte zu behaupten vermögen. Davon hängt auch der Umfang der ausgelösten Versicherungsgefahr, des Schadens, des Bedarfs ab, für welchen der Versicherer aufzukommen hat. Der Versicherungsfall tritt deswegen nicht während der ganzen Zeit der Machtentfaltung der Unheilsfaktoren ein, sondern ist schon mit dem Moment deren Überhandnehmen über die erhaltenden Kräfte gegeben: die Wirkung der Versicherungsgefahr wird durch dieses Überhandnehmen ausgelöst und nicht in jedem Augenblick ihrer Fortdauer.

Dieses Moment, das sich äußerlich als der Beginn der Entstehung eines deckungsfähigen Bedarfs charakterisiert, ist nun auch bei der Feststellung, ob ein Versicherungsfall innerhalb oder außerhalb einer bestimmten Frist, eines bestimmten Termins eingetreten ist, an welchen gewisse Folgen geknüpft sind[1]), sowie für den Lauf von Fristen maßgebend, die mit dem Eintritt des Versicherungsfalls ausgelöst werden[2]). Diese seine wichtigste Funktion würde der Versicherungsfall nicht erfüllen können, sobald sein Eintritt mehr als einen Augenblick dauern würde. Das ist besonders wichtig für den Fall, daß die Auslösung der Wirkung der Gefahr knapp vor dem Enden der Versicherung eintritt, die volle Entfaltung dieser Wirkung aber erst nach diesem Zeitpunkt zur Geltung kommt. Das versicherte Haus fängt an zu brennen am Vormittage des letzten Tages, an dem die Versicherung enden und eventuell eine neue, bei einem anderen Versicherer beginnen sollte. Der Brand wütet noch den ganzen Nachmittag durch und richtet den größten Schaden an. Soll hier der Versicherer nur die Hälfte oder ein Drittel des Schadens ersetzen, weil die Versicherung am Mittag abgelaufen

[1]) Vgl. §§ 21, 25, 28, 38, 39, 95 usw. VVG.; auch in den §§ 55, 56, 57 und 87 VVG. ist dasselbe Moment gemeint.

[2]) Vgl. §§ 33, 92, 110, 153 VVG. Dagegen macht Schneider, Komm. S. 340, VLex. Sp. 1442, darauf aufmerksam, daß der Versicherungsfall bald mit dem Beginn des schädigenden Ereignisses, bald mit dessen Ende als eingetreten gelte. Ich kann nicht begreifen, wie der Versicherungsfall in einem und demselben Versicherungsverhältnisse, bei einem und demselben Schadensfall als bald früher, bald später eingetreten angesehen werden kann, je nachdem es sich um die Entstehung dieser oder jener Rechte bezw. Pflichten der Vertragsparteien handelt. Sollten etwa beide Momente, jedes für sich, den Eintritt des Versicherungsfalles bedeuten, oder zieht sich der Eintritt desselben von einem bis zum anderen hin?

war (§ 7 VVG.), bezw. welcher Versicherer und für welchen Teil des Schadens soll er in solchem Falle in Anspruch genommen werden können? Ist der Versicherungsfall mit dem Beginn der Entstehung des Schadens eingetreten, so hat der alte Versicherer stets den ganzen Schaden zu ersetzen[1]).

VI.

Zum Schluß möchte ich noch ein paar kritische Bemerkungen über die in der Literatur bisher vorgekommenen Versuche zur Bestimmung des Begriffs „Versicherungsfall" folgen lassen. Ernste Versuche zur eingehenden Behandlung unseres Themas sind nirgends in der bisherigen Literatur zu verzeichnen. Die von Georgii angekündigte Arbeit[2]), die sich mit dem Versicherungsfall im allgemeinen beschäftigen sollte, vermißt man auch heute noch. Als' die einzige größere Abhandlung, die den Versicherungsfall überhaupt und die Bestimmung seines Eintritts eingehender behandelt, ist die von Wörner in der „Deutschen Versichertenzeitung"[3]) veröffentlichte hervorzuheben. Dem Verfasser kommt es jedoch dabei mehr darauf an, die Bestimmung des Versicherungsfalles bezw. dessen Eintritt, im Einzelfalle mit Rücksicht auf die daran geknüpften Verpflichtungen des Versicherers wie des Versicherten praktisch zu erläutern, dem Laien verständlich zu machen und ihm manche praktischen Winke dafür zu geben, als auf theoretisch-dogmatische Untersuchungen darüber.

Er bezeichnet den Versicherungsfall als das Eintreffen des Versicherungsereignisses beim Versicherungsgut. Dabei versteht er unter Versicherungsereignis „denjenigen Vorfall, gegen dessen schadenbringende Folgen durch die Versicherungsnahme Schutz, der sogenannte Versicherungsschutz gesucht wird", unter Versicherungsgut aber „denjenigen im Versicherungsvertrage gekennzeichneten Vermögensbestandteil des Versicherten, an dem die Schadenwirkung des Versicherungsereignisses in Erscheinung tritt". Und des weiteren erläutert er diese Bestimmung des Versicherungsfalles an sehr einleuchtenden Beispielen. Um ihm zu folgen, muß man sich jedoch auf den Standpunkt stellen, daß alle Versicherungen einen kausal gebundenen Sicherungszweck haben[4]). Außerdem genügt es

---

[1]) Deshalb kann man nicht gerade gut, wie auch Schneider, Komm. S. 37, treffend bemerkt, von einem Schaden sprechen, der durch den Versicherungsfall verursacht sei (vgl. z. B. § 1 VVG).

[2]) Vgl. LZ. I, 538.

[3]) Jahrg. I, S. 180 ff.

[4]) Denn sonst würden sich die Begriffe Versicherungsgut und Versicherungsereignis im Wörnerschen Sinne nicht halten lassen. Der Tod oder gar das Erreichen eines bestimmten Alters, das Überleben

nicht, daß das Versicherungsereignis beim Versicherungsgut eintritt, sondern es muß auch einen deckungsfähigen Bedarf hervorrufen und dieser muß sich als solcher geltend machen[1]).

Im übrigen macht Wörner mit Recht darauf aufmerksam, daß Versicherungsereignis einerseits und Versicherungsfall andererseits streng auseinander zu halten sind, daß ein Versicherungsereignis (in seinem Sinne!) eingetreten sein kann, und doch kein Versicherungsfall vorliege[2]). Wirkung des Versicherungsfalls ist stets ein Vermögensbedarf des Versicherten.

Die Unterscheidung von schutzbedürftigen und ersatzfreien Versicherungsfällen dagegen ist als Gegenüberstellung von Gegensätzen, meines Erachtens, verfehlt. Alle Versicherungsfälle sind an und für sich schutzbedürftig, sonst wären sie eben keine Versicherungsfälle. Nur ersatzfreie Bagatellschäden hervorrufende Versicherungsfälle sind keine Versicherungsfälle: solange der durch das „Versicherungsereignis" angestiftete Schaden den ersatzfähigen Prozentsatz nicht erreicht hat, ist eben kein Versicherungsfall eingetreten[3]). Es gibt freilich Versicherungsfälle, bei denen der Versicherer von seiner Verpflichtung zur Leistung frei ist, wie sich das Versicherungsvertragsgesetz ausdrückt, weil der Versicherungsnehmer bezw. der Versicherte durch sein schuldhaftes Verhalten den Versicherungsschutz verwirkt hat[4]). Doch auch diese Versicherungsfälle sind nichtsdestoweniger schutzbedürftig, sie sind nur schutzunwürdig[5]).

Dem Ergebnis unserer Untersuchungen über den Versicherungsfall am nächsten steht Schneider. Er bezeichnet den Versicherungsfall bei den Schadenversicherungen ebenfalls als die Auslösung der Wirkung der Gefahr, bezüglich deren die

---

eines bestimmten Geburtstages ist nicht immer ein wirtschaftlich nachteilige Folgen nach sich ziehendes Ereignis. Noch weniger kann man in solchen Fällen (bei der Lebensversicherung überhaupt) von einer Beschädigung eines Vermögensbestandteiles sprechen, vgl. dazu die Ausführungen Krosta's, a. a. O. S. 52 ff. Für den Laien kann trotzdem die Wörnersche Bestimmung des Versicherungsfalles einen recht brauchbaren und vor allen Dingen leicht verständlichen Wegweiser für die Beurteilung der Verhältnisse im Einzelfall abgeben, da sie sich mehr an äußere Momente hält, die im Bewußtsein des Laien als Prämissen des Kausalnexus zunächst in Betracht kommen, zumal bei den meisten Versicherungen alle diese Momente leicht zu bestimmen sind.

[1]) Vgl. oben S. 36 f.

[2]) Vgl. a. a. O. S. 180 f.

[3]) Vgl. oben S. 38, insbesondere Anm. 2.

[4]) Vgl. §§ 25, 28, 30 Abs. 3, 38 f., 61, 71 f., 101, 114, 125 f., 169 f., 181.

[5]) In diesem Sinne könnte man sie ersatzfreie nennen, nicht jedoch als Gegensatz zu den schutzbedürftigen Versicherungsfällen.

Versicherung genommen ist[1]). Wir haben diese Bezeichnung des Versicherungsfalls näher zu ergründen und auch auf die übrigen, die Summenversicherungen auszudehnen versucht. Der Unterschied zwischen unserer und der Schneider'schen Auslegung der gleichen Bestimmung ergibt sich aus der verschiedenen Auffassung der Gefahr bei der Versicherung[2]). Bei der Personenversicherung dagegen nennt er, und zwar nicht mit Unrecht[3]), den Versicherungsfall den Eintritt ihrer (der Versicherung) Fälligkeitsvoraussetzung[4]).

Eine unserer und der Schneider'schen ähnliche Bestimmung des Versicherungsfalles findet sich auch bei Kohler[5]), der ihn gelegentlich als die Auslösung der Gefahr bezeichnet, ohne jedoch näher darauf einzugehen. Im übrigen begnügt man sich, den Versicherungsfall durch den Hinweis auf seinen begrifflichen Charakter als ein Ereignis, dessen Eintritt die Leistungspflicht des Versicherers begründet[6]), abzutun.

---

[1]) Vgl. Komm. S. 39, 42; VLex. Sp. 1442.
[2]) Vgl. darüber oben S. 32 f.
[3]) Vgl. oben S. 38 sub III, auch Anm. 1.
[4]) Vgl. VLex. Sp. 1442.
[5]) In Dernb. BR. VI, S. 446.
[6]) Vgl. hierüber oben S. 12 f.

II. Der Versicherungsfall bei der Haftpflichtversicherung.

Allgemeines.

Während bei den meisten Versicherungen die Bestimmung des Versicherungsfalles des einzelnen Versicherungsverhältnisses keine besonderen Schwierigkeiten bietet — bei den Versicherungen mit kausal ungebundenem Sicherungszwecke ist er ja meist von vornherein ziemlich genau festgesetzt[1]), und auch bei den meisten Versicherungen mit kausal gebundenem Sicherungszweck wird er als ein die Auslösung der Wirkung der Versicherungsgefahr personifizierendes, seiner Wirkungsart nach von vornherein bestimmtes Ereignis[2]) leicht zu bestimmen sein, — ist die Bestimmung des Versicherungsfalles bei der Haftpflichtversicherung sehr kontrovers. Das beruht teilweise darauf, daß dieser Versicherungszweig sich noch in dem Stadium seiner Entwicklung befindet, in seiner Natur und seinem Charakter noch nicht fest fundiert und ausgebaut ist und infolgedessen in allen seinen Verhältnissen noch vieles Streitige aufweist, teilweise und hauptsächlich aber auf der Verkennung seiner Aufgabe und der daraus resultierenden Gestaltung der Einzelheiten des Haftpflichtversicherungsverhältnisses.

Wenn man darüber im klaren ist, welchen Zweck die Haftpflichtversicherung verfolgt, gegen welche Gefahr sie sich richtet und welchen Schaden zu ersetzen, bezw. Bedarf zu decken sie bestimmt ist, was der Haftpflichtversicherte vom Haftpflichtversicherer begehrt und worin der Versicherungsschutz bei ihr besteht, so ist es, meines Erachtens, an der Hand der Ergebnisse, die wir aus den Untersuchungen in dem ersten Teil dieser Arbeit gewonnen haben, auch hier nicht allzu schwer den Zeitpunkt des Versicherungsfalles zu bestimmen. Auch hier ist er die Auslösung der Wirkung der Versicherungsgefahr. Die Frage ist nur, was hier Versicherungsgefahr ist.

---

[1]) Vgl. oben S. 38.
[2]) Vgl. oben S. 38.

Deshalb wollen wir auch unsere weiteren Untersuchungen über den Versicherungsfall speziell bei der Haftpflichtversicherung mit Erörterungen über das Wesen und die wirtschaftliche Aufgabe dieser Versicherungsart beginnen, indem wir dabei an unsere Ausführungen über das Wesen und die Aufgabe der Versicherung überhaupt anknüpfen.

1. Aufgabe und Wesen der Haftpflichtversicherung.

Wir haben im Anfang unserer Arbeit gesehen, daß die Versicherung im allgemeinen ihrer Entstehungsgrundlage und ihrer wirtschaftlichen Aufgabe nach bestimmt ist, einem wirtschaftlichen Bedürfnis der Einzelwirtschaft entgegenzukommen und es auf irgendeine Weise zu befriedigen. Es war dies ein dringendes Sicherheitsbedürfnis, das sich angesichts der Ungewißheit und Unsicherheit der Zukunft für den wirtschaftlich Tätigen mit steigender Kultur immer mehr und mehr fühlbar macht und nach Deckung verlangt. Alle Versicherung richtet sich hiernach gegen die diese Unsicherheit der Zukunft in sich verkörpernde Möglichkeit wirtschaftlicher Übel, die als bedarfserzeugende Tatsachen die einzelnen Privatwirtschaften bedrohen.

Je nach der Art der Übelbekämpfung, je nachdem sie sich gegen eine bestimmte Art wirtschaftlicher Übel richtet und durch deren tatsächliches Eintreten ausgelöst wird, oder von der Art und der Wirkung der zu bekämpfenden wirtschaftlichen Übel unabhängig ist, vielmehr allen möglichen, sich in der ungewissen Zukunft bergenden, irgendwie bedarfserzeugenden Tatsachen in ihrer wirtschaftlich zerstörenden Tätigkeit entgegenwirken will, unterscheiden wir zwei große Gruppen von Versicherungen: solche, die Deckung eines im Voraus seiner Art nach genau bezeichneten, durch wirtschaftliche Übel ganz bestimmter Art erzeugten Bedarfs gewähren sollen, bei welchen also der Sicherungszweck entsprechend dem Sicherheitsbedürfnis, dem er Genüge zu schaffen sucht, ein kausal gebundener ist; und solche, die auf eine allgemeine Versorgung für die Zukunft hinausgehen, bei denen der Sicherungszweck dem entsprechend kausal ungebunden ist[1]). Diese in dem speziellen Sicherungszweck der jeweiligen Versicherungsart liegenden Unterscheidungsmomente ergeben in Verbindung mit den allgemeinen obersten Grundsätzen

---

[1]) Vgl. oben unsere Ausführungen über den Bedarf, S. 14 ff., insbesondere S. 18.

aller Versicherungen (daß ein Sicherheitsbedürfnis wirklich vorhanden sein muß und daß insbesondere keine Versicherung zu Gewinn führen darf) die weiteren, zu typisch rechtlichen Unterscheidungsmerkmalen gewordenen Eigentümlichkeiten der einzelnen Versicherungsarten, welche insbesondere auch die Grundlage der Haupteinteilung der Versicherungen in Schaden- und Summenversicherungen abgeben.

So ergibt sich aus der Allgemeinheit des Bedarfs und der kausalen Ungebundenheit des Sicherungszweckes bei den Summenversicherungen die Möglichkeit einer anscheinend[1]) willkürlichen, vom Willen der Parteien abhängigen Festsetzung der Versicherungssumme, die hier gleichbedeutend mit Versicherungsleistung ist; dann die verhältnismäßig geringere Ungewißheit des Versicherungsfalles und die hiermit zusammenhängende, sehr erhebliche Höhe der vom Versicherungsnehmer zu entrichtenden Gegenleistung (Versicherungsprämie); und schließlich die volle Unabhängigkeit der Leistungspflicht des Versicherers von den wirtschaftlichen Folgen des Versicherungsfalles[2]). Denn die Allgemeinheit des Bedarfs verträgt begrifflich weder eine Einschränkung der Versicherungssumme durch objektiv gegebenen Tatsachen, noch eine Bestimmung der Versicherungsleistung nach den durch den Eintritt des Versicherungsfalles geschaffenen Verhältnissen, und erst recht nicht ein Abhängigmachen der Leistungspflicht des Versicherers von den wirtschaftlichen Folgen des Versicherungsfalles, weil die Versicherung hier die Deckung eines ungewissen, auf dem Zeitpunkt des Versicherungsfalles diskontiert gedachten Zukunftbedarfs[3]) in seiner Allgemeinheit, und nicht die eines bestimmten, durch ein im Voraus bezeichneten Ereignis hervorzurufenden, besonderen Bedarfs zum Zwecke hat. Der oberste Grundsatz, daß eine Versicherung nie zu Gewinn führen dürfe, wird dadurch aber in keiner Weise mehr gefährdet, als wenn diese Eigentümlichkeiten der Lebensversicherung nicht beständen, da er schon in den tatsächlichen Verhältnissen des Versicherungsnehmers eine nicht zu unterschätzende Unterstützung findet.

Bei den Schadenversicherungen dagegen ermöglicht es die spezialisierende Abgrenzung des durch die Versicherung zu deckenden Bedarfs schon beim Abschluß des Versicherungsvertrages dessen Eintritt als bestimmter äußerer Vorgang objektiv zu umschreiben, sowie dessen Umfang, hiermit aber auch den Umfang der Deckungspflicht des Versicherers genauer festzustellen und abzugrenzen. Die kausale Gebundenheit des Sicherungs-

---

[1]) Vgl. Brodmann, LZ. I. S. 197.
[2]) Vgl. Hupka, ZHR. 66, S. 576.
[3]) Vgl. oben S. 17 f.

zweckes verschiebt ferner, indem sie die Wahrscheinlichkeit einer Deckungsnotwendigkeit bei diesen Versicherungen einschränkt, das Verhältnis zwischen den Beiträgen des Versicherungsnehmers und der eventuellen effektiven Leistung des Versicherers sehr zu ungunsten des letzteren: die Versicherungsprämien werden umso niedriger, je entfernter die Bedarfsmöglichkeit wird, die selbst in der Regel umsoweiter rückt, je mehr die Spezialisierung des Bedarfs fortschreitet. Hierdurch wird die schon durch den überwiegend reinen Vermögenscharakter des versicherten Interesses bei diesen Versicherungen erweckte und unterhaltene Versuchung und die Lust zum Mißbrauch der Versicherung noch mehr gefördert. Dem entgegenzutreten erheischt aber der oberste Grundsatz, daß die Versicherung nie zu Gewinn führen dürfe. Und dies wird nun nicht unwesentlich wiederum durch die tatsächlichen Verhältnisse bei diesen Versicherungen erleichtert. Die spezialisierende Abstellung des zu deckenden Bedarfs auf die Wirkung wirtschaftlicher Übel ganz bestimmter Art bestimmt zugleich den Maßstab für die Leistung des Versicherers, die hier vollständig von der tatsächlichen Wirkung des Versicherungsfalles und dessen Folgen abhängt. Daran muß für diese Gruppe der Versicherungen festgehalten werden, denn nur dann wird eine Versicherung dieser Art nicht zu Gewinn führen können, wenn sie lediglich den Bedarf zu decken, den Schaden zu ersetzen bestimmt ist, der infolge des Eintritts des Versicherungsfalls tatsächlich entsteht. Das ist der Grundsatz der möglichst exakten Deckung des besonderen Bedarfs, bezüglich dessen die Versicherung genommen war, das Erfordernis des möglichst exakten Schadenausgleichs, das die gesamte Schadenversicherung beherrscht und ihr Hauptunterscheidungsmerkmal, ja ihr spezifisches Kennzeichen gegenüber den übrigen Versicherungen bildet[1]).

I.

Auch die Haftpflichtversicherung ist nun jenem Bedürfnis der Einzelwirtschaften nach Sicherstellung gegenüber der ungewissen Zukunft entsprungen, auch sie sucht ihm zu genügen. Und zwar kommt dieses Sicherheitsbedürfnis hier nicht in seiner Allgemeinheit in Betracht, wie es sich als eine auf Sicherung der ungestörten Befriedigung der künftigen Lebensbedürfnisse hinauslaufende Forderung aller vernunftgemäßen Wirtschaftsführung geltend macht, sondern vielmehr soweit es in Gestalt eines besonderen, speziellen Bedürfnisses auftaucht, das

---

[1]) Vgl. Unfried, ZVW. XI. S. 486: „nicht die Beziehung des Versicherers zum Schadenereignis, sondern seine Beziehung zur Schadenzahlung ist das Kennzeichen der Schadenversicherung.“

Sicherung gegen ihrer Art und Wirkung nach genau bestimmte wirtschaftliche Übel: gegen die möglichen, aus der rechtlichen Verantwortlichkeit des Einzelnen resultierenden wirtschaftlichen Nachteile erheischt.

1. Aus sozial-ethischen wie rechtspolitischen Gründen läßt der moderne Rechtsstaat jeden Bürger für die von ihm verschuldete, oder wenngleich nicht verschuldete, doch billigerweise [1]) von ihm zu verantwortende Vermögenseinbuße anderer aufkommen. Die vom Staate hierfür aufgestellten Normen werden durch die in Rechtsbeziehungen zueinander stehenden Wirtschaftssubjekte zur Sicherung der Erfüllung der einander geschuldeten Leistungen, bezw. des Erreichens der von ihnen verfolgten Ziele vielfach ergänzt und verschärft. Kraft aller dieser in ihrer Wirksamkeit durch die Rechtsordnung gewährleisteten Normen und Vereinbarungen kann heutzutage der Einzelne oft in die Lage kommen, für fremde Schäden aufkommen zu müssen, ja nicht selten infolge der Verschiedenheit der Rechtsempfindung und des nur allzu starken natürlichen Triebes, alle eigenen Schäden möglichst auf die anderen abzuwälzen, dazu unberechtigterweise herangezogen zu werden. Dadurch wird er vor die Notwendigkeit gestellt, Aufwendungen zu machen, die zum Ersatz des fremden Schadens oder zur Abwehr der unbegründeten bezw. zur Ermäßigung übertriebener Ansprüche bestimmt sein würden, — alles Ausgaben, welche er nicht voraussehen und in seinen ordentlichen Haushalt mitaufnehmen konnte. Die Bestreitung dieser Aufwendungen ohne Antasten seines Aktivvermögens ihm zu ermöglichen, sie ihm abzunehmen und für seine Privatwirtschaft belanglos zu machen, ist die wirtschaftliche Aufgabe der Haftpflichtversicherung [2]).

2. Hiernach ergibt sich als Versicherungsgefahr bei der Haftpflichtversicherung die spezifische, durch die jeweilig bestehende Rechtsordnung und ihre vertragsmäßigen[3]) Ergänzungen

---

[1]) Weil sie etwa in oder bei der Ausübung wirtschaftlicher Tätigkeiten entsteht, die in seinem Interesse stattfindet, bezw. von ihm angeordnet, veranstaltet wird, wie z. B. den Tierhalter für den durch seine Tiere verursachten Schaden, den Fabrikbesitzer für die bei der Herstellung seiner Fabrikate etwa infolge der Anwendung mechanischer Kraft eintretenden Unfälle usw.

[2]) Sollte er die Aufwendungen schon aus seinem Aktivvermögen bestritten haben, so hat sie ihm die Haftpflichtversicherung zu ersetzen und so sein Vermögen wieder in den früheren Stand zu bringen. Das ist lediglich eine logische wie rechtliche Folge der im Text bezeichneten Aufgabe der Haftpflichtversicherung bezw. der sich daraus ergebenden Rechtslage, nicht etwa eine Alternative zu ihr.

[3]) Wieweit die vertragsmäßige Verantwortlichkeit unter Versicherung gebracht werden kann, ist meines Erachtens mehr Frage der Rechtspolitik, als der Theorie des Versicherungswesens. Sie bietet auch heute noch er-

zugunsten der allgemeinen Rechtssicherheit geschaffene wirtschaftliche Unsicherheit des Einzelnen. Diese Unsicherheit läßt sich nun konkreter als die Möglichkeit charakterisieren, daß der Einzelne auf Grund seiner durch die Rechtsordnung bedingten Verantwortlichkeit für gewisse Tatsachen von einem Dritten auf Schadenersatz belangt und dadurch zu unvorhergesehenen Aufwendungen herangezogen wird[1]).

II.

Es handelt sich also auch bei der Haftpflichtversicherung, wie überhaupt bei jeder Versicherung um die Deckung eines eventuellen, unumgänglichen Bedarfs. Die Versicherung überhaupt ist, wie wir schon in unseren früheren Ausführungen dargelegt haben, eine wirtschaftliche Einrichtung, hervorgerufen durch das Auftauchen und sich Fühlbarmachen wirtschaftlicher Bedürfnisse, und verfolgt demnach auch nur wirtschaftliche Zwecke: die Befriedigung jenes Bedürfnisses auf eine möglichst wirtschaftliche Weise zu ermöglichen[2]). Daß durch sie nebenbei auch ideale Seiten (Sparsinn, Vornahme von Verhütungsmaßnahmen usw.) gefördert werden, ist richtig, ebenso wie es nicht geleugnet werden kann, daß auch manche schlechte Gewohnheiten sich dank der Versicherung einer größeren Betätigungsfreiheit

---

sprießlichen Stoff zu Streitigkeiten in Theorie und Praxis. Begrifflich wäre jede irgendwie vom Zufall (d. h. nicht vollständig und ausschließlich vom freien Willen ihrer Träger, vgl. den abstrakten Zufall Ehrenbergs, VR. S. 6) abhängige, sich in irgendeiner Beziehung der sicheren Vorbestimmung entziehende (Ehrenberg, LZ. I. S. 164) Vertragsverpflichtung geeignet und genügend, eine sich darauf beziehende Versicherung zu rechtfertigen, mag sie an sich auch eine Vertragserfüllung darstellen, soweit dieser nicht allemal eine Gegenleistung gleichen Wertes entgegenstehet, soweit die Versicherung nicht gegen den obersten Grundsatz, daß eine solche nie zu Gewinn führen dürfe, verstoßen würde (z. B. wenn die Überwälzung einer der Form nach gewissen und unbedingten Vertragserfüllung auf den Versicherer eine Bereicherung des Versicherten auf dessen Kosten zur Folge hätte). Im übrigen lautet die Frage: wie weit wäre dies, wenn überhaupt versicherungstechnisch möglich, rechtspolitisch zulässig? Darauf näher einzugehen, gehört nicht zu meiner Aufgabe. Jedenfalls wäre jede zulässige derartige Versicherung eine Haftpflichtversicherung, so vor allem die Rückversicherung z. B. — vgl. Ehrenberg, Rückv. S. 6 f. und Künft RVR. S. 8 f.; Gerh.-Manes., Komm. S. 590 f.; Georgii, HV. S. 2, 44 f., 128 f., Lewis, VR. S. 40, 262 ff., Leibl, Diss. S. 8 ff.; Begründung, S. 143, auch S. 187 f.

[1]) Vgl. Ehrenberg, VR. S. 70: „Bei der Haftpflichtversicherung bestehet die Gefahr in der auf rechtlichem Zwange beruhenden Nötigung zu einem Vermögensaufwande".

[2]) Vgl. Georgii, Die Haftpflichtversicherung, S. 15: „Allein für das Wesen, für Zweck und Ziel der Versicherung können nur wirtschaftliche Gesichtspunkte und wirtschaftliche Wirkungen entscheidend sein".

erfreuen (Leichtsinn, Sorglosigkeit usw.). Doch ist beides bloß eine Nebenwirkung der Versicherung und jenes darf nicht als Aufgabe einer Versicherungsart hingestellt werden.

1. Auch die Haftpflichtversicherung hat eine echt wirtschaftliche Aufgabe, auch sie ist auf die Deckung eines wirtschaftlichen Bedarfs berechnet und verfolgt nicht zunächst den ideellen Zweck, dem Versicherten Rechtsschutz zu gewähren, wie es in letzter Zeit die sogen. Rechtsschutztheoretiker zu begründen suchen[1]). Hiermit will ich keineswegs leugnen, daß der Haftpflichtversicherer auch Rechtsschutz im Sinne des Ermöglichens einer bestmöglichen Verteidigung zu gewähren hat, daß der Haftpflichtversicherte auch in dieser Beziehung eine Deckung von der Haftpflichtversicherung erwarten darf[2]). Doch auch in diesem Fall, wenn etwa der Versicherte darauf bestehen sollte[3]), würde er es nicht um des rein ideellen Rechtsschutzes willen tun[4]), sondern zunächst aus rein wirtschaftlichen

[1]) Vgl. die grundlegende Schrift Georgiis: „Die Haftpflichtversicherung im Entwurf eines VVG.", S. 24 ff.

[2]) Vgl. Manes, Die Haftpflichtversicherung, S. 84, auch Gierke in ZHR. 60. S. 33 f., Ehrenberg in Hinnebergs Kultur der Gegenwart, Teil II Bd. VIII, System. Rechtsw., S. 129. — Die wirtschaftliche Bedeutung der Rechtsschutzfunktion der Haftpflichtversicherung wird wohl heutzutage allgemein anerkannt. Selbst ausgesprochene Verfechter der reinen Schadenstheorie für die Haftpflichtversicherung geben zu, daß ihre wirtschaftliche Wichtigkeit nicht zu verkennen sei, vgl. Hagen, ZVW. X. S. 464, 480.

[3]) Begrifflich notwendig ist es eigentlich nicht, daß der Versicherer auch Rechtsschutz gewähre, vgl. Unfried, ZVW. IX. S. 272 und Gierke, ZHR. Bd. 60. S. 38 f., insbes. Anm. 100, 101. — Es klingt ganz schön, wenn Georgii (a. a. O. S. 25 f.) sagt: „Nicht deshalb, weil die Sache schließlich an ihm hängen bleiben könnte, wendet der Versicherer die Kosten der Abwehr auf, sondern weil er kraft des Vertrages verpflichtet ist, den Versicherten im Schadenfall zu unterstützen." Aber nichtsdestoweniger behält sich in der Tat der Versicherer das Recht vor, allein darüber zu entscheiden, ob die Fortführung des Prozesses mit dem Dritten angebracht ist oder nicht, vgl. Allg. Vers. Bed. § 13 Abs. 3 und 4, und dazu Hagen in ZVW. X. S. 464 f., 480; auch Gierke, a. a. O.

[4]) Daß manchmal der Rechtsschutz ohne den Willen, ja gegen den Willen und die Rechtsempfindungen des Versicherten (und, nebenbei bemerkt, auch gegen das Rechtsgefühl aller Unbefangenen) erfolgreich gewährt wird, zeigt uns deutlich genug der von Schneider in LZ. IV. S. 392 mitgeteilte Fall, der doch wohl nicht vereinzelt dastehen dürfte. Für solchen ideellen Rechtsschutz würde sich mancher Haftpflichtversicherte recht sehr bedanken . . . Vgl. dazu die Begründung zu §§ 149/150 VVG. a. Ende, S. 143, auch Hagen, ZVW. X. S. 480. Und wenn auch Gierke (ZHR. 60. S. 34) im Einklang mit Georgii und Genossen behauptet, daß es keine Reklame, sondern Wahrheit sei, wenn die Haftpflichtversicherungsgesellschaften sagen, daß durch die Übernahme der Prozeßführung dem Versicherungsnehmer die Aufregungen und Unbequemlichkeiten des Prozessierens abgenommen werden, so zeigt der soeben angeführte Fall, daß die allzu große Sorge der Gesellschaften für den Versicherten ihm nicht minder Aufregung und Unbehagen bereiten kann.

Rücksichten: weil er glaubt, daß sein Recht durch den erfahrenen, auf solche Fälle gerade geschulten Anwalt des Versicherers besser wahrgenommen sein wird, als durch einen beliebigen anderen, und weil er für eine bessere, erfolgreichere Verteidigung auch sonst, zumal wenn es sich um recht bedeutende Ansprüche des Dritten handelt, mehr Aufwendungen würde machen müssen, als ihm eventuell durch den unterlegenen Gegner ersetzt werden würden.

Daß übrigens der Rechtsschutz, im Grunde genommen, wirtschaftlicher Natur ist, wird auch von den Rechtsschutztheoretikern mittelbar zugegeben. Denn wenn Unfried[1]) sagt: „Solange begründete Aussicht besteht, daß ein Prozeß gewonnen wird, wird kein Versicherer dem Versicherungsnehmer die Mittel zur Durchführung verweigern, es sei denn, daß unverhältnismäßige Aufwendungen an Kosten riskiert wären", so heißt das nicht mehr und nicht weniger als: die Haftpflichtversicherung gewährt Rechtsschutz, nur soweit er wirtschaftliche Vorteile bringen kann. Wie sich das mit dem drei Seiten vorher von demselben Verfasser zur Verteidigung der Rechtsschutztheorie Vorgebrachten[2]) vereinbaren läßt, ist mir recht unklar. Mit dem Vorhalten, daß es auch „die sonstigen rechtsschutzbietenden Institute, wie sie vielfach von Vereinen usw. organisiert sind"[3]), so handhaben, ist die Rechtsschutztheorie nicht gerettet, die Existenzberechtigung einer besonderen, selbstständigen, neben den Schaden- und Summenversicherungsgruppen ebenbürtig stehenden Rechtsschutzversicherungskategorie nicht bewiesen. Georgii[4]) selbst betont noch schärfer den wirtschaftlichen Charakter des Interesses des Versicherten an dem durch die Haftpflichtversicherung gebotenen Rechtsschutz und bringt das als Beleg für die Berechtigung der von ihm aufgestellten Rechtsschutztheorie[5])!

---

[1]) ZVW. XI. S. 488.

[2]) „Ein oder gar mehrere Haftpflichtfälle können, auch wenn sie noch so kulant entschädigt werden, die Praxis des Arztes oder Anwaltes ruinieren, das Ansehen des Beamten untergraben, den Handwerker in den Ruf eines Pfuschers bringen usw. In all diesen Fällen verschwindet der pekuniäre Erfolg, den der Versicherer aus dem siegreichen Prozesse davonträgt, vor der prinzipiellen Bedeutung des Sieges für den Versicherten."

[3]) Vgl. Unfried, a. a. O. S. 488.

[4]) a. a. O. § 6, S. 17 ff.

[5]) Georgii ist auch sonst nicht ganz konsequent in der praktischen Durchführung seiner Theorie, ja indem er sich gegen die Bestimmung des § 156 Satz 3 VVG. (§ 146 des von ihm bekämpften Entwurfs, a. a. O. S. 124) auflehnt, zieht er sogar gegen seine eigene Theorie ins Feld. Denn vom Standpunkt einer echten Rechtsschutztheorie dürfte man erwarten, daß die Versicherer gerne die ganze Abwicklung des Rechtsstreites mit dem Dritten und die vollständige Erledigung der Entschädigungs-

2. Sonach geht wie jede andere Versicherung auch die Haftpflichtversicherung letzten Endes allemal auf die Deckung eines eventuellen wirtschaftlichen Bedarfs, auch bei ihr ist das Bedarfsmoment höchst essentiell. Und zwar ist der durch sie zu deckende Bedarf, wie wir gesehen haben, an die Wirkung wirtschaftlicher Übel ganz besonderer Art gebunden, welche in dem Bestehen des Instituts der Haftpflicht, in der durch die Rechtsordnung bedingte und gewährleistete Verantwortlichkeit des Einzelnen für gewisse Tatsachen ihren Grund haben und in Gestalt möglicher, berechtigter wie unberechtigter Ersatzansprüche an das Vermögen des Versicherten herantreten und seine Person in ihrer Eigenschaft als Wirtschaftssubjekt bedrohen. Ihr Sicherungszweck ist also ein kausal gebundener, sie selber gehört hiermit, ihrem Zweck und ihrer wirtschaftlichen Aufgabe nach, zu den Schadenversicherungen. Und wenn wir das geschichtlich gewordene, sich in der Praxis allmählich entwickelte Gebilde der Haftpflichtversicherung näher ins Auge fassen, so finden wir alle jene rechtlich typischen, den Schadenversicherungen im allgemeinen geltenden Essentialia [1]) auch bei ihr als ebenso wesentlich wie bei allen anderen Schadenversicherungen. Natürlich erfordern die durch ihre spezifische Aufgabe bedingten besonderen Eigentümlichkeiten tatsächlichen Charakters bei der Haftpflichtversicherung auch entsprechende rechtliche Modifikationen gegenüber den übrigen Schadenversicherungen, insbesondere gegenüber den sogenannten Sach- oder besser Objektsversicherungen [2]), deren eigenen, besonderen typischen Unterscheidungsmerkmale rechtlichen Charakters ihrerseits bei der Haftpflichtversicherung nicht zur Geltung gebracht werden können, weil dieser auch die äußeren, tatsächlichen Momente jener Versicherungen fehlen, insbesondere das Objekt, das „die Richtung bestimmt, in der sich“ die durch diese Versicherung zu bekämpfenden wirtschaftlichen Übel „betätigen sollen, um eine Ersatzpflicht des Versicherers zu erzeugen“ [3]). Deshalb aber die Haftpflichtversicherung in erster Linie als eine andere und erst in zweiter oder dritter Linie [4]) als Schadenversicherung zu bezeichnen, geht meines Erachtens nicht an. Entweder ist sie eine Schadenversicherung, dann von Anfang an, oder sie ist es nicht — dann überhaupt nicht.

frage übernehmen würden, um so dem Versicherten wirklich einen vollkommenen Rechtsschutz zu bieten und ihn von allen Unannehmigkeiten des Prozessierens usw. zu bewahren.

[1]) Vgl. oben S. 47 f.

[2]) Versicherungen, welche ein bestimmtes Rechtsgut zum Gegenstand haben, „woran sich das schadenbringende Ereignis zum Nachteil des Versicherten betätigt“, vgl. Ehrenberg, VR. S. 286.

[3]) Vgl. Ehrenberg, VR. S. 287, 291.

[4]) Georgii, a. a. O. S. 23.

Freilich kann man bei der Haftpflichtversicherung von einem eigentlichen, effektiven Schaden, der durch sie eventuell zu reparieren wäre, nur in dem Falle reden, wo der Versicherte selber schon die infolge des Eintritts des Versicherungsfalles notwendig gewordenen Auslagen beglichen hatte, den ihm infolge seiner Haftpflicht erwachsenen Verpflichtungen nachgekommen war (was durch die Haftpflichtversicherung eigentlich vermieden werden sollte, indem sie die Mittel zur Bestreitung jener Auslagen und Erfüllung der Verpflichtungen bereitzustellen hätte). Es ist aber durchaus nicht begrifflich notwendig, daß es sich bei jeder Schadenversicherung stets um den Ersatz eines effektiven Schadens handelt. Denn es ist nicht der (effektive) Schaden an sich, sondern vielmehr der Gedanke — der hier zum Prinzip erhoben ist — des möglichst exakten Schaden- im Sinne von Interessewert-Ausgleichs, der die Schadenversicherungen im allgemeinen charakterisiert und ihr spezifisches Unterscheidungsmerkmal gegenüber den übrigen Versicherungen bildet[1]). Auf diesem Grundsatz muß jede Schadenversicherung aufgebaut sein, um überhaupt als Versicherung existieren zu können[2]), aber auch alle diesem Grundsatz folgenden Versicherungen sind begrifflich Schadenversicherungen.

Dieser die gesamte Schadenversicherung beherrschende Grundsatz des möglichst exakten Schadenausgleichs, ist nun nicht auf den Ersatz eines effektiven Schadens beschränkt, sondern umfaßt seiner Natur nach auch die Deckung eines feststehenden, unumgänglichen Bedarfs, der zu effektivem Schaden führen würde, bliebe er ungedeckt. Man darf sich eben nicht durch das Wortglied Schaden in jenem zusammengesetzten Ausdruck irremachen lassen. Schadenersatz ist nicht dasselbe, wenigstens im Sinne der Versicherung nicht, wie Ersatz des effektiven Schadens[3]). Vielmehr muß man, um die rechtliche Natur dieses den Schadenversicherungen eigentümlichen und essentiellen Grundsatzes richtig zu erfassen, auf die ihn bedingenden Faktoren, auf seine ratio zurückgreifen. Er ist ein Ergebnis der Anwendung des obersten Grundsatzes, daß eine Versicherung nie zu Gewinn führen dürfe, auf die tatsächlichen Verhältnisse bei den Schadenversicherungen (Gebundenheit des Sicherungszweckes und engste Spezialisierung des durch sie zu deckenden Bedarfs), und findet seine Realisierung in der recht-

---

[1]) Vgl. oben S. 48.

[2]) Vgl. oben S. 48.

[3]) Vgl. auch Ehrenberg (VR. S. 14 f.), der unter Schadenersatz „die Zuführung eines wirtschaftlichen Wertes in das Vermögen einer Person unmittelbar zur Deckung eines diesem Vermögen entzogenen oder entgangenen Wertes“ versteht.

lichen Wirkung der vollständigen Abhängigkeit der Leistungspflicht des Versicherers und der Bestimmung ihres Umfangs von dem wirklichen Eintritt bezw. von dem Umfang des zu deckenden Bedarfs, von den wirtschaftlichen Folgen des Versicherungsfalles[1]). Alle diese Momente finden wir auch bei der Haftpflichtversicherung wieder. Auch sie hat also den Grundsatz des möglichst exakten Schadenausgleichs nicht minder zu befolgen, wie jede andere Schadenversicherung[2]), auch sie ist und bleibt demnach eine Schadenversicherung. Ja, sie kann ihrem Zweck und ihrem Wesen nach nichts anderes sein, als eine Schadenversicherung (im weiteren, über den Begriff der Objektsversicherung hinausgehenden Sinne des Wortes), weil sie eben die spezifischen, tatsächlich- wie rechtlich-typischen Merkmale aufweist, die diesen Versicherungen charakteristisch sind, und die Grundsätze befolgt, denen sie unterworfen sind. Auch soweit sie als eine Rechtsschutzversicherung, d. h. als eine Rechtsschutz im Sinne der Ermöglichung einer bestmöglichen Verteidigung gegen unberechtigte bezw. übertriebene Entschädigungsansprüche gewährende Versicherung erscheint, ist sie eine Schadenversicherung, da sie auch den Rechtsschutz als einen wirtschaftlichen Ausgleich, als eine wirtschaftliche Entschädigung gewährt[3]).

---

[1]) Vgl. oben S. 47 f.

[2]) Ja, noch mehr, dieser Grundsatz findet in der Haftpflichtversicherung seine „vollkommenste Ausprägung“, da der durch sie zu deckende Bedarf, „auszugleichende Schaden“ nach Art und Umfang „in der aller autentischsten Weise, nötigenfalls durch Richterspruch“ festgestellt wird (vgl. Ehrenberg, VR. S. 297, auch Hiestand, a. a. O. S. 113: „andererseits ist die Haftpflichtversicherung, da durch sie der Versicherte genau nur das zurückerhält, was er selbst infolge des von ihm zu verantwortenden Ereignisses leisten muß, eine Schadenversicherung, wie man sie reiner nicht wünschen kann“). Und zwar trifft dies nicht nur für den Fall zu, daß der Versicherer an den Versicherten leistet, nachdem dieser seinerseits schon die Aufwendungen gemacht hatte, wie Leibl (a. a. O. S. 21, 23 Anm. 22) behauptet, sondern auch für den häufigeren Fall, daß der Versicherer selber, unter Umgehung des Versicherten, die infolge des Eintritts des Versicherungfalles notwendig gewordenen Aufwendungen bestreitet und so den Versicherten von seinen Verpflichtungen befreit. Denn jener Grundsatz des möglichst exakten Schadenausgleichs erheischt nur, daß durch die Versicherung soviel ersetzt wird, dem Versicherten soviel zu gute kommt, als der spezielle Bedarf, zu dessen Deckung die Versicherung genommen war, wirklich beträgt, bestimmt aber nicht, in welcher Art und Weise dies zu geschehen hat.

[3]) Vgl. oben S. 51 ff.

2. Der Schaden bei der Haftpflichtversicherung.

Der durch die Haftpflichtversicherung zu deckende Schaden ist also an sich kein effektiver, durch Verringerung des Aktivvermögens des Versicherten entstandener Schaden, sondern ein noch nicht zu Schaden gewordener, aber, wenn ungedeckt gelassen, unumgänglich zu einem solchen führender, durch Vermehrung des Passivvermögens erzeugter wirtschaftlicher Bedarf[1]). Dieser besteht nun, wie wir gesehen haben, darin, daß dem Versicherten zufolge seiner durch die Rechtsordnung bedingten Verantwortlichkeit für gewisse Tatsachen Verpflichtungen erwachsen, die mit einem gewissen Vermögensaufwand verbunden sind[2]).

I.

Er ist aber nicht schon durch die rechtliche Entstehung dieser Verantwortlichkeit gegeben, ebensowenig wie der Schaden bei der Viehversicherung auf den Todesfall schon in der Erkrankung des versicherten Tieres, oder der Schaden im Sinne der Feuerversicherung durch das Brennen in der Nähe des versicherten Hauses gegeben ist. Die durch die Rechtsordnung bedingte Verantwortlichkeit des Versicherten ist der Zündstoff, ihre rechtliche Auslösung das Anzünden dieses Zündstoffes, das an sich noch nicht den durch die Versicherung zu ersetzenden Schaden erzeugt oder zu erzeugen braucht. Vielmehr kommt dieser erst dadurch zur Entstehung, daß die rechtliche Verantwortlichkeit des Versicherten in einer Weise geltend gemacht wird, daß sie für ihn auch in der Tat wirtschaftliche Folgen nach sich zieht, ebenso wie bei der Feuerversicherung der Schaden erst dadurch erzeugt wird, daß der brennende Zündstoff mit der versicherten Sache in Berührung gebracht und diese hierdurch in Brand gesetzt wird, der dem Versicherten einen wirtschaftlichen Nachteil verursacht.

Wie nun hier der angezündete Zündstoff in der Nähe der versicherten Sache ausbrennen und erlöschen kann, ohne die Sache mit ins Feuer zu ziehen und dadurch einen deckungsfähigen Schaden zu erzeugen, so kann auch die rechtlich ausgelöste Verantwortlichkeit des Versicherten in ihrem latenten Zustand beharren, bis die durch ihre Auslösung geschaffene

---

[1]) Deshalb soll er nicht reparatorisch „ersetzt", sondern vielmehr als sozusagen sich im letzten Stadium des Werdens befindlicher (aber in seiner Wirkung unvermeidlicher) Schaden prophylaktisch ausgeglichen werden.

[2]) Vgl. oben S. 49 f.

schadenstiftende, bedarfserzeugende Aktionsmöglichkeit erlischt, ohne dabei das Vermögen des Versicherten auch wirklich in Mitleidenschaft zu ziehen, für den Versicherten einen deckungsfähigen Bedarf herbeizuführen. Wo kein Bedarf ist, kann aber keine Versicherung eingreifen. Ein Bedarf in latentem Zustande ist nur eine Gefahr[1]), bezw. seine Herbeiführung ist eine Gefahrerhöhung, und kann infolgedessen durch die Versicherungsleistung nicht ausgeglichen werden. Es ist noch ungewiß, ob er nicht in diesem wirtschaftlich irrelevanten Zustande beharrt und keine nachteiligen Folgen für das Vermögen des Versicherten äußert. Zur Sicherstellung gegen einen solchen Bedarf, der immer in latentem Zustande bleibt, besteht kein wirtschaftliches Sicherheitsbedürfnis, hiermit auch keine Existenzberechtigung einer Versicherung[2]). Und niemand würde eine Haftpflichtversicherung eingehen, wüßte er, daß er für die von ihm zu verantwortenden Schäden nie auf Ersatz belangt werden würde[3]).

Daher kann die nur rechtliche Entstehung der Verantwortlichkeit des Versicherten nicht das durch die Haftpflichtversicherung zu bekämpfende wirtschaftliche Übel abgeben, daher kann man auch den durch die Haftpflichtversicherung zu deckenden Bedarf (den „Schaden" bei dieser Versicherungsart) nicht in der bloßen rechtlichen Belastung des Versicherten mit der Ersatzpflicht gegenüber des Dritten erblicken, wie es die herrschende Lehre annimmt[4]).

II.

Vielmehr muß die Auslösung der Verantwortlichkeit des Versicherten auch wirtschaftlich nachteilige Folgen für sein Vermögen zeigen, um den Versicherungsschutz in Aktion treten

---

[1]) Übrigens könnte man die Kehrseite überhaupt einer jeden wirtschaftlichen Gefahr als einen Bedarf im latenten Zustande bezeichnen. Hiernach wäre die Gefahr größer oder geringer, je nach der Qualität und dem Grad der diesem latenten Zustand inhärierenden potentiellen Energie. Jene würde sich steigern, sich erhöhen, wie das Gesetz sagt, je mehr sich diese dem Umwandlungspunkt zur kinetischen Energie nähert. Solange sie jedoch nicht in solche übergeht, bleibt die Gefahr Gefahr; es ist kein wirtschaftlich relevanter Schaden oder Bedarf da. Die rechtliche Auslösung der Verantwortlichkeit des Versicherten ist bloß eine graduelle Steigerung der potentiellen Energie, eine kräftige Verschiebung derselben nach dem Punkt zu, wo sie in kinetische übergehen wird, aber noch nicht dessen Überschreitung.

[2]) Vgl. oben Kap. I S. 15.

[3]) Vgl. Georgii, a. a. O. S. 15: „eine ‚wirtschaftlich nachteilige Tatsache' liegt eben nicht vor, solange der Schaden des Dritten die Vermögenssphäre des Versicherten tatsächlich unberührt läßt". —

[4]) Vgl. ursprünglich Lewis VR., S. 260; dann Hiestand, a. a. O. S. 113, Gerh.-Manes, Komm. S. 588.

lassen zu können; das allgemeine, abstrakte Sicherheitsbedürfnis, das die konkrete Versicherung, das konkrete Versicherungsverhältnis ins Leben gerufen hat, muß sich zu einem konkreten Deckungsbedürfnis verdichtet haben, damit der Versicherer aus seiner latenten Haftung für den latenten Bedarf herausgezogen und zum aktiven Handeln, Leisten herangezogen werden kann. Und das geschieht erst dadurch, daß der brennende Zündstoff an die versicherte Sache gebracht wird, daß die Verantwortlichkeit des Versicherten in irgend einer Weise geltend gemacht und hiermit das Vermögen des Versicherten gefährdet wird. Denn erst dadurch wird der Versicherte zu außerordentlichen Aufwendungen veranlaßt, erst dadurch erwächst ihm ein unvorhergesehener wirtschaftlicher Bedarf. Dies aber auch dann, wenn die rechtliche Entstehung seiner Verantwortlichkeit nur eine vermeintliche war, weil auch diese, wenn geltend gemacht, ebenfalls wirtschaftlich nachteilige Folgen zeigt[1]). Auch in diesem Falle ist ein durch die Versicherung zu deckender Bedarf da, der sich weder wirtschaftlich, noch juristisch (mit Rücksicht auf das Wesen und die Aufgabe der Haftpflichtversicherung) von demjenigen unterscheidet, der bei Geltendmachung berechtigter Ersatzansprüche entsteht. Auch er erwächst dem Versicherten infolge seiner, durch die jeweilig bestehende Rechtsordnung bedingten Verantwortlichkeit (indem sie wenngleich unberechtigterweise in Anspruch genommen wird). Denn „man sucht (durch die Haftpflichtversicherung) nicht Schutz gegen einen zurecht bestehenden Anspruch, man sucht Schutz gegen die Folgen eines erhobenen Anspruchs“[2]).

---

[1]) „Da aber die Gefahr, zur Abwehr Kosten aufwenden zu müssen dem Versicherungsnehmer auch dann droht, wenn die vom Gegner behauptete Haftpflichtverantwortlichkeit in Wirklichkeit nicht besteht, so hat die Versicherung zugleich für den Fall Deckung zu bieten, daß eine Belastung mit Kosten durch die Verteidigung gegen einen unbegründeten Haftpflichtanspruch erwächst“, Begründung zu §§ 149 u. 150, S. 143. Daher ist auf den Wortlaut des § 149 VVG. nicht so großes Gewicht zu legen, insbes. ist er nicht so eng zu interpretieren, als ob die Haftpflichtversicherung lediglich die Aufgabe hätte, dem Versicherten die ihm obliegende Entschädigungsleistung zu ersetzen (Gerh.-Manes, Komm. S. 588), schon deshalb nicht, weil „die Haftpflichtversicherung es nicht mit feststehenden, in sich bestimmten oder mindestens geschichtlich gewordenen Gefahrinbegriffen zu tun hat, wie die Feuer- oder Hagel-, Lebens- oder See- und Binnentransportversicherung, sondern vielmehr mit einem unübersehbaren und unberechenbaren Risiko rechnen muß, und deshalb bei jeder Begriffsbestimmung des Risikos nur schrittweise, experimentell vorgehen kann“ (vgl. Hagen ZVW. X. S. 461), aus welchen Erwähnungen sich auch die Fassung dieses, wie mancher anderen §§ im Titel des VVG. über die Haftpflichtversicherung erklären lässt.

[2]) Gierke, ZHR. 60, S. 35.

Nach der herrschenden Auffassung vom Schaden bei der Haftpflichtversicherung[1]) wäre allerdings diese Einbeziehung der Prozeßkosten und dergleichen in den durch die Haftpflichtversicherung zu deckenden Schaden nicht angängig. Ja, bei ihrer konsequenten Durchführung läßt sich eine Haftung des Versicherers für diese, insbesondere für die Aufwendungen, die zur erfolgreichen Abwehr eines unbegründeten Anspruchs gemacht werden, überhaupt nicht rechtfertigen, da ja in diesem Falle eine Haftpflichtverbindlichkeit und hiermit eine Belastung des Versicherten mit einer Ersatzpflicht gar nicht entstanden ist[2]). Für diesen letzteren Fall hat auch die herrschende Lehre keine andere Begründung für die Haftung des Versicherers, als daß diese Aufwendungen in seinem Interesse gemacht seien und deshalb von ihm getragen werden sollen.

Der durch die Haftpflichtversicherung zu deckende Schaden besteht also nicht in der rechtlichen Belastung des Versicherungsnehmers mit einer Ersatzpflicht, sondern in der realisierten rechtlichen Nötigung zu Aufwendungen, in dem dem Versicherten infolge seiner rechtlichen Verantwortlichkeit tatsächlich erwachsenden Bedarf nach Mitteln zur Bestreitung der durch die Geltendmachung dieser Verantwortlichkeit notwendig werdenden Ausgaben, mögen sie nun zum Schadenersatzleisten an den Dritten bestimmt sein oder lediglich zur Deckung der Abwehrkosten unberechtigter Ersatzansprüche dienen.

III.

1. Ganz verfehlt ist es, meines Erachtens, den Schaden des Versicherten, den die Haftpflichtversicherung zu decken hat, mit dem Schaden identifizieren zu wollen, den der Dritte erleidet und den ihm der Versicherte auf Grund seiner Verantwortlichkeit zu ersetzen hat. Denn, ganz abgesehen davon, daß nicht jeder derartige Schaden zur Auslösung des Versicherungsschutzes führt, daß nicht die Verursachung dieses Schadens an sich, sondern erst die hinzutretende Geltendmachung der Verantwortlichkeit des Versicherten für denselben wirtschaftlich nachteilige Folgen für diesen zeigt und ein Deckungsbedürfnis hervorruft, — ganz abgesehen von alledem, würde dann die Haftpflichtversicherung keine selbständige Versicherungsart sein, sondern nur eine Bezeichnung für gewisse Versicherungen zugunsten

---

[1]) Vgl. oben S. 57 mitte, auch Anm. 4.

[2]) Vgl. Gierke, ZHR. S. 32 f., während die für die zur Minderung übertriebener Ansprüche oder erfolglos (bei vollauf berechtigten Ansprüchen) gemachten Aufwendungen übliche Bezeichnung als Rettungskosten einer gewissen Berechtigung nicht entbehrt.

Dritter, die in einer Form eingegangen werden, welche an eine Kollektivversicherung (zugunsten „wenn es angeht“) erinnert, mit dem Unterschied, daß hier die zum Inbegriff gehörenden Sachen und Personen weder individuell, noch generell bestimmt sind, vielmehr alle überhaupt existierenden dazu gehören. Diese Auffassung von der Haftpflichtversicherung mag bei ihrem (der Haftpflichtversicherung) ersten Auftauchen geherrscht haben (vgl. „Kollektivunfallversicherung“ der Unternehmer); heutzutage gilt sie allgemein als vollkommen überwunden[1]).

2. Auch das Konstruieren eines Koinzidenzinteresses des Haftpflichtigen an der Sache oder der Person, die durch eine Tatsache beschädigt bezw. verletzt wird, welche er zu vertreten hat[2]), kann uns, meines Erachtens, nicht über den Einwand der Unselbständigkeit solcher Art Versicherungen hinweghelfen. Denn auch hier müßte man eine alternative Kollektivversicherung von Koinzidenzinteressen annehmen, welche sich zwar auf den ersten Blick als selbständige Versicherungsart ausgibt, deren unselbständiger Mischungscharakter (als Unfall- und/oder Sachversicherung aller Art) aber beim näheren Zusehen nicht zu verkennen wäre. Bei der Versicherung von Koinzidenzinteressen handelt es sich stets um eine Versicherung derselben Art, d. h. alle koinzidierenden Interessen werden unter dieselbe Art Versicherung gebracht, da ja dabei stets dieselben Rechtsgüter gegen dieselbe Gefahr versichert werden. Die Verschiedenartigkeit des Interesses begründet nur die verschiedene Rechtfertigung des Versicherungsanspruchs, der an sich immer derselbe ist[3]). Die Haftpflichtversicherung wäre also hiernach sozusagen als eine Kollektivversicherung gegen einen Inbegriff von Gefahren zu betrachten. Selbständiger Natur wäre sie jedenfalls nicht.

---

[1]) Vgl. Manes in HWStW. Bd. 5. S. 225 f., Hiestand, a. a. O. S. 114.

[2]) Vgl. Hagen, ZVW. X. S. 465: „Es steht nichts entgegen, das Verhältnis grundsätzlich dahin aufzufassen, daß die Verantwortlichkeit des Versicherungsnehmers, seine Pflicht zum Ersatz des Schadens nur die Rolle des Interesses spielt, der wirtschaftlichen, tatsächlichen oder rechtlichen Beziehung, kraft deren der Schaden im Ergebnis den Versicherungsnehmer trifft“.

[3]) Vgl. Ehrenberg, VR. S. 12: „Bei solchen Koinzidenzinteressen ist schließlich in Wahrheit nur ein einziger Schaden und nur eine einzige geschädigte Person vorhanden“, und S. 15: „in Wahrheit braucht hier nur der an einem Ende der Interessentenkette Stehende Ersatz zu erhalten und alle Schäden sind gedeckt“. Als Beispiele für eine Versicherung von Koinzidenzinteressen aber führt Ehrenberg, a. a. O. S. 517, die Versicherung der Haftpflicht des Reeders bei Schiffskollisionen und, nach dem französischen Recht, der Haftpflicht des Mieters gegenüber dem Eigentümer an, wenn ein Feuer in seiner Wohnung entsteht, nicht aber auch die Haftpflichtversicherung schlechthin.

3. Aber auch ein anderes, nicht minder wichtiges Moment spricht gegen diese Auffassung vom Schaden bei der Haftpflichtversicherung. Sollte dieser der Schaden sein, den der ersatzberechtigte Dritte infolge des Eintritts der vom Haftpflichtversicherten zu verantwortenden Tatsache erlitten hatte, wie Hagen, a. a. O. ausführt, wie wollte man dann die Haftung des Haftpflichtversicherers für die bei der Erledigung der Entschädigungsfrage gemachten Aufwendungen an Kosten und dgl. erklären und rechtfertigen? — Man könnte doch dann nicht, wie üblich, dieselben als Rettungskosten im Sinne der §§ 62 f. VVG. ansehen, da ja dieser Schaden (der mit dem vom Dritten erlittenen identisch ist) vom Momente der Geltendmachung des Ersatzanspruchs an (welche erst die zu ersetzenden Aufwendungen an Kosten und dgl. nach sich zieht) nicht mehr abgewendet, noch gemindert werden kann[1]), ganz abgesehen davon, daß sie in gar keinem Zusammenhang mit dem Schaden stehen, der durch den Eintritt der vom Haftpflichtversicherten zu verantwortenden Tatsache erzeugt wird.

4. Deshalb läßt sich auch das Interesse des Haftpflichtigen, wegen dessen er eine Haftpflichtversicherung eingeht, seinem Wesen nach nicht als koinzident mit dem Interesse des geschädigten Dritten bezeichnen. Es haftet nicht an dem diesem Dritten gehörenden Rechtsgut, das durch die vom Haftpflichtigen zu vertretende Tatsache geschädigt oder verletzt wird, es stellt keinerlei Beziehung des Haftpflichtigen zu diesem Rechtsgut dar, kraft deren jener durch die Zerstörung dieses Rechtsgutes einen wirtschaftlichen Nachteil erleidet. Es ist ganz anderer Art, knüpft an kein konkretes wirtschaftliches oder Rechtsgut an, bleibt durch eine tatsächliche, vom Haftpflichtigen zu vertretende, objektive Zerstörung von Werten zunächst unberührt und kann umgekehrt auch dann in Mitleidenschaft gezogen werden, wenn ein die Koinzidenz zu vermittelndes Rechtsgut zwar vielleicht zerstört wird, aber wegen mangelnden Zusammenhangs (weil keine Verantwortlichkeit des Versicherten begründet ist) nicht imstande ist, die Koinzidenz zu vermitteln[2]).

---

[1]) Und erst recht nicht, wenn der Ersatzanspruch des Dritten als unbegründet abgewiesen war, da ja dann ein durch die Haftpflichtversicherung zu deckender Schaden überhaupt nicht in Entstehung begriffen war. Vgl. unten den nächsten Abschnitt unter III. 3.

[2]) Daher ist die Behauptung Hagens (ZHR. X. S. 465), daß auch die Haftpflichtversicherung an ein äußeres Ereignis, an einen Schaden anknüpft, der Vermögenswerte zerstört oder eine Belastung mit Aufwendungen herbeiführt, was die erste Alternative anbetrifft, unrichtig, ganz abgesehen davon, daß hier zwei ihrem Ursprung nach ganz heterogene Dinge alternativ als Schaden bei der Haftpflichtversicherung hingestellt werden.

Es ist nicht ein Interesse des Haftpflichtigen an der Erhaltung der durch ihn möglicherweise zu beschädigenden Rechtsgüter[1]), sondern sein Interesse an dem Intaktbleiben seines eigenen Vermögens bei der Erledigung fremder Ersatzansprüche, die sich auf seine wirkliche oder vermeintliche rechtliche Verantwortlichkeit für gewisse Tatsachen gründen, bezüglich dessen er eine Haftpflichtversicherung eingeht[2]).

3. Der Versicherungsfall bei der Haftpflichtversicherung.

Auf Grund der vorhergehenden Erwägungen wollen wir nun zur Bestimmung des Versicherungsfalles bei der Haftpflichtversicherung schreiten. Wir haben als Ergebnis unserer Untersuchungen über den Versicherungsfall überhaupt festgestellt, daß er allgemein mit der Auslösung der Wirkung der Versicherungsgefahr eintritt, bezüglich welcher die betreffende Versicherung genommen war. Das gilt insbesondere für die Schadenversicherungen, für die Versicherungen mit kausal gebundenem Sicherungszweck, bei denen diese Formel eine strikte Interpretation erheischt. Hiernach müssen wir uns auch bei der Lösung unserer Aufgabe richten.

I.

Die Versicherungsgefahr im allgemeinen haben wir als die Möglichkeit irgendwelcher wirtschaftlicher Übel bezeichnet, die als bedarfserzeugende Tatsachen die Einzelwirtschaften bedrohen. Bei der Haftpflichtversicherung wird sie entsprechend der Spezialaufgabe dieser Versicherungsart durch Abstellung auf eine bestimmte Art wirtschaftlicher Übel spezialisiert, als die Möglichkeit, auf Grund der eigenen, durch die jeweilig bestehende (vertragsmäßig ergänzte) Rechtsordnung bedingte (und gewährleistete) Verantwortlichkeit für gewisse Tatsachen von einem Dritten auf Schadenersatz belangt und dadurch zu unvorhergesehenen, außerordentlichen

---

[1]) Vgl. Ehrenberg, Die RückV. S. 6.

[2]) Vgl. Freudenstein in AssecJb. XX. S. 123 ff. „Kein mittelbares, sondern das unmittelbare Interesse des Versicherten an der Erhaltung seines eigenen Vermögens, welches in seiner Integrität durch die Möglichkeit einer Schadenschuld bedroht ist, ist das versicherte Interesse bei der Haftpflichtversicherung“, a. a. O. S. 124; auch Manes, Die HVers., S. 87, der als Gegenstand der Haftpflichtversicherung „das Interesse bezüglich der wirtschaftlichen Lage bei einer Inanspruchnahme wegen einer Haftpflichtschuld“ bezeichnet.

Ausgaben herangezogen zu werden, charakterisiert[1]). Die Auslösung dieser speziellen Haftpflichtversicherungsgefahr besteht nun in der Verwirklichung dieser Möglichkeit, in dem Belangen des Versicherten durch den Dritten[2]). Der Moment, in dem das geschieht, in dem der Dritte seine Ersatzansprüche gegen den Versicherten geltend macht, bildet auch den Zeitpunkt des Eintritts des Versicherungsfalles bei der Haftpflichtversicherung.

Derselbe Moment ergibt sich auch aus den Ausführungen in dem vorhergehenden Abschnitt als der für die Betätigung des Versicherungsschutzes entscheidende, die spezifische Leistungspflicht des Versicherers auslösende. In diesem Moment wird das abstrakte Sicherheitsbedürfnis, das das in Frage stehende Versicherungsverhältnis ins Leben gerufen hatte, zum konkreten Deckungsbedürfnis, dem durch die Versicherungsleistung genüge getan werden soll; dann wird das Vermögen des Versicherten in Mitleidenschaft gezogen, dann benötigt dieser den Versicherer, bezw. seine Leistung.

Hiernach erscheint die Abstellung des Haftpflichtversicherungsfalles auf den Zeitpunkt der Inanspruchnahme des Versicherten durch den Dritten nicht nur als das Ergebnis der theoretisch-dogmatischen Deduktion, sondern auch als die logische Folge der richtigen Würdigung von Zweck, Wesen und wirtschaftlichen Aufgabe der Haftpflichtversicherung[3]).

II.

Ehe ich zur Kritik der anderen Ansichten über den Versicherungsfall bei der Haftpflichtversicherung übergehe, möchte ich zunächst alle die Einwendungen, die „vom Standpunkt des Gesetzes", wie auch rein theoretisch gegen die soeben entwickelte Auffassung erhoben werden, näher ins Auge fassen und würdigen. Das Versicherungsvertragsgesetz gibt uns keinen Aufschluß darüber,

---

[1]) Vgl. oben S. 49 f. sub 2.

[2]) In welcher Form dies geschieht, ist gleichgültig. Insbesondere ist es keineswegs erforderlich, daß es in Gestalt einer zivilrechtlichen Klage stattfindet. Vielmehr ist darunter jede Aufforderung des Dritten an den Versicherten (ihm Entschädigung zu leisten) unter Berufung auf dessen rechtlichen Verantwortlichkeit für gewisse Tatsachen, die ihm den Schaden verursacht haben, zu verstehen, möge sie „mit oder ohne Hilfe eines Rechtsanwalts ergehen", vgl. Schneider, Komm. S. 438.

[3]) Vgl. für die im Text vertretene Ansicht: Leibl, Diss. S. 7, insbes. Georgii, Die HV. S. 18 ff. und Gierke, ZHR. S. 35 ff.; dann weiter Schneider, Komm. zu § 149, S. 427, und zu § 153, insbes. S. 438; Hag.-Br. Komm. zu § 149, S. 315 (vgl. auch Ehrenberg, Das künftRVR. S. 11, Anm. 2); dagegen: Gerh.-Manes, Komm. zu § 149, S. 588 f.; Begründung, S. 154; Hagen in ZVW. VII. S. 352, und X. S. 462; Unfried, ZVW. XI. S. 487 (vom „Standpunkt" des VVG.).

was es unter Versicherungsfall bei der Haftpflichtversicherung verstanden wissen will, läßt vielmehr die Frage danach offen, indem es sich begnügt, die beziehentlichen Rechtssätze so zu fassen, daß die Verschiedenheit in der Auffassung keinen Einfluß auf ihr richtiges Verständnis haben kann[1]. Es wird jedoch vielfach behauptet, daß das Gesetz mehr der Ansicht zuneige, die den Versicherungsfall in der Entstehung der Ersatzpflicht des Versicherten erblickt, jedenfalls aber auf einem Standpunkte stehe, der mit der hier vertretenen Auffassung unvereinbar sei[2].

1. Man geht von der Fassung des § 149 VVG. aus und bezeichnet die dort erwähnte Tatsache als den Haftpflichtversicherungsfall des Gesetzes. Keine andere Ansicht hierüber vertrage sich mit dem Wortlaut dieses Paragraphen. Insbesondere könne man nicht die Inanspruchnahme des Versicherten durch den Dritten als den Versicherungsfall bei der Haftpflichtversicherung ansehen, weil das Gesetz „im Einklang mit der bisherigen Übung die Entschädigungspflicht (des Versicherers) an den Eintritt der schädigenden Tatsache während der Versicherungszeit, nicht aber an die Geltendmachung des Anspruchs des Dritten vor Ablauf der Versicherungszeit knüpft“, was mit dieser Auffassung unvereinbar und nicht zu erklären sei[3].

Diese Behauptung beruht jedoch auf einer Verkennung des Wesens der Versicherungszeit. Diese ist an sich für den Charakter eines Ereignisses als Versicherungsfall nicht mitbestimmend. Nur soweit sie mit der Dauer der Gefahr, mit der Haftung des Versicherers zusammenfällt, gibt sie den Zeitraum an, innerhalb dessen das befürchtete Ereignis eintreten muß, um als Versicherungsfall zu gelten. Beides ist aber nicht identisch[4]. Ihrem Wesen nach soll die Versicherungszeit vielmehr den zeitlichen Maßstab für die Gegenleistung des Versicherten abgeben indem sie gleichzeitig auf irgendeine Weise auch die Verpflichtung des Versicherers in eine Beziehung zur Zeit setzt und hiermit diese (die Zeit) überhaupt zu einem Bestimmungselement der Verpflichtung des Versicherten macht. Begrifflich bestimmt nicht die Versicherungszeit den Versicherungsfall, sondern eher umgekehrt: das primäre ist stets der Versicherungsfall.

---

[1]) Vgl. einerseits §§ 149, 152, andererseits § 153 VVG.

[2]) Vgl. Gerh.-Manes, Komm. S. 588 ff.; Hagen, ZVW. X. S. 461 ff.; Unfried, dortselbst, IX. S. 285 ff. Nähere Angaben vgl. weiter unten.

[3]) Vgl. Gerh.-Manes, Komm. S. 588; Hagen, ZVW. X. S. 462 u.

[4]) Vgl. Ehrenberg, VR. S. 352.

So bedeutet die Versicherungszeit wirklich allemal eine zeitliche Abgrenzung der Haftung des Versicherers, die in der Regel zwar dadurch erfolgt, daß jene die Schranken des zeitlichen Spielraums für den Versicherungsfall setzt. Begrifflich notwendig ist letzteres jedoch nicht. Vielmehr kann diese Abgrenzung der Haftung des Versicherers durch die Versicherungszeit auch auf eine andere Weise erfolgen, indem nämlich diese nicht den Eintritt des Versicherungsfalles, sondern den der nur eine seiner Ursachen bildenden causa remota zeitlich beschränkt. Dem Wesen der Versicherungszeit widerspricht das in keiner Weise, da sie auch hiermit ihrer Aufgabe genügt und den zeitlichen Maßstab für die Gegenleistung des Versicherten angibt[1]).

Übrigens ist dies eine Eigentümlichkeit nicht ausschließlich der Haftpflichtversicherung. Wir finden sie vielmehr auch bei anderen Versicherungsarten. Ich erinnere hier an den Fall einer Unfallversicherung nur für den Todesfall, wo ebenfalls der Versicherungsfall (der Tod infolge eines Unfalls) außerhalb der Versicherungszeit fallen kann: es genügt, daß der ihn herbeiführende Unfall sich innerhalb derselben ereignet hat. Ein noch krasseres Beispiel bietet uns die neuerdings auch in Deutschland aufgetauchte sogen. Betriebsunterbrechungsversicherung, bei der zwischen dem Schadenereignis (Brand, Blitzschlag, Explosion) und dem Versicherungsfall streng unterschieden wird. Während das erstere innerhalb der Versicherungszeit eintreten muß, damit die ihm zufolge eingetretene Betriebsunterbrechung (die den eigentlichen Versicherungsfall bildet) durch die Versicherung gedeckt wird, kann letztere selbst (also: der Versicherungsfall) auch nach Ablauf der Versicherungszeit eintreten[2]).

---

[1]) Die Entschädigungspflicht des Versicherers wird an den Eintritt der Tatsache („für welche der Versicherte verantwortlich gemacht wird“) innerhalb einer bestimmten Zeit, der Versicherungszeit, geknüpft, ihre Entstehung wird durch diesen zeitlich begrenzten Eintritt mitbedingt. Diese Verknüpfung ihrer konkreten Entstehungsmöglichkeit mit einem bestimmten Zeitabschnitt genügt, damit letzterer zur Grundlage für die Bestimmung der vom Versicherungsnehmer zu entrichtenden Gegenleistung dienen kann. Hiermit ist aber auch die Aufgabe der Versicherungszeit erschöpft.

[2]) Allerdings innerhalb einer gewissen Haftzeit, die jedoch mehr aus versicherungstechnischen Gründen, als infolge begrifflicher Erwägungen festgesetzt wird. Vgl. dazu Domizlaff in LZ. V. S. 729 ff. Etwas ähnliches haben wir übrigens auch bei der Haftpflichtversicherung, bei welcher die Versicherer ihre Haftung auf die innerhalb eines oder zweier Jahren nach Ablauf der Versicherungszeit erhobenen Ersatzansprüche aus Tatsachen, die sich innerhalb der Versicherungszeit ereignet haben, beschränken; vgl. Schneider in VLex. Ergänzbd. Sp. 315. — Solch eine „zeitliche Begrenzung des Versicherungsschutzes im Laufe der Versicherungszeit“ möchten allerdings die Gegner und Vertreter der Ansicht, die den Versicherungsfall in der „Tatsache“ erblickt, für unzulässig er-

2. Man hebt weiter hervor, daß die Inanspruchnahme des Versicherten durch den Dritten als Versicherungsfall bei der Haftpflichtversicherung mit dem Wortlaut des § 153 VVG. unvereinbar wäre, dessen zweiter Untersatz im Satz 1 des ersten Absatzes dieses Paragraphen sonst überflüssig wäre[1]). Dies ist, meines Erachtens, ein Schlag ins Wasser. Solche argumenta e contrario sind nur zulässig, wenn sie logisch notwendig sind oder sich aus der ratio des Gesetzes ergeben, was hier gar nicht der Fall ist. Wir haben schon oben bemerkt, daß sich das Gesetz an keine bestimmte Auffassung vom Haftpflichtversicherungsfall hat anschließen, die Frage danach vielmehr hat absichtlich offen lassen wollen[2]). Um jedem Zweifel vorzubeugen, mußte es in solchem Falle seine Rechtssätze in eine nicht mißzuverstehende Fassung kleiden. So erklärt sich der Wortlaut nicht nur des § 153, sondern auch der §§ 149, 152 VVG., welchen letzteren (152) wir mit ebenso gutem Rechte gegen die gegnerische Auffassung vom Haftpflichtversicherungsfall anführen könnten[3]).

3. Ganz verfehlt ist, meines Erachtens, die Anführung der Bestimmung des § 2 VVG. gegen die Annahme der Geltendmachung des Ersatzanspruchs als den Versicherungsfall bei der Haftpflichtversicherung[4]), denn sie spricht vielmehr für diese. Der Einwand, daß, wenn der Versicherungsfall erst mit der Geltendmachung des Ersatzanspruchs durch den Dritten eintrete, welche geraume Zeit nach dem Eintritt der causa remota erfolgen kann, der Versicherte in der Zwischenzeit eine Haftpflichtversicherung eingehen könnte, um sich gegen eventuelle, aber mit großer Wahrscheinlichkeit eintretende Inanspruchnahme aus einer eingetretenen causa remota zu schützen, was aus rechtspolitischen und versicherungstechnischen (dem Wesen der Versicherung jedoch nicht widersprechenden, da eine Art von Ungewißheit doch vorhanden ist) Gründen unzulässig sei, findet in § 2 VVG. keine Unterstützung, sondern eher seine Widerlegung.

---

klären (vgl. Hagen, ZVW. X. S. 463), was von ihrem Standpunkt aus wohl begreiflich und berechtigt erscheint. Daß in der Praxis eine solche Einschränkung geradezu geboten ist, unterliegt keinem Zweifel.

[1]) Vgl. Unfried, ZVW. IX. S. 285 f.; vgl. auch Ehrenberg, Das künftRVR. S. 11 Anm. 2.

[2]) Vgl. oben S. 63 f. sub II.

[3]) Denn, wenn das Gesetz auf ihrem Standpunkt stände, hätte es ihm nahegelegen, im § 152 die causa remonta schlechthin als Versicherungsfall zu bezeichnen, wie die allgemeine Vorschrift (§ 61) lautet, und nicht als „die Tatsache, für die der Versicherungsnehmer verantwortlich ist", vgl. Ehrenberg, Das künftRVR. S. 11 Anm. 2.

[4]) Vgl. Unfried, ZVW. IX. S. 285, XI. S. 487.

Denn denselben Einwand könnte man mit ebenso gutem Rechte auch gegen jede Rückwärtsversicherung geltend machen. Wenn das Gesetz es aber für zulässig erklärt, daß selbst nach dem Eintritte des Versicherungsfalles in Unkenntnis dessen ein auch ihn (diesen schon eingetretenen Versicherungsfall) mitergreifende Versicherungsvertrag abgeschlossen wird, so wird es umsoweniger etwas dagegen haben, daß eine Versicherung eingegangen wird, nachdem nur eine, allerdings wesentliche, seine Eintrittswahrscheinlichkeit erheblich steigernde Ursache eines sonst unter die Versicherung fallenden (also nach Abschluß des Versicherungsvertrages eintretenden) Versicherungsfalles schon eingetreten war. Und wenn das Gesetz es trotzdem für zweckmäßiger gefunden hat, solche Fälle im Zweifel lieber als von der Versicherung nicht mitumfaßt zu erklären (§ 149), so ist das eine sehr praktische, Zweifel vorbeugende Abgrenzung der möglichen („ersatzfähigen“) Versicherungsfälle, spricht aber keineswegs gegen die theoretische Abstellung des Versicherungsfalls bei der Haftpflichtversicherung auf den Zeitpunkt der Inanspruchnahme des Versicherten durch den Dritten, zumal sie dispositiver Natur ist.

Vom versicherungstechnischen Standpunkt aus mag vielleicht dieser Einwand einer gewissen Berechtigung nicht entbehren. Doch lassen sich solche Einwände, wie schon bemerkt, auch gegen jede Rückwärtsversicherung erheben. Wenn nun hier die Vorschrift des § 2 VVG. einen genügenden Schutz dem Versicherer bieten sollte, der für den in Frage stehenden Fall der Haftpflichtversicherung mit unserer Auffassung vom Haftpflichtversicherungsfall naturgemäß wegfiele, so bieten für diesen Fall die Bestimmungen der §§ 16, 18 Abs. 2, 20 und 21 ebenfalls einen genügenden Schutz gegen Mißbrauch der Versicherung. Denn es ist ohne weiteres einleuchtend, daß der Eintritt der Tatsache, für die der Versicherte verantwortlich gemacht werden kann, einen für die Übernahme der Gefahr durch den Versicherer sehr erheblicher Umstand ist und deshalb dem Versicherer beim Abschluß des Vertrages anzuzeigen wäre. Dann könnte ein daraus resultierender Versicherungsfall vom Versicherungsschutz ausgeschlossen werden. Und wenn der Versicherer trotz der Anzeige die Haftung auch für diesen Fall mit übernimmt, — etwa weil er die Wahrscheinlichkeit der Geltendmachung eines sich darauf gründenden Ersatzanspruchs zu gering schätzt, — so ist vom Standpunkt des Gesetzes wie de lege ferenda nichts dagegen einzuwenden. Das Nichtanzeigen der causa remota, von welcher der zu Versichernde weiß, daß sie als Grund eines Ersatzanspruchs geltend gemacht werden kann, würde aber die ernsten Folgen einer Verletzung der Anzeige-

pflicht beim Abschluß des Vertrages nach sich ziehen[1]), die dem Versicherer keine geringere Garantie böten, als der § 2 bei der Rückwärtsversicherung.

Sollte die Verletzung der Anzeigepflicht eine unverschuldete sein, weil etwa der Versicherte sich nicht denken konnte, daß er wegen der causa remota in Anspruch genommen werden würde (was äußerst selten vorkommen dürfte, wenn er vom Eintritt der causa remota weiß[2]), so bedarf der Versicherer in solchem Falle keines besonderen Schutzes. Der Fall liegt, meines Erachtens, nicht viel anders, als wenn unbekannte, schon eingetretene Versicherungsfälle mitversichert werden (Rückwärtsversicherung): in beiden Fällen läge kein Mißbrauch der Versicherung, kein Betrug gegenüber dem Versicherer vor, in beiden Fällen wäre eine genügende Ungewißheit vorhanden, um eine in Frage kommende Versicherung zu rechtfertigen.

Hiernach ist also der Versicherer für den Fall des Eingehens einer Haftpflichtversicherung in der Zwischenzeit vom Eintritt der causa remota bis zum Eintritt der causa proxima, wenn der Versicherungsfall erst mit der letzteren eintritt, kaum schlechter gestellt, als wenn dieser schon mit der ersteren als eingetreten gilt.

4. Dagegen läßt sich nicht leugnen, daß durch die mit der Abstellung des Versicherungfalls auf den Zeitpunkt der Inanspruchnahme bedingte Unanwendbarkeit der §§ 38, 39 VVG. für den Fall, daß der säumige Versicherungsnehmer die rückständige Prämie zwar vor der Inanspruchnahme, aber nach Eintritt der causa remota nachentrichtet, der Versicherer sich in einem gewissen Nachteil befindet, im Vergleich zu seiner Lage in demselben Falle, wenn der Versicherungsfall schon mit der causa remota eingetreten wäre[3]). Jedoch ist dieser Einwand nicht so schwerwiegender Natur. Auch in Bezug auf ihn ist dasselbe zu sagen, was wir bezüglich des vorher Besprochenen

---

[1]) Rücktritt vom Vertrage (§ 16 VVG.), auch nach Eintritt des Versicherungsfalles (§ 21 VVG.) — soweit der nicht angezeigte Gefahrumstand von Einfluß auf den Eintritt war, was ja stets der Fall sein wird: die rechtliche Entstehung einer Ersatzpflicht ist doch stets „von Einfluß“ auf ihre nachträgliche tatsächliche Geltendmachung. Im Falle des § 18 (Anzeige der Gefahrumstände an der Hand schriftlicher, vom Versicherer gestellten Fragen, vgl. auch § 18 der Allg.Vers.Bed.) würde eine Unterlassung der Anzeige der causa remota eine arglistige Verschweigung erheblicher Gefahrumstände bedeuten und dieselben Folgen nach sich ziehen.

[2]) Wußte er es dagegen nicht, so würde der Versicherer auch nach der gegnerischen Auffassung vom Haftpflichtversicherungsfall ohne weiteres zur Leistung verpflichtet, denn dann läge nach dieser Auffassung der Fall des § 2 vor.

[3]) Vgl. Unfried, ZVW. X. S. 285.

schon bemerkt haben. Die Bestimmungen der angeführten §§ VVG. finden ihre wohl begründete Berechtigung in Billigkeitserwägungen und versicherungstechnischen Rücksichten und stehen keineswegs in Widerspruch mit unserer Auffassung vom Haftpflichtversicherungsfall. Denn es handelt sich hier — bei der causa remota — lediglich um eine allerdings sehr erhebliche Steigerung der speziellen Haftpflichtversicherungsgefahr[1]), eine Erscheinung, die auch anderen Versicherungen nicht ganz fremd ist. Ich erinnere hier bloß an die Viehlebensversicherung auf den Todesfall, wo die Prämie nach Erkrankung des versicherten Tieres nachentrichtet werden kann. Denkbar, wenngleich praktisch wenig zu befürchten, ist diese Erscheinung auch bei der gewöhnlichen (Menschen-) Lebensversicherung auf den Todesfall[2]). Daß sie gerade bei der Haftpflichtversicherung eher und öfter vorkommen dürfte, ist von keiner prinzipiellen Bedeutung und besagt höchstens nur, daß es für diesen Fall einer besonderen Vorschrift bedürfte. Solcher von den allgemeinen abweichenden speziellen, sich aus der Natur dieser Versicherungsart ergebenden Bestimmungen enthält der Titel über die Haftpflichtversicherung ohnehin schon so viele[3]), daß sich noch eine wohl rechtfertigen ließe. Und wenn das Gesetz hier eine Lücke aufweist, so ist der Vertrag da, der sie auszufüllen hätte[4]).

5. Schwerwiegender scheint der Einwand zu sein, der wegen der Unmöglichkeit der Anwendung der §§ 62, 63 VVG. beim Eintritt der Tatsache, für welche der Versicherte verantwortlich

---

[1]) Auch die wirklich Haftpflicht erzeugende causa remota ist noch kein sicheres Zeichen für den Eintritt der Inanspruchnahme, also auch kein den Eintritt des Versicherungsfalls bezw. dessen Rechtsfolgen mit Notwendigkeit nach sich ziehendes Ereignis, da der Berechtigte aus verschiedenen Gründen, wie Bequemlichkeit, Großmut, Freundschaft, aber auch geschäftliche Rücksichten usw., auf die Geltendmachung seines Haftpflichtanspruchs verzichten kann und tatsächlich nicht selten darauf verzichtet; vgl. Georgii, Die Haftpflichtversicherung, S. 16.

[2]) Vgl. Schneider, Komm. zu § 38, S. 191, und Gerh.-Manes, Komm. zu § 38, S. 169: „Der Versicherungsfall ist bei der Lebensversicherung für den Todesfall nur der Tod, bei der Viehversicherung für den Todesfall nur das Absterben des Tieres. Weder beim Menschen noch beim Vieh kann hierbei die Erkrankung als gleichbedeutend mit dem Versicherungsfalle angesehen werden. Der Versicherer ist daher in solchen Fällen verpflichtet, die Prämie noch anzunehmen, auch wenn bereits ein Krankheitsfall eingetreten ist". Ähnlich zu § 39, S. 178.

[3]) Vgl. z. B. §§ 150 und 63, 152 und 61 VVG.

[4]) Ob für diesen Fall eine dahingehende vertragsmäßige Bestimmung positivrechtlich zulässig wäre, mag angesichts der ausdrücklichen Vorschrift des § 42 VVG. zweifelhaft erscheinen, vgl. Gerh.-Manes, Komm. zu § 38, S. 169, den dem oben Anm. 2 angeführten Passus folgenden Satz. Meines Erachtens ließe sich eine solche de lege ferenda durch die eigentümlichen Verhältnisse bei der Haftpflichtversicherung rechtfertigen.

gemacht wird, erhoben wird. Wenn man erst die Geltendmachung des Ersatzanspruchs durch den Dritten als den Versicherungsfall bei der Haftpflichtversicherung ansieht, so sind naturgemäß die Voraussetzungen zur Anwendung der genannten §§ des VVG. mit dem Eintritt der causa remota noch nicht gegeben[1]). Es läßt sich jedoch, meines Erachtens, aus dem Wesen und der Aufgabe der Haftpflichtversicherung weder eine Rettungspflicht des Versicherungsnehmers beim Eintritt der von ihm zu verantwortenden Tatsache, noch eine Ersatzpflicht des Versicherers für die dabei aufgewandten Rettungskosten ohne weiteres ableiten und begründen.

a) Der Versicherungsnehmer konnte ja im Moment des Eintritts der causa remota noch gar nicht wissen, ob er für den dadurch verursachten Schaden aufzukommen haben würde, ob er überhaupt dafür verantwortlich gemacht werden könne[2]), um gemäß der Bestimmung des § 62 VVG. zu handeln. Oft wird er wohl schon im eigenen Interesse Maßregeln zur Abwehr und Minderung des Schadens ergreifen, so überall da, wo bei einer Inanspruchnahme auch sein Ansehen und sein Ruf leiden würden, aber auch sonst, wenn er eine gewisse Quote des versicherten Schadens stets selber zu tragen hätte. Einem absichtlichen Unterlassen seinerseits, für Minderung des Schadens zu sorgen, könnte der Versicherer eventuell mit der Bestimmung des § 254 BGB. entgegentreten[3]). Am besten und zweckmäßigsten dürfte er jedoch durch vertragsmäßige Vereinbarung dahingehender Obliegenheiten[4]) des Versicherungsnehmers, wie durch eine Quotenbeteiligung dieses an dem durch die Haftpflichtversicherung zu deckenden Schaden[5]) geschützt sein.

b) Die etwa vom Versicherungsnehmer beim Eintritt der causa remota zur Minderung des Schadens aufgewandten Kosten hätte der Versicherer, soweit sie nicht als Aufwendungen zur Abwendung des Eintritts eines unmittelbar drohenden Versicherungsfalles angesehen werden könnten[6]), mangels besonderer Vereinbarung nicht

[1]) Vgl. Unfried, ZVW. X. S. 285, XI. S. 490; Conradt, Diss. S. 29.

[2]) Zwar nicht immer, aber doch meistenfalls.

[3]) Vgl. Conradt, Diss. 29.

[4]) Im Sinne des § 6 VVG.

[5]) Für die Aufnahme einer dahingehenden zwingenden Bestimmung ins Gesetz über den Versicherungsvertrag sind ja auch bei der Besprechung des Entwurfs in der Öffentlichkeit namhafte Vertreter der Haftpflichtversicherungspraxis lebhaft eingetreten, indem sie sie aus rechtspolitischen Gründen zu rechtfertigen suchten, vgl. Molts Bericht in der Mitgliederversammlung der D. V. für V.-Wissenschaft anläßlich der Besprechung des Entwurfs des VVG. (in Kritik usw., S. 371 ff.), auch Georgii, Die Haftpflichtversicherung, S. 78 ff.

[6]) Vgl. weiter unten S. 76 f.; z. B. wenn ein Ersatzanspruch aus der eintretenden causa remota ohne weiteres als gerechtfertigt erscheint.

zu ersetzen, ebensowenig wie er die dem Versicherungsnehmer etwa durch die Erfüllung der ihm durch den Versicherungsvertrag auferlegten sonstigen Obliegenheiten[1]) erwachsenen Kosten zu ersetzen hat. Der in dieser Beziehung durch Abstellung des Versicherungsfalls auf die vom Versicherten zu verantwortende Tatsache für diesen gebotene Vorteil wird, abgesehen davon, daß er nicht durch das Wesen der Haftpflichtversicherung bedingt ist, von den Vorteilen, die sich für den Versicherten von unserem Standpunkt aus ergeben, weit überboten, zumal er logischerweise nur dann gewährt werden könnte, wenn der Versicherungsfall (im Sinne der causa remota) wirklich eingetreten, eine Haftpflichtverbindlichkeit des Versicherten tatsächlich zur Entstehung gelangt war, der Versicherte also für die Tatsache, bei deren Eintritt er die Rettungskosten aufgewendet hatte, verantwortlich gemacht werden kann. Denn, wenn kein Versicherungsfall da ist, können auch keine Rettungskosten ersetzt werden[2]). Das sind eben keine Rettungskosten im Sinne des § 63 VVG., da sie nicht einmal zur Abwendung eines drohenden Versicherungsfalles aufgewendet sind[3]) — ein solcher war ja von Anfang an ausgeschlossen, wenn der Versicherte für die schadenbringende Tatsache nicht verantwortlich gemacht werden kann[4]).

In solchem Falle (bei unmittelbar drohendem Versicherungsfall) wäre aber der Einwand überhaupt verfehlt, da dann die §§ 62, 63 VVG. doch anwendbar sind.

[1]) Vgl. §§ 6 und 32 VVG.

[2]) Vgl. Gierke, ZHR. 60, S. 32 f.: „Rettungskosten können begrifflich erst vorhanden sein, wenn der Versicherungsfall tatsächlich eingetreten ist", S. 33; vgl. auch den Text oben S. 61 sub 3. und weiter unten S. 75 ff. sub 3.

[3]) Vgl. Hagen, ZVW. VII. S. 352 f., Gerh.-Manes, Komm. S. 295, 589; ein solcher konnte eher von unserem Standpunkte aus angenommen werden. — Ob man schon in der Weigerung des Dritten, dem Versicherten die für seine Rettung und Schutz aufgewandten Kosten zu ersetzen, eine Inanspruchnahme des letzteren durch den ersteren, also einen regelrechten Versicherungsfall erblicken könnte (vgl. Conradt, Diss. S. 29 f., der es bejaht), mag dagegen zweifelhaft erscheinen.

[4]) Auch hier steht die Haftpflichtversicherung nicht allein. Bei der Viehversicherung z. B. kann ebenfalls zweifelhaft sein, ob bei Erkrankung des versicherten Tieres dem Versicherten lediglich auf Grund der Bestimmung des § 62 die Pflicht zur ärztlichen Behandlung des Tieres und dem Versicherer lediglich kraft der Bestimmung des § 63 die Haftung für die dabei aufgewendeten Kosten obliege. Daher bestimmt VVG., um jedem Zweifel vorzubeugen, im § 122, daß der Versicherte bei Erkrankung des versicherten Tieres unverzüglich den Tierarzt bezw. einen Sachverständigen zu holen hat, im § 123 aber, daß die dadurch entstandenen Kosten nicht als Rettungskosten im Sinne des § 63 zu betrachten und daher vom Versicherten zu tragen sind. Argumentum e contario aus § 123 ist ebensowenig zulässig wie bei § 153 (vgl. oben S. 66), zumal diese Bestimmung des § 123 sich angesichts der besonderen Vorschrift des § 122 als nötig erweist, um eine analoge Anwendung des § 63 auszuschließen.

6. Es ist, meines Erachtens, reine Sophistik, wenn ferner behauptet wird, daß Umstände, die von Einfluß auf den Eintritt der durch den Versicherten zu verantwortenden Tatsache sind, nicht von Einfluß auf die Inanspruchnahme auf Grund dieser Tatsache seien[1]). In der Kausalreihe stehen beide Momente, causa remota und causa proxima, nicht soweit auseinander, daß die Umstände, welche von Einfluß auf die erstere sind, nicht zugleich die letztere beeinflussen. Wenn sie auch äußerlich (zeitlich) ziemlich auseinanderfallen können, sind diese Momente innerlich stets miteinander verwachsen. Was von Einfluß auf die rechtliche Auslösung der Verantwortlichkeit des Versicherten ist, ist zugleich von Einfluß auch auf ihre Geltendmachung. Man braucht sich nur den Gedankengang zu vergegenwärtigen, den wir bei der Behandlung der Versicherungsgefahr im allgemeinen eingestellt haben[2]). Der Versicherungsfall ist die Auslösung der speziellen Versicherungsgefahr. Was von Einfluß auf diese ist, kann nicht gleichgültig für ihre Auslösung, für den Versicherungsfall sein. Der Eintritt der causa remota ist lediglich ein Vorstadium der Auslösung der speziellen Haftpflichtversicherungsgefahr; es fehlt ihr nur an einem Moment, an einem Unheilsfaktor von genügender Qualität, der ihre Auslösung zu bewirken hätte. Man darf aber nicht deshalb dieses letztere Moment als den einzigen Faktor der Haftpflichtversicherungsgefahr auffassen, und nur was ihn beeinflussen könnte als auch von Einfluß auf ihre Auslösung, auf die Inanspruchnahme, den Versicherungsfall ansehen. Ebenso wie das Einbringen von mit Benzin gefüllten Gefäßen in den Keller von Einfluß auf den Eintritt des Versicherungsfalls bei der Feuerversicherung, oder das Offenlassen von Fenstern von Einfluß auf den Eintritt des Versicherungsfalles bei der Einbruchdiebstahlversicherung sein kann, ebenso kann das Anschaffen eines Autos, der Berufswechsel oder die Unterlassung vertragsmäßig auferlegter Schutzvorrichtungen durch den Versicherungsnehmer von Einfluß auf dessen Inanspruchnahme sein. Es ist doch schlechterdings widersinnig, zu leugnen, daß, wer ein Auto oder eine Droschke besitzt, Rad fährt oder Pferde hält, eher in Anspruch genommen werden kann, als wer es nicht tut, daß wenn ein Fabrikbesitzer die nötigen Schutzvorrichtungen in seiner Anstalt unterläßt, mehr der Inanspruchnahmegefahr ausgesetzt bleibt, als wenn er sie anbringen läßt, daß, wenn der Versicherte den Beruf ändert, hiermit auch die Gefahr, auf Schadenersatz belangt zu werden,

---

[1]) Vgl. Unfried, ZVW. XI. S. 490; vgl. auch §§ 2, 6, 21, 25, 28, 32 VVG.

[2]) Vgl. oben S. 22 f.

sich ändert. Alle diese Umstände beeinflussen die Möglichkeit der Voraussetzungen und Anlässe einer Inanspruchnahme, und was die ersteren beeinflußt, kann auch für die letztere von Einfluß sein.

7. Wenn nun aus rein versicherungstechnischen Rücksichten noch geltend gemacht wird, daß der Zeitpunkt der Inanspruchnahme des Versicherten durch den Dritten keinen festen Anhaltspunkt biete, daß er viel zu sehr von der Willkür des Geschädigten abhänge, um zur Bestimmung eines so wichtigen Momentes, wie der Versicherungsfall es ist, dienen zu können[1]), so ist zunächst darauf zu erwidern, daß ja der Versicherte mitunter auch gegen die Willkür des Geschädigten geschützt sein will, welche selber nicht ohne wirtschaftliche Bedeutung für ihn ist. Im übrigen aber bietet die Geltendmachung eines Ersatzanspruchs durch den Dritten einen ebenso festen Anhaltspunkt, wie die vom Versicherten eventuell zu verantwortende Tatsache selber: ein Zweifel über ihr Eintreten oder Nichteintreten, wie über den Umfang ihrer Wirkung kann nicht bestehen. Für den Versicherer selbst wird die Willkür des Geschädigten dadurch eliminiert, daß positivrechtlich die Versicherungszeit (die auch seine Haftung mitabgrenzt[2]) bei der Haftpflichtversicherung nicht an den Eintritt des Versicherungsfalls, sondern an das Ereignen der Tatsache anknüpft, für welche der Versicherte eventuell zur Verantwortung gezogen werden könnte[3]).

Übrigens hängt jeder Versicherungsfall mehr oder weniger von einer Willkür, wenn auch meist — wenn ich mich so ausdrücken darf — von einer Willkür der Naturgewalten ab. Der Geschädigte bei der Haftpflichtversicherung ist aber ebenso wie der Dieb bei der Diebstahlversicherung versicherungsrechtlich den Naturgewalten bei den übrigen Schadenversicherungen gleichzustellen; alle, der Dieb, der Geschädigte wie die Naturgewalten, stehen in genau derselben Beziehung zum Verhältnis zwischen dem Versicherten und dem Versicherer.

8. Hiermit sind wohl alle Einwendungen, die mit oder ohne Bezugnahme auf die positivrechtliche Regelung der Verhältnisse gegen die Auffassung des Haftpflichtversicherungsfalles als gleichbedeutend mit der Geltendmachung des Ersatzanspruchs durch den Dritten erhoben werden, erledigt. Sie alle vermögen nicht, die sich aus der, meines Erachtens, allein richtigen Auffassung des Wesens und der Aufgabe der Haftpflichtversicherung und insbesondere aus der Natur der Haftpflichtversicherungsgefahr

---

[1]) Vgl. Unfried, ZVW. XI. S. 487.
[2]) Vgl. oben S. 65.
[3]) Vgl. oben S. 64 f.

mit Notwendigkeit ergebende Auffassung vom Haftpflichtversicherungsfall umzustoßen. Auch alle Versuche, die hier vertretene Auffassung vom Haftpflichtversicherungsfall als mit den Bestimmungen des Versicherungsvertragsgesetzes unvereinbar hinzustellen, haben sich als nicht durchschlagend erwiesen. Weder „dreht diese Auffassung die gesetzliche Gestaltung der Haftpflichtversicherung um“, noch „steht sie in Widerspruch mit der unzweideutig erkennbaren Auffassung des Versicherungsvertragsgesetzes“, und es ist durchaus nicht nötig, ihr zuliebe „sämtliche Vorschriften des Versicherungsvertragsgesetzes, welche den Ausdruck Versicherungsfall enthalten, umzumodeln“ oder sie in die Versicherungsbedingungen aufzunehmen[1]). Nicht ein einziger der von Unfried, a. a. O., angeführten Paragraphen des Versicherungsvertragsgesetzes bedarf, wie aus den bisherigen Erörterungen deutlich hervorgeht, einer Ummodelung. Und wenn das Gesetz hier und da Lücken aufweist, so haben die Versicherungsbedingungen diese Lücken auszufüllen[2]), wie sie ja auch sonst nicht wenig zur Ergänzung des Gesetzes beitragen. Der Versicherte wird aber durch die Abstellung des Versicherungsfalles bei der Haftpflichtversicherung auf seine Inanspruchnahme durch den Dritten jedenfalls nicht schlechter gestellt, als wenn man diesen schon mit der causa remota, mit der Entstehung der Haftpflichtverbindlichkeit eintreten ließe, wie ich das im folgenden zu zeigen versuchen werde.

Daß sich das Versicherungsvertragsgesetz nicht gerade auf unseren Standpunkt gestellt hat, mag nicht bestritten werden. Es hat sich eben — hinsichtlich der Auffassung vom Versicherungsfall bei der Haftpflichtversicherung — auf keinen bestimmten Standpunkt gestellt, vielmehr hat es, wie schon wiederholt hervorgehoben, die Frage danach absichtlich offen lassen wollen, um den Entwicklungsgang der in dieser Beziehung, wie überhaupt hinsichtlich Fragen begrifflichen Charakters auf dem Gebiete der Haftpflichtversicherung noch nicht zum Abschluß gelangten versicherungsrechtlichen Theorie nicht zu hemmen.

III.

Wenn man sich nun dagegen empört, daß manche Kommentatoren des Versicherungsvertragsgesetzes[3]) sich haben verleiten

---

[1]) Vgl. Gerh.-Manes, Komm. zu § 149, S. 588; Unfried, ZVW. XI. S. 489. Letzteres geschieht übrigens sowieso.

[2]) Und sie tun es ja auch, vgl. z. B. die den § 49 VVG. ergänzenden Bestimmungen des § 9 Abs. 3 der Allg. Versicherungs-Bedingungen, die dem Versicherungsfall in der Bestimmung des Gesetzes die vom Versicherten zu verantwortende Tatsache („das Schadenereignis“) gleichstellen.

[3]) Vgl. Komm. von Hag.-Br. zu § 149; Schneider, S. 438 Schmidt, § 149.

lassen, diesem die Auffassung zu unterschieben, die als Versicherungsfall bei der Haftpflichtversicherung die Inanspruchnahme des Versicherten durch den Dritten ansieht[1]), so ist es nicht weniger unzutreffend, wenn man die gegnerische, die den Haftpflichtversicherungsfall mit der vom Versicherten zu verantwortenden Tatsache, bezw. mit der rechtlichen Entstehung seiner Haftpflichtverbindlichkeit identifiziert, als die Ansicht des Gesetzes bezeichnet[2]). Denn, abgesehen davon, daß sie aus dem Wesen und der Aufgabe der Haftpflichtversicherung nicht gefolgert werden kann, findet diese Auffassung vom Haftpflichtversicherungsfall auch im Gesetze keine einwandfreie, unzweifelhafte Stütze.

1. Man beruft sich, indem man diese Auffassung dem Gesetze unterschieben will, auf den Wortlaut des § 149, wo vom Ersetzen der Leistung die Rede ist, „die der Versicherte auf Grund seiner Verantwortlichkeit für eine während der Versicherungszeit eintretende Tatsache an einen Dritten zu bewirken hat“, wobei man das ganze Gewicht auf den Passus „während der Versicherungszeit eintretende“ legt[3]). Wir haben jedoch schon gesehen, daß die Versicherungszeit nicht die Bedeutung hat, welche man ihr so gerne zuschreibt[4]).

2. Man weist ferner auf die Bestimmung des § 153 des Versicherungsvertragsgesetzes hin, dessen Wortlaut den Beleg dafür liefern soll, daß das Gesetz als Versicherungsfall bei der Haftpflichtversicherung die causa remota ansieht, wobei man noch die Ausführungen der Begründung zu diesem Paragraphen heranzieht, um dieser Behauptung mehr Eindruck zu verleihen[5]). Daß ein Schluß e contrario hier nicht angängig ist, haben wir schon einmal auseinandergesetzt[6]). Wenn schon der negative Schluß, daß die Inanspruchnahme der Versicherungsfall nicht sein kann, nicht einwandfrei ist, so erscheint der positive Schluß (der aus der angeführten Bestimmung des Gesetzes e contrario gezogen wird), daß gerade die causa remota der Versicherungsfall sein soll, ebenfalls als ungerechtfertigt.

3. Auch nach der Begründung will das Gesetz den Versicherungsfall bei der Haftpflichtversicherung nicht nur mit der Entstehung der Haftpflichtverbindlichkeit des Versicherten, sondern alternativ auch damit eintreten lassen, daß dem Ver-

---

[1]) Vgl. Unfried, ZVW. IX. S. 285.
[2]) Vgl. Gerh.-Manes, Komm. zu § 149, S. 588.
[3]) Denn, daß die Haftpflichtversicherung die an den Dritten zu bewirkende Leistung zu ersetzen hat, bezweifelt ja niemand.
[4]) Vgl. oben unter II. 1. S. 64 f.
[5]) Vgl. Unfried, ZVW. IX. S. 284.
[6]) Vgl. oben sub 2. S. 66.

sicherten, „dadurch, daß ein unbegründeter Anspruch dieser Art gegen ihn erhoben wird, Kosten erwachsen“ [1]).

a) Daß die Begründung selbst hiermit auf eine schiefe Ebene zu stehen kommt, ist eine Sache für sich. Es läßt sich aber nicht leugnen, daß, wenn man sich einmal theoretisch für die Ansicht entscheidet, bei der Haftpflichtversicherung den Versicherungsfall mit der Entstehung der Haftpflichtverbindlichkeit des Versicherten zu identifizieren, man konsequenterweise, theoretisch sowohl wie nach dem geltenden Recht, einen zweiten Versicherungsfall annehmen muß, um die Bestimmung des § 150 des Versicherungsvertragsgesetzes hinsichtlich der Kosten eines für den Versicherten siegreichen Prozesses zu rechtfertigen, da in solchem Falle eine Haftpflichtverbindlichkeit nicht zur Entstehung gelangt, die causa remota, der erste Versicherungsfall nicht eingetreten ist. Es ist nun einmal eine Verpflichtung des Versicherers zu spezifischen Versicherungsleistungen — und die Rettungskosten, als welche man die Prozeßkosten der Haftpflichtprozesse gerne bezeichnet, sind denn doch auch nichts anderes als Versicherungsleistungen, mag man sie auch als Nebenleistungen betrachten, — ohne Versicherungsfall nicht denkbar. Der Versicherungsfall stellt doch begrifflich das Ereignis dar, welches die spezifische, durch das Versicherungsverhältnis als solches begründete, Leistungspflicht des Versicherers entstehen läßt [2]).

Der Begriff der ersetzbaren Rettungskosten setzt den Eintritt des Versicherungsfalles voraus. Es heißt doch im § 62 VVG.: „bei dem Eintritt des Versicherungsfalles . . .“. Ob man dies so weit auslegen darf, daß der § 62, und insofern auch § 63 VVG., auch dann anwendbar seien, wenn der Versicherungsfall nicht eingetreten ist, sondern nur die Gefahr seines Eintretens bestanden hat, aber durch die Bemühungen des Versicherten verhütet worden ist, die dabei gemachten Aufwendungen also den gewünschten Erfolg — die Verwirklichung des Versicherungsfalles zu verhindern — gehabt haben, ergo: die Haftung des Versicherers auch ohne den wirklichen Eintritt des Versicherungsfalles gegeben sei, ist mindestens fraglich [3]). Jedenfalls, wenn

---

[1]) Vgl. Begr. zu § 153, S. 150, auch zu §§ 149/150 Abs. 2 a. E.: „auch dieses Ereignis bildet bei der Haftpflichtversicherung einen Versicherungsfall“ (S. 143).

[2]) Vgl. oben S. 12; auch die trefflichen Ausführungen Gierkes in ZHR. 60. S. 32 ff. hierüber. Auch Georgii setzt seine Kritik der geplanten gesetzlichen Regelung der Haftpflichtversicherung in diesem Punkte an, vgl. seine Schrift, §§ 4—7, S. 13 ff.

[3]) Vgl. Schneider, Komm. S. 305 Abs. 2, VLex. Ergbd. Sp. 315. — Das Exemplifizieren auf § 83 VVG. (vgl. Hagen, ZVW. VII. S. 353.

überhaupt, so doch nur für den Fall des wirklich unmittelbar drohenden Eintritts des Versicherungsfalles. In unserem Falle aber — bei einem Prozeß wegen eines unbegründeten Ersatzanspruchs — droht ein Versicherungsfall im Sinne der causa remota überhaupt nicht einzutreten. Er ist hier schon von vornherein ausgeschlossen, nicht erst durch Bemühungen und Aufwendungen abgewendet worden, da ja aus der wirklich eingetretenen, den Dritten schädigenden Tatsache eine Haftpflichtverbindlichkeit des Versicherten nicht enstanden war und nicht mehr entstehen kann. Und zwar gilt das auch für den Fall eines sogenannten falschen Urteils, indem der Versicherte zu unrecht verurteilt, das Bestehen einer Haftpflichtverbindlichkeit desselben fälschlich anerkannt wird[1]). Denn auch hier ist der Versicherungsfall nach der gegnerischen Auffassung mit der Entstehung dieser fälschlich angenommenen Haftpflichtverbindlichkeit eingetreten, also schon vor dem Prozeß: dieser hatte nur den Zweck, die Entstehung der Haftpflichtverbindlichkeit festzustellen, nicht sie erst ins Leben zu rufen. Die dabei aufgewandten Kosten können also nicht als Rettungskosten, als zur Abwendung eines drohenden Versicherungsfalles aufgewandte Ausgaben angesehen werden.

Gerh.-Manes, Komm. S. 295) scheint mir hier ganz verfehlt zu sein. Es handelt sich doch in diesem Paragraphen um den durch den Eintritt des Versicherungsfalles („bei dem Brande") mittelbar verursachten Schaden, und nicht um Rettungskosten, jedenfalls nicht um solche, durch welche der Versicherungsfall abgewendet wird. Wenn man hier überhaupt von Rettungskosten reden könnte, so wäre dies nur hinsichtlich des Schadens denkbar, der durch die in diesem Paragraphen genannten Maßregeln an Sachen verursacht wird, die nicht unter die Versicherung fallen, für welche der Brand ein Versicherungsfall darstellt und durch welche auch diese Kosten, dieser Schaden zu ersetzen wären, vgl. Schneider, Komm. zu § 83, S. 305 oben. Diese „Rettungskosten" hat hiernach der Versicherer zu ersetzen, für dessen Versicherung der Brand einen Versicherungsfall bildet, und nicht etwa der Versicherer der beschädigten Sachen, für den ein Versicherungsfall nicht eingetreten war.

[1]) Auch die Möglichkeit einer falschen richterlichen Entscheidung ist noch kein drohender Versicherungsfall. Es verhält sich hier nicht anders als bei der Möglichkeit jeder anderen Entscheidung, insbes. einer zurecht zu erwartenden Verurteilung des Versicherten, als auch einer zu unrecht erfolgenden Abweisung des Dritten. Denn darüber, ob eine Haftpflichtverbindlichkeit entstanden ist oder nicht, entscheidet autoritativ der Richter. Sein Urteil hat, solange die Rechtskraft wirkt, die Vermutung der Wahrheit und Gerechtigkeit für sich Die Sachlage ist deshalb, meines Erachtens, hier wie dort gleich zu beurteilen, die Haftpflichtverbindlichkeit ist, ob zurecht oder zuunrecht als bestehend anerkannt, schon mit dem Eintritt der „Tatsache", der causa remota entstanden: das Urteil hat hinsichtlich des Versicherungsfalles stets nur deklaratorische und nie konstitutive Wirkung.

b) Man kann sich nicht darüber hinwegsetzen, indem man einfach ausführt, es sei doch in letzter Beziehung ohne Belang, ob die Verteidigung Erfolg gehabt habe oder nicht, und ob es sich um einen begründeten oder grundlosen Ersatzanspruch gehandelt habe, weil es nicht auf die theoretische Frage des grundsätzlichen Bestehens eines solchen Anspruchs ankomme, sondern auf das praktische Ergebnis, daß der Versicherungsnehmer den Dritten auf Grund eines rechtskräftigen, wenn auch falschen Urteils zu befriedigen habe[1]). Denn hierdurch werden unsere Ausführungen gegen die Hagensche Verteidigung der Ansicht, daß der Versicherungsfall bei der Haftpflichtversicherung mit der causa remota identisch sei, nicht entkräftet, im übrigen aber neue Gründe gegen die soeben erwähnte eigene Auffassung vorgebracht[2]), indem der Schwerpunkt von dem Moment der Entstehung der Haftpflichtverbindlichkeit auf den der Feststellung ihres tatsächlichen Bestehens verschoben wird. Man nähert sich hiermit unwillkürlich der kurz vorher von demselben Kommentar verworfenen Ansicht Lewis', daß der Versicherungsfall bei der Haftpflichtversicherung in der rechtskräftigen Verurteilung des Versicherten zur Ersatzleistung zu erblicken sei[3]). Denn, ob man den Versicherungsfall in diesem Moment eintreten läßt, oder ihn hiermit als eingetreten feststellt, den Eintritt aber auf die Entstehung der Forderung des Dritten zurückdatiert, ist doch praktisch ein und dasselbe: dem Versicherten kann man doch nicht zumuten, etwa beim Eintritt eines Ereignisses, von dem er meist nicht wissen kann, ob es als Versicherungsfall gelten wird, oder daß er deswegen gar zuunrecht zum Ersatzleisten verurteilt werden wird, die ihm in § 62 VVG. vorgeschriebenen Maßregeln zu treffen und Weisungen dafür vom Versicherer zu holen! . . .

Wenn es aber nicht auf die rechtliche Entstehung der Haftpflichtverbindlichkeit des Versicherten, sondern auf das praktische Ergebnis, auf die Tatsache, daß der Versicherte, zu-

---

[1]) Vgl. Gerh.-Manes, Komm. S. 589.

[2]) Denn eine konsequente Durchführung des theoretischen Gedankens muß sich darum kümmern, ob wirklich eine Haftverbindlichkeit des Versicherten entstanden ist oder nicht, wenn die Entstehung einer solchen der entscheidende Moment sein soll. Und man müßte weiter, wie in der RGE. Bd. 3. S. 24 näher ausgeführt ist, logischerweise den Schluß ziehen, daß, wenn im Prozesse zwischen dem Versicherten und dem Versicherer der erkennende Richter der Ansicht ist, es liege keine Haftpflichtverbindlichkeit vor, dem Versicherten nichts zuzusprechen wäre, wenngleich er auf die vom Verunglückten gegen ihm erhobene Klage verurteilt war: noch ein Beweis für die praktische Unverwertbarkeit dieser Auffassung vom Haftpflichtversicherungsfall in ihrer konsequent-logischen Durchführung.

[3]) Vgl. Lewis, VR. S. 260, auch RGE. Bd. 3. S. 21 ff.

recht oder zuunrecht, den Dritten zu befriedigen hat, ankommt, so ist es weder logisch, noch konsequent, wenn man trotzdem den Versicherungsfall mit der ersteren und nicht mit dem letzteren eintreten läßt. Und wie sich nun bei dieser Konstruktion die Kosten eines für den Versicherten siegreichen Haftpflichtprozesses als Rettungskosten im Sinne der §§ 62, 63 des Versicherungsvertragsgesetzes ausgeben sollen, ist erst recht schwer begreiflich. Es handelt sich doch bei solch einem Prozesse nicht um eine Minderung des Schadens oder um eine Verhinderung des Eintritts des Versicherungsfalles — denn dieser ist ja entweder eingetreten oder nicht eingetreten, und kann infolgedessen durch den Prozeß nicht mehr verhindert werden —, sondern lediglich um die Feststellung, ob er eingetreten ist[1]).

c) Nimmt man aber mit der Begründung an, daß der Versicherungsfall bei der Haftpflichtversicherung alternativ mit der Entstehung der Haftpflichtverbindlichkeit oder mit der Kostenbelastung durch die Abwehr eines unbegründeten Ersatzanspruchs eintritt, so wird man in der weitaus größten Zahl der Fälle bis zum Ausgang des Haftpflichtprozesses, ja bis zum rechtskräftigen Urteil in Ungewißheit darüber bleiben, ob der Versicherungsfall schon mit der den Dritten schädigenden Tatsache eingetreten ist, oder erst mit der Führung des Prozesses eintritt. Hiermit kommt man aber in der Folge zu denselben Resultaten, die sich auch aus den soeben besprochenen Erwägungen des Gerhard-Manesschen Kommentars zum Versicherungsvertragsgesetze ergeben haben. Man kann doch bei solch einer Ungewißheit im Eintritt des Versicherungsfalles keine wesentliche Rechte und Pflichten der Parteien daran knüpfen, was das Wesen des Versicherungsfalles vollkommen verwässern würde.

Es ist dabei einfach unbegreiflich, warum im letzten Falle die Prozeßführung den Versicherungsfall bilden kann und soll, im ersten dagegen, trotzdem eine Prozeßführung nötig ist und der Eintritt des Versicherungsfalles erst durch das rechtskräftige Urteil festgestellt werden soll, dieser auf den Zeitpunkt der Entstehung der Haftpflichtverbindlichkeit des Versicherten zurückdatiert wird. Dieser Zwiespalt im Eintritt des Versicherungsfalles, der nicht nur eine Gefahralternative ist (wie z. B. Tod oder Erleben eines bestimmten Geburtstages bei der abgekürzten Lebensversicherung), ist begrifflich unerklärlich und kann zu sehr unliebsamen Konsequenzen führen[2]).

---

[1]) Vgl. oben S. 77.

[2]) Man denke sich den Fall, ein zurechtbestehender Haftpflichtanspruch wird erhoben, aber wegen mangelhafter Beweisführung im Prozesse abgewiesen. Der Versicherungsfall bestände hier in der Belastung mit

4. Bei der Aufstellung der bekämpften Ansicht vom Haftpflichtversicherungsfall ist man von der Vorstellung ausgegangen, daß der durch die Haftpflichtversicherung zu ersetzende Schaden in der rechtlichen Belastung des Versicherten mit einer Haftpflichtschuld bestehe, die man sich rein dialektisch aus dem juristischen Begriff der Haftpflicht abgeleitet hat[1]). Wir haben jedoch gesehen, daß es sich bei der Haftpflichtversicherung nicht um den rein juristischen Schaden — der ja auch kein eigentlicher Schaden ist, da der Begriff des Schadens (im Sinne der Versicherung) kein juristischer, sondern ein wirtschaftlicher ist, — sondern wie bei allen Versicherungen um den wirtschaftlichen, reellen, wirklich und zwar vom Versicherten (nicht vom Geschädigten) zu erleidenden Schaden handelt, der darin besteht, daß der Versicherte auf Grund seiner durch die Rechtsordnung bedingte Verantwortlichkeit für gewisse Tatsachen auf Schadenersatz belangt wird und nun diesen leisten oder sich gegen den erhobenen Anspruch wehren muß[2]). Daher kann auch der Versicherungsfall hier nicht schon mit der Entstehung

---

den Prozesskosten, träte also erst mit der Rechtskraft des Urteils ein. Bei einer Wiederaufnahme des Verfahrens (etwa nach § 580 Ziff. 6, 7b ZPO.) kommt es zur Verurteilung des Versicherten. Der Versicherungsfall wäre also hier schon im Moment der Entstehung der Haftpflichtverbindlichkeit eingetreten. Wie verhalten sich nun beide Versicherungsfälle zueinander, zumal wenn sie beide innerhalb einer und derselben Versicherungsperiode eintreten? Ist es überhaupt denkbar (vom Standpunkt der Begründung!), daß wegen derselben Tatsache ein neuer Versicherungsfall von der Art der zweiten (sekundären) Alternative eintritt, nachdem schon ein Versicherungsfall von der Art der ersten, primären Alternative eingetreten war und so die andere Alternative ausgeschlossen hatte? Soll in diesem Falle der Versicherer dem Versicherten nicht erstatten, was dieser für ihn wegen des angeblichen Eintritts des zweiten (chronologisch!) Versicherungsfalles ausgelegt hatte?

[1]) Vgl. Georgii, Die Haftpflichtversicherung, S. 15, der dies mit der „Gewohnheit der juristischen Denkweise" erklärt.

[2]) Vgl. oben S. 56 ff., insbes. 58. — In diesem Sinne kann man wohl sagen, daß „auch die Haftpflichtversicherung an ein äußeres Ereignis, an einen Schaden anknüpft, der eine Belastung mit Aufwendungen herbeiführt" (vgl. Hagen, ZVW. X. S. 461), der jedoch nicht mit dem von dem Dritten, Ersatzberechtigten, erlittenen, durch die vom Versicherten zu verantwortende Tatsache unmittelbar verursachten identisch ist, sondern erst als Folge der Geltendmachung eines Ersatzanspruchs durch den Dritten entsteht. Denn Schadenereignis im Sinne einer Versicherung ist, was den durch diese Versicherung zu deckende Schaden verursacht, bei der Haftpflichtversicherung also nicht die „Tatsache", sondern die Geltendmachung des Ersatzanspruchs durch den Dritten. Wenn die Versicherungsbedingungen trotzdem jene als Schadenereignis bezeichnen, so tun sie es um sie dem Versicherungsfall gegenüberzustellen, nicht um sie mit ihm zu identifizieren. Vgl. auch die Versicherungsbedingungen der Betriebsunterbrechungsversicherung bei Domizlaff, a. a. O. (LZ. V. S. 729).

der Haftpflichtverbindlichkeit des Versicherten eintreten, da dadurch noch kein Schaden verursacht wird, den der Versicherer gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 VVG. dem Versicherungsnehmer zu ersetzen hätte. Die Haftpflichtverbindlichkeit des Versicherten kann aus verschiedenen Gründen eine rechtliche, ein Gebilde des Denkens bleiben und zu keinerlei Schaden führen, ja sie kann auch als solche erlöschen, schon bevor sie überhaupt geltend gemacht werden (und so zum Schaden führen) konnte (das formwidrige Testament wird z. B. durch ein späteres aufgehoben[1]).

Wenn nun der Versicherungsfall begrifflich das Ereignis bilden soll, das die Versicherungsleistungspflicht des Versicherers auslöst, so kann die Entstehung der Haftpflichtverbindlichkeit des Versicherten an sich diese Funktion des Versicherungsfalles nicht erfüllen. Sie löst die Verpflichtung des Versicherers, die spezifischen Versicherungsleistungen zu bewirken nie aus. Nicht die Tatsache, daß der Versicherte haftpflichtig wird, sondern erst die, daß er auf Grund seiner Haftpflicht Schadenersatz leisten muß, dazu vom Ersatzberechtigten herangezogen wird, läßt seinen Anspruch auf Deckung gegen den Versicherer entstehen. Vorher kann er von seinem Versicherer die Versicherungsleistung nicht verlangen. Dazu hätte er auch kein Interesse. Dagegen hat er manchmal ein Interesse, vom Versicherer Deckung verlangen zu können, auch wenn er in der Tat nicht haftpflichtig geworden war. Wenn die Entstehung der Haftpflichtverbindlichkeit der Versicherungsfall wäre, so wäre ein Versicherungsfall in solchem Falle nicht eingetreten, eine Verpflichtung des Versicherers zu irgendwelchen Leistungen nicht entstanden.

5. Es bestehen aber auch praktische Bedenken rein tatsächlichen Charakters gegen diese Auffassung vom Versicherungsfall bei der Haftpflichtversicherung. So würde es in zahlreichen Fällen ungemein schwierig, wenn nicht ganz unmöglich sein, den Zeitpunkt der Entstehung der Haftpflichtverbindlichkeit des Versicherten festzustellen, zumal wenn er nicht mit dem Zeitpunkt der Entstehung des Schadens des Dritten zusammenfällt[2]).

---

[1]) Vgl. Schneider, Komm. S. 438. — Oder bei einer uneigentlichen gesamtschuldnerischen — nach verschiedenen Gesetzesbestimmungen für denselben Schaden festgestellten — Haftpflicht, wenn einer der Haftpflichtigen den Ersatzberechtigten befriedigt, vgl. Georgii, Die Haftpflichtversicherung S. 16 f.

[2]) Vgl. Unfried, ZVW. XI. S. 487. — Die Tatsache im § 149 VVG. ist nicht mit dem Schadenereignis (wie er anzunehmen scheint, vgl. ZVW. IX. S. 284), sondern mit der Schadenverursachung im Sinne Unfrieds gleichbedeutend. Beide fallen meist zusammen, begrifflich notwendig ist dies aber nicht. Sie liegen auseinander z. B. in dem

Daher will Unfried den Haftpflichtversicherungsfall auf den Zeitpunkt des Schadenereignisses im Sinne der effektiven Entstehung des fremden Schadens, für den der Versicherte aufzukommen hat, abstellen[1]). Auch dieser Zeitpunkt kann jedoch als Versicherungsfall bei der Haftpflichtversicherung vom theoretischen Standpunkt aus keiner Kritik standhalten. Mag er auch noch so „feste Anhaltspunkte" bieten, ein noch so „unverrückbares, von der Willkür der Beteiligten unabhängiges, leicht feststellbares Datum" darstellen, er verdient auch praktisch nicht den Vorzug vor den übrigen als Versicherungsfälle bei der Haftpflichtversicherung angesehenen „Zeitpunkten", zumal alle die soeben erwähnten „Vorteile" sehr problematisch werden, sobald man sich genötigt sieht, das tatsächliche Eintreten des Schadenereignisses für keineswegs notwendig, vielmehr schon seine Behauptung für genügend zu erklären[2]). Im übrigen haften daran sämtliche bisher besprochenen Mängel der „Schadenverursachung" als Haftpflichtversicherungsfall.

IV.

Es sind nun gelegentlich auch andere Momente als Versicherungsfall bei der Haftpflichtversicherung bezeichnet worden. Der Zeitpunkt der Ersatzleistung an den Dritten ist zwar schon von Lewis[3]) als ungeeignet, den Versicherungsfall abzugeben, bezeichnet. Vom Standpunkt einer peinlich exakten Schaden(ersatz)versicherungstheorie wäre er jedoch der allein richtige Moment für den Versicherungsfall bei der Haftpflichtversicherung[4]). Wir haben jedoch schon früher darauf hingewiesen, daß eine so enge Interpretation des Schadenersatzgrundsatzes durchaus nicht logisch notwendig ist und mehr an den Buchstaben als in dem Sinn des Ausdrucks einen Rückhalt findet[5]). Auf die Haftpflichtversicherung angewandt, würde sie aber die Bedeutung dieser

---

Fall, wenn ein Notar bei der Errichtung eines Testaments einen Formfehler begeht (Schadenverursachung = Entstehung der Haftpflichtverbindlichkeit = die Tatsache des § 149), der erst mit dem Tode des Testators einen Schaden auslöst (Schadenereignis im Sinne Unfrieds).

[1]) Vgl. Unfried, a. a. O. XI. S. 487.

[2]) Vgl. Unfried, a. a. O. IX. S. 286.

[3]) Vgl. sein Lehrbuch des Versicherungsrechts, S. 260.

[4]) Vgl. Ehrenberg, VR. S. 430 f. sub 2; Leibl, Diss. S. 7, 23 Anm. 22, 39, der deswegen dem Versicherten das Recht, vom Versicherer Leistung an sich selber zu verlangen, solange er selber nicht an den Dritten geleistet hat, bestreitet. Vgl. auch RGE. Bd. 3. S. 24, das trotzdem den Versicherungsfall auf den Zeitpunkt der Verurteilung des Versicherten zur Ersatzleistung an den Dritten abstellen zu wollen scheint, vgl. a. a. O. S. 25, insbes. S. 26.

[5]) Vgl. oben S. 54 f.

Versicherungsart durch die vollständige Ausschaltung der ihr wesentlichen Rechtsschutzfunktion ungemein schmälern.

Heute wird wohl dieser Zeitpunkt, wie auch der Zeitpunkt der Verurteilung des Versicherten zum Ersatzleisten an den Dritten (so früher Lewis und das Reichsgericht[1]) von niemand mehr als der Versicherungsfall bei der Haftpflichtversicherung betrachtet. Letztere, auch von Lewis in seinem Lehrbuch des Versicherungsrechts vertretene Auffassung vom Haftpflichtversicherungsfall, ist viel zu eng (da nicht in allen Haftpflichtfällen eine Verurteilung nötig ist, um die Leistungspflicht des Versicherers zu begründen), und erklärt sich mit dem damals noch unentwickelten Stadium der Haftpflichtversicherung[2]).

2. Gierke meinte früher, den Versicherungsfall bei der Haftpflichtversicherung auf den Zeitpunkt einstellen zu müssen, in welchem „tatsächlich oder vermutlich ein Schadenersatzanspruch des Dritten gegeben ist", und glaubte, das wäre auch der Standpunkt des Entwurfs zum späteren Versicherungsvertragsgesetz[3]). Eine solche Bestimmung des Versicherungsfalles scheint mir viel zu unbestimmt zu sein, um ihren Zweck erfüllen zu können. Wer wird nun darüber zu entscheiden haben, ob vermutlich ein Ersatzanspruch des Dritten gegeben sei? Dieser kann doch einen Ersatzanspruch auch in einem Fall geltend machen, in dem der Versicherte es schon von vornherein für ausgeschlossen hielt, daß man ihn dafür verantwortlich machen könne, geschweige denn unberechtigterweise machen würde. Oder sollte etwa jeder einem Dritten zustoßende Schaden, zu dem der Versicherte in irgendeine noch so äußerliche Beziehung zufällig zu stehen kommt, auch als Versicherungsfall für seine Haftpflichtversicherung gelten? Das geht beinahe über die causa remota hinaus, die Gierke als Versicherungsfall bei der Haftpflichtversicherung bekämpft. Er hat wohl hiermit auch die Fälle einbegreifen wollen, wo ein unbegründeter Anspruch gegen den Versicherten geltend gemacht wird, die die causa remota als Versicherungsfall nicht mitumfaßt, hat dabei aber eine unzählige Menge „unwirksamer", „ersatzfreier" Versicherungsfälle in seiner Begriffsbestimmung miteingeschlossen, sodaß der Versicherungsfall sein Wesen als das Ereignis, das die spezifische Leistungspflicht des Versicherers auslöst, vollständig einbüßt. Wir haben schon in unseren Ausführungen über den Versicherungsfall im allgemeinen auseinander-

[1]) Vgl. Lewis, VR. S. 260; RGE. Bd. 3. S. 21 ff., 25 f.

[2]) In der Reichsgerichtsentscheidung ist ja noch die Rede von einer Unfallversicherung!

[3]) Vgl. Gierke, ZHR. Bd. 50, S. 613 f.; neuerdings hat er den auch von uns vertretenen Standpunkt eingenommen, vgl. daselbst Bd. 60, S. 33.

gesetzt, daß es ersatzfreie, im Sinne von eines Schutzes nicht bedürftigen, Versicherungsfälle nicht gibt, daß diese eben keine Versicherungsfälle sind [1]).

3. Ein rein juristisches Moment, nämlich die Möglichkeit, von einem geschädigten Dritten auf Schadenersatz in Anspruch genommen zu werden, sieht Ehrenberg als den Versicherungsfall bei der Haftpflichtversicherung an [2]). Auch mit dieser Bestimmung des Haftpflichtversicherungsfalles verhält es sich, meines Erachtens, ähnlich, wie mit der soeben besprochenen, auch sie ist vielzuweit und zu unbestimmt, als daß sie einen festen Anhaltspunkt für die Auslösung der so wichtigen Funktionen des Versicherungsfalles bieten könnte. Denn die Möglichkeit, von einem Dritten auf Schadenersatz in Anspruch genommen zu werden, ist alle Augenblicke da. Es genügt die geringste äußere Beziehung zu einem fremden Schaden, um Neidern, streitsüchtigen und skrupelfreien Leuten einen Anlaß zum Klagen zu geben. Daß dies nur selten vorkommen dürfte, macht nichts. Es genügt, daß es möglich und denkbar ist und ab und zu einmal auch vorkommt. Alle diese Fälle müßte man nun zu Haftpflichtversicherungsfällen stempeln, um auch die seltenen Fälle, wo wirklich ein Ersatzanspruch erhoben wird, als solche gelten lassen zu können. Das würde aber das Wesen des Versicherungsfalles ganz verwässern und seine Bedeutung im Versicherungsverhältnis zunichte machen. Es widerspricht überhaupt dem Wesen und der Natur der Schadenversicherung im allgemeinen, ein Ereignis, das keinerlei deckungsfähigen Schaden für den Versicherten zur Folge hat, als Versicherungsfall zu betrachten [3]).

*
* *

Wollen wir nun zum Schluß das Ergebnis unserer Untersuchungen noch einmal ins Auge fassen, so können wir folgendes feststellen:

1. Als Versicherungsfall bezeichnet man das Ereignis, das die spezifische Vertragsverpflichtung des Versicherers, den effektiven Versicherungsschutz zu gewähren, auslöst.

2. Er besteht im allgemeinen in der Auslösung der Wirkung der speziellen Versicherungsgefahr, bezüglich welcher die betreffende Versicherung ge-

---

[1]) Vgl. oben S. 43, 38.

[2]) Vgl. Ehrenberg in Kult. der Gegenw., S. 129.

[3]) Vgl. unsere Ausführungen über den Versicherungsfall im allgemeinen, oben S. 36 ff., 38, 41 f.

nommen, der konkrete Versicherungsvertrag abgeschlossen war.

3. Bei der Haftpflichtversicherung insbesondere ist er gemäß der richtig verstandenen, geschichtlich gewordenen und durch ihre Entwickelungstendenz vorgezeichneten Wesen und Aufgabe dieser Versicherungsart auf den Zeitpunkt einzustellen, in dem ein geschädigter Dritter den Versicherten, unter Berufung auf seine Verantwortlichkeit für gewisse Tatsachen, auf Ersatz des ihm durch diese Tatsachen verursachten Schadens in irgend einer Weise in Anspruch nimmt.

